Audit Committee Quarterly

III / 2012

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

ERMUTIGUNG

ZUM RISIKO

ZUR ZUKUNFT

ZUR NACHHALTIGEN KONTROLLE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Ermutigung zum unternehmerischen Risiko

Der Aufsichtsrat ist mit Blick auf das Risikomanagement gefordert, den Dialog mit dem Vorstand auf Augenhöhe zu führen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Verständnis der unternehmensrelevanten Risiken und ihrer Bewertung. Dr. Marc Diederichs, Leiter des Konzernrisikomanagements der Aurubis AG, zeigt in dieser Ausgabe des Quarterly, wie der Aufsichtsrat seinen Aufgaben in Bezug auf das Risikomanagement adäquat nachkommen kann.

Unzureichendes Risikomanagement wird als einer der Auslöser der Finanzkrise angesehen. Um hier Verbesserungen zu erreichen, wurden in den letzten Jahren insbesondere im Finanzsektor zahlreiche gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht. Dr. Elke König, seit Januar 2012 Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, beleuchtet in ihrem Beitrag die Anforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten aus der Perspektive der Bankenaufsicht.

Im Versicherungsbereich soll das Risikomanagement durch Solvency II weiter gestärkt werden, mit dessen Einführung nun aber nicht vor 2016 zu rechnen ist. Die Hintergründe dieses Aufschubs erläutert Prof. Karel Van Hulle, Leiter des Referats »Versicherungen und Altersversorgung« bei der Europäischen Kommission.

Der Erfolg eines Unternehmens ist untrennbar mit dem Eingehen von Risiken verbunden. Der unternehmerische Mut, diese zu steuern und die Chancen beherzt anzugehen, sollte auch den Dialog zwischen Aufsichtsrat und Vorstand prägen. Die Lektüre des Quarterly III/2012 soll Ihnen dazu Anregungen geben. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Ihr

Ingmar Rega

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Inhalt

2 **Editorial**

Schwerpunkt: Ermutigung – zum Risiko, zur Zukunft, zur nachhaltigen Kontrolle

4 Risikomanagement: Aufsichtsräte in der Pflicht *Dr. Marc Diederichs*

7 Risikomanagement der Kreditinstitute aus Sicht der Bankenaufsicht *Dr. Elke König*

11 Wie schätzt das Europäische Parlament die Harmonisierung der Finanzaufsicht in einer künftigen Fiskalunion ein? *Burkhard Balz*

15 Welche Kontrollsysteme braucht die europäische Fiskalunion? *Prof. Dr. Hans Peter Grüner*

18 Solvency II: für wann? *Prof. Karel Van Hulle*

21 Bankenaufsichtssystem der Schweiz *Prof. Dr. Susan Emmenegger*

Aktuelle Rechtsprechung

26 Mehr Transparenz oder Informationsüberflutung – EuGH-Entscheidung zur Ad-hoc-Publizität

28 Ohne Aufsichtsratszustimmung kein Nebenverdienst für seine Mitglieder

Corporate Governance aktuell

31 Vorstandsvergütung weiter in der Kritik

34 DSW-Aufsichtsratsstudie: Eine spannende Hauptversammlungssaison steht bevor *Jella Benner-Heinacher*

37 Verdienen Aufsichtsräte, was sie bekommen? *Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen*

40 Frauenquote vorerst vertagt

42 Neue Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten

46 Ergebnisse der Konsultation zum europäischen Gesellschaftsrecht

48 Für ein differenziertes Sanktionssystem in Europa *Dr. Konstantin von Busekist*

49 »Unser Ziel ist die generelle Implementierung eines differenzierten Sanktionssystems in Europa.« *Interview mit Prof. Dr. Karl Hofstetter*

53 Weltweite Umfrage zu Whistleblowing

54 **Die Welt der Corporate Governance: Schweden**

Financial Reporting Update

56 Aktuelle Entwicklungen bei der Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS und HGB

59 Neuigkeiten vom IASB und IFRS IC

61 DRSC aktuell

61 Neuigkeiten vom IDW

64 **Publikationen**

65 **Ausgewählte Zeitschriftenartikel**

66 Bestellformular

67 Impressum

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Dr. Marc Diederichs

Risikomanagement: Aufsichtsräte in der Pflicht

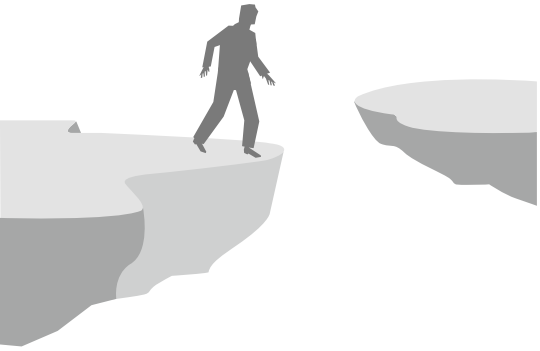

Es gibt Risiken, die einzugehen Du Dir nicht leisten kannst. Und es gibt Risiken, die nicht einzugehen Du Dir nicht leisten kannst.

Peter Drucker, Ökonom

ZUR PERSON

Dr. Marc Diederichs leitet das Konzernrisikomanagement der Aurubis AG, Hamburg. Davor war er verantwortlich für das Corporate Risk&Insurance Management der Beiersdorf AG. Er ist Autor des Standardwerks »Risikomanagement und Risikocontrolling« *(vgl. S. 64 in dieser Ausgabe)* und hält Vorträge zu diesen beiden Themen.

»Es gibt drei Berufe, die man nicht erlernen muss – Ehemann, Politiker und Aufsichtsrat. Beim letzteren sollte sich das ändern.«, schrieb das Handelsblatt am 30.11.2007 und zitierte einen deutschen Manager, der in vielen Aufsichtsräten seit Jahren aktiv ist: »Kontrolleuren deutscher Unternehmen fehlt es an Professionalität«. Sicherlich hat sich in der Zwischenzeit einiges getan; dennoch zeigen jüngere Studien immer noch, dass viele Aufsichtsräte ihre Rechte und Pflichten nicht hinreichend kennen oder ein falsches Selbstverständnis haben. Vielfach fehlt ihnen gar das Rüstzeug, den Überwachungsauftrag adäquat zu erfüllen. So scheitert die Erfüllung ihres Auftrags häufig schon an einer angemessenen Informationsversorgung. Wie soll aber ein Aufsichtsrat in einer derart bewegten Zeit voller Risiken (und Chancen) seine Überwachungsaufgabe wahrnehmen und als Sparringspartner des Vorstands fungieren? Der Beitrag zeigt mit Bezug auf das Risikomanagement, wie wichtig ein auf Augenhöhe mit dem Vorstand agierender Aufsichtsrat ist.

Auch in den vergangenen Jahren hat das Thema Risikomanagement nicht an Aktualität verloren. Noch immer leisten spektakuläre Pleiten, Unternehmensschieflagen sowie Skandale und nicht zuletzt die einschneidende Finanz- und Wirtschaftskrise der Auseinandersetzung mit dem Thema (wieder einmal) Vorschub. Ein nicht unerheblicher Teil begründet sich in einem mangelnden Risikobewusstsein, in mangelhaften Kontroll- und Informationssystemen sowie in der unzureichenden Auseinandersetzung mit unternehmerischen Risiken. Dies verwundert sehr, wird doch die Risikosituation vieler Unternehmen durch Entwicklungen wie die Globalisierung, die Internationalisierung der Kapitalmärkte, das Technologie- und Informationszeitalter und das Bestreben nach Nachhaltigkeit komplexer. Es gehört keine größere hellseherische Begabung dazu, um festzustellen, dass sich dieser Trend auch zukünftig mit steigender Intensität fortsetzen wird. Und – als ob die Gründe nicht ausreichten – wiegt ein Aspekt besonders schwer: Seit jeher ist es die Aufgabe der Geschäftsleitung und damit eine Selbstverständlichkeit, die Existenzfähigkeit eines Unternehmens sicherzustellen. Risikomanagement zählt seit jeher zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers! Dies gilt übrigens für aufsichtsführende Organe, wie den Aufsichtsrat, gleichermaßen.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Und die Erkenntnis ist wahrlich nicht neu. So stellte bereits der chinesische General, Militärstratege und Philosoph *Tzun Tzu* in der ältesten bekannten Abhandlung über Strategie vor zweieinhalbtausend Jahren fest: »Die Kunst des Krieges ist für den Staat von entscheidender Bedeutung. Sie ist eine Angelegenheit von Leben und Tod, eine Straße, die zur Sicherheit oder in den Untergang führt. Deshalb darf sie unter keinen Umständen vernachlässigt werden.« Er führt später an: »Wenn du den Feind und dich selbst kennst, brauchst du den Ausgang von hundert Schlachten nicht zu fürchten!« Dies klingt zugegebenermaßen martialisch, gar kriegstreibend. Im Grunde lässt sich die Erkenntnis aber unmittelbar auf die Unternehmenspraxis übertragen: Der »erleuchtete Herrscher« und der »weise General« (das heißt sowohl der Kapitalgeber vertreten durch den Aufsichtsrat als auch der Vorstand) sollten neben Gewinnmöglichkeiten die Risiken und Nebenwirkungen ihres Handelns kennen und vorausschauend damit umgehen. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Unerwarteten sowie der Belastungsgrenze des Unternehmens. Vorbereitet sein – beweglich sein – aber auch mutig sein, all das sind Punkte, die in Unternehmen von allergrößter Wichtigkeit sind und deren voller Aufmerksamkeit es bedarf. Die Kunst besteht eben darin, auf jede konjunkturelle Phase vorbereitet zu sein.

Neben Vorständen kommt beim Thema Risikomanagement vor allem Aufsichtsräten eine besondere Aufgabe zu: Sie müssen sich intensiv mit unternehmerischen Risiken und den etablierten Kontroll- und Informationssystemen auseinandersetzen, wollen sie ihren Überwachungsauftrag adäquat erfüllen. So müssen sie sich durch angemessene risikorelevante Informationen in die Lage versetzen, fundamentale unternehmerische Entscheidungen auf den Prüfstand stellen zu können und auch Wahrnehmungsdefizite sowie Schönfärbereien der Akteure identifizieren. Dies ist übrigens – neben der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit – ganz nebenbei auch ihre gesetzliche Pflicht. Aufgrund der Relevanz des Themas Risikomanagement als eine wichtige Triebfeder unternehmerischen Erfolgs wird die entsprechende Überwachung durch den Aufsichtsrat in § 107 Abs. 3 AktG ausdrücklich hervorgehoben und damit die Generalklausel des § 111 Abs. 1 AktG (»Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.«) spezifiziert. Zudem empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) an mehreren Stellen, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat dem Thema Risikomanagement und der Risikolage des Unternehmens anzunehmen und sich diesbezüglich auszutauschen haben. Die Überwachungsaktivitäten des Aufsichtsrats haben sich also sowohl auf die Risikolage und die eingeleiteten Maßnahmen zur Risikomitigierung als auch auf die Überwachung des Risikomanagementsystems zu erstrecken. So sind eine materielle Geschäftsführungsprüfung und eine formelle Systemprüfung durchzuführen.

Wie kann der Aufsichtsrat nun seinem Überwachungsauftrag adäquat gerecht werden und wer kann ihn bei der Beantwortung der Fragen unterstützen?

Zunächst einmal hat er bei der Prüfung des Risikomanagements mit dem Abschlussprüfer einen gewichtigen Informationslieferanten. Im Rahmen seiner Jahresab- »

Beispielhafte Fragen des Aufsichtsrats an den Vorstand zur materiellen Geschäftsführungsprüfung:

- Welche Risiken sind mit der grundsätzlichen Strategie verbunden (strategische Risiken)?
- Welche wesentlichen »Einmalrisiken« bestehen (One-Off-Risiken), wie z. B. Force-Majeure-Risiken?
- Welche Risiken sind in der Unternehmensplanung berücksichtigt (Preis-/Mengenrisiken)? Werden Szenarien einbezogen (Best-Case-/Worst-Case-Szenarien)?
- Welche Auswirkungen können die Risiken haben, z. B. mit Blick auf das Ergebnis, die »Business Continuity« oder die Reputation des Unternehmens? Welche mediale Reichweite können sie entfalten?
- Können maßgebliche Projekte durch die Risiken wesentlich beeinträchtigt werden?
- Auf welchen Risiken liegt derzeit der Fokus? Welche »Management-Attention« wird den Risiken zuteil?
- Mit welchen Maßnahmen und Instrumenten begegnet der Vorstand den wesentlichen Risiken? Sind die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt?

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Beispielhafte Fragen des Aufsichtsrats an den Vorstand zur formellen Systemprüfung:

- Bestehen klare Regeln im Umgang mit Risiken? Gibt es eine Richtlinie, in der die organisatorischen Regelungen und Maßnahmen des Risikomanagementsystems, einschließlich der Implementierung und der Durchführung, kodifiziert sind?
- Mit welchen Maßnahmen schärft der Vorstand das Risikobewusstsein im Unternehmen? Bringt der Vorstand das Thema Risikomanagement aktiv in die Diskussion ein (Tone-at-the-Top/ Tone-from-the-Top)?
- Werden alle Bereiche (Tochtergesellschaften, Stabsfunktionen, Projekte) sowie das Unternehmensumfeld in die Risikobetrachtung einbezogen?
- Wird die Risikolage anhand einer vorgegebenen Systematik regelmäßig auf Aktualität geprüft?
- Werden die wesentlichen Risiken kontinuierlich bewertet und nachgehalten? Sind Grenzwerte festgelegt?
- Wie werden Risiken im Unternehmen berichtet? Wie erfolgt die hierarchieübergreifende Kommunikation von Risiken?

schlussprüfung hat der Abschlussprüfer u. a. nach § 317 Abs. 4 HGB zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann, also insbesondere zur Aufdeckung wesentlicher Risiken fähig ist. Basierend auf dem Prüfungsstandard 340 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wird das System einer standardisierten, umfassenden Prüfung unterzogen, die der Aufsichtsrat durch Schwerpunktsetzung auch an seine Anforderungen anpassen kann. Da der Wirtschaftsprüfer allerdings »nur« eine Systemprüfung durchführt, benötigt der Aufsichtsrat weitergehende Informationen.

Mit seinem Anforderungsrecht nach § 90 Abs. 3 AktG sowie dem Einsichts- und Prüfungsrecht nach § 111 Abs. 2 AktG steht dem Aufsichtsrat die Möglichkeit offen, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen. Während der Aufsichtsrat zumeist über den Vorstand seine Informationen erhält, kann er sich gemäß § 109 Abs. 1 AktG direkt im Rahmen einer Sitzung mit einer internen Funktion austauschen. So kann er beispielsweise seine informatorische Grundlage verbessern, indem er auf die Prüfungsergebnisse der internen Revision zurückgreift. Im Allgemeinen prüft diese Funktion prozessunabhängig im Auftrag der Unternehmensleitung das Risikomanagementsystem sowie die Risikosituation und korrespondierende risikomitigierende Maßnahmen auf Basis des Revisionsstandards Nr. 2 des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR). Sollte es weitere Informationsdefizite geben, kann der Aufsichtsrat zusätzliche Informationen anfordern. So kann er zum Beispiel die interne Risikomanagement- sowie die Controllingfunktion, in Abstimmung mit dem Vorstand, als weitere Informationslieferanten einbeziehen.

To make a long story short: Die Anforderungen an Aufsichtsräte sind enorm gestiegen. Nicht zuletzt die Öffentlichkeit interessiert sich mehr und mehr für Unregelmäßigkeiten, Krisen und Skandale in der Unternehmenspraxis sowie die damit einhergehenden Aktivitäten von Aufsichtsräten. Nur ein qualifizierter, gut informierter sowie mit einem zeitgemäßen Selbstverständnis ausgestatteter und vorausschauender Aufsichtsrat kann als Sparringspartner des Vorstands einen sinnvollen Beitrag für das Unternehmen leisten und sogar zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor werden. Der Aufsichtsrat muss sich dafür aktiv in die Lage versetzen, fundamentale unternehmerische Entscheidungen auf den Prüfstand stellen zu können. Nicht mehr, aber eben auch nicht weniger! Die gesetzlich eingeräumten Rechte reichen jedenfalls aus. «

LITERATURHINWEISE

- Diederichs, Marc: Risikomanagement und Risikocontrolling, 3. Auflage, München 2012.
- Diederichs, Marc/Kißler, Martin: Aufsichtsratreporting. Corporate Governance, Compliance und Controlling, München 2008.
- Theisen, Manuel R.: Information und Berichterstattung des Aufsichtsrats, 4. Auflage, Stuttgart 2007.
- Kißler, Martin: Informationsmanagement für den Aufsichtsrat im Konzern. Corporate Governance und Controlling gestützte Gestaltungsempfehlungen für eine Management-Holding, Frankfurt am Main 2011.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Dr. Elke König

Risikomanagement der Kreditinstitute aus Sicht der Bankenaufsicht

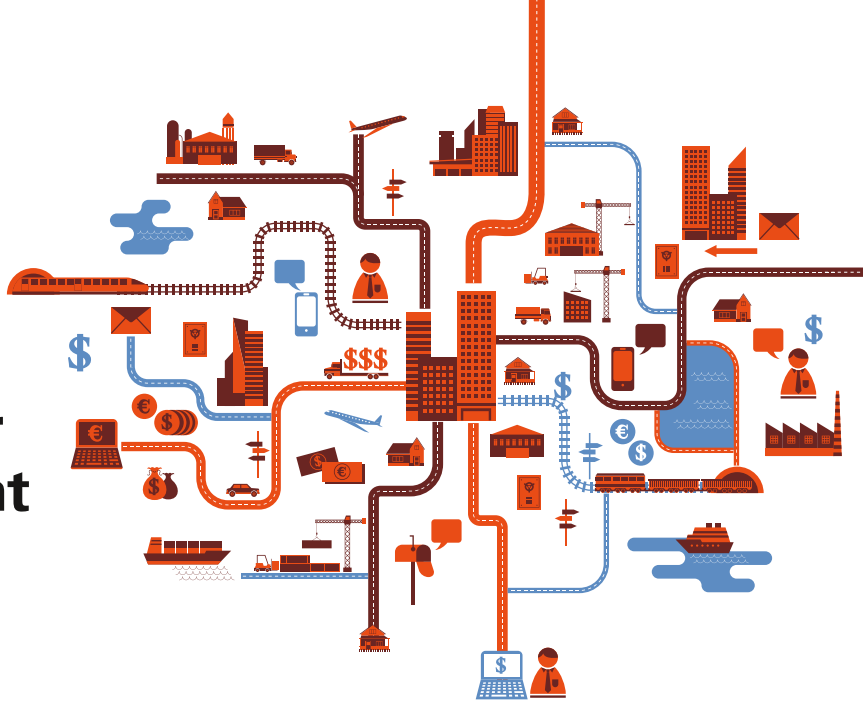

Kreditinstitute nehmen in einer Volkswirtschaft als Finanzintermediäre eine Schlüsselstellung ein. Die Risiken, die sie eingehen, können daher schnell zu Risiken für das Gemeinwesen werden, was die fortdauernde Finanzkrise eindrücklich bestätigt hat. Auch in Ländern mit einer freiheitlich geprägten Wirtschaftsverfassung unterliegen deshalb Banken einer spezifischen staatlichen Regulierung. Unter dem Eindruck der Finanzkrise richtete sich der öffentliche und mediale Fokus vor allem auf einen Bereich dieser Regulierung: die quantitativen Eigenkapitalanforderungen. Doch so wichtig eine angemessene Eigenkapitalausstattung auch ist, das bankinterne Risikomanagement kann sie nicht ersetzen.

Eigenkapital als zentrale aufsichtliche Größe

Dass nach Ausbruch der Finanzkrise der Ruf nach höheren Eigenkapitalanforderungen ertönte, ist verständlich und berechtigt. Denn die für das Bankgeschäft typischen Risiken (mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos im engeren Sinne) wirken sich, sobald sie schlagend werden, auf die Ergebnisrechnung und letztlich auf das Eigenkapital aus. Somit ist für die Aufsicht das Eigenkapital eine zentrale Steuerungsgröße – aber nicht die einzige. Zu ihren originären Aufgaben gehört es vielmehr, Vorkehrungen zu treffen, die bewirken, dass Risiken möglichst erst gar nicht das Eigenkapital angreifen.

Wer sich nur auf hohe Kapitalanforderungen kapriziert, kann zudem eines leicht übersehen: Steigen die Kapitalanforderungen, können auch die Anreize für Banken steigen, höhere Risiken einzugehen, um die von den Kapitalgebern geforderte Rendite noch erzielen zu können. In der Säule I des globalen Regelwerks Basel II des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht wird das Eigenkapital zwar ins Verhältnis zu den risikogewichteten Positionen gesetzt. Doch auch sehr weit ausdifferenzierte Risikogewichtungsregeln können nicht verhindern, dass Kreditinstitute die geforderten Eigenkapitalkennziffern in ihrem Sinne optimieren, etwa indem sie von den Anlagen, die einer Risikogewichtsklasse zugeordnet sind, primär jene wählen, die die höchste Rendite versprechen – und in der Regel am riskantesten sind. Diese Risiken wiederum kann ein effektives Risikomanagement eindämmen. Die enge Verzahnung beider Elemente ist daher ein wesentlicher Baustein der vorausschauenden Aufsicht.

Internes Risikomanagement unverzichtbar

Für die deutsche Bankenaufsicht, aber auch für die internationalen »Standardsetter« ist daher ein funktionierendes bankinternes Risikomanagement unverzichtbar. So ist es nur logisch, dass der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht dem Risikomanagement in seinem Rahmenwerk Basel II einen herausragenden Platz zugewiesen hat: Neben der Säule I mit ihren quantitativen Regelungen zur Eigenmittelausstattung etablierte er die Säule II, den eher qualitativ ausgerichteten aufsichtlichen Überprüfungsprozess. Danach müssen Banken angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse (Robust Governance Arrangements) einrichten und Strategien und Prozesse vor- »

ZUR PERSON

Dr. Elke König ist seit Januar 2012 Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Von 1980 bis 1990 war Frau Dr. König bei der KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG in der Prüfung und Beratung von Versicherungsunternehmen tätig. Nach der darauffolgenden Tätigkeit bei der Münchener Rück-Gruppe bekleidete sie bis zum Jahr 2009 die Position des Finanzvorstands bei der Hannover Rückversicherung AG und der E+S Rückversicherung AG. Von 2010 bis 2011 war Frau Dr. König Mitglied des International Accounting Standards Board (IASB) in London.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

weisen können, die eine Abdeckung aller wesentlichen Risiken mit sogenanntem internem Kapital[1] gewährleisten (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP). Aufgabe der Aufsicht ist es, die Qualität dieser Prozesse regelmäßig zu beurteilen. Über die europäische Bankenrichtlinie fanden die Basler Anforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute Eingang in § 25a Kreditwesengesetz (KWG).

Danach muss ein Institut »über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet«. Dreh- und Angelpunkt der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation ist »ein angemessenes und wirksames Risikomanagement […], auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat«. Inhaltlich konkretisiert wird diese Regelung des § 25a Abs. 1 S. 3 KWG durch die »Mindestanforderungen an das Risikomanagement« (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die wichtigsten Anforderungen an das Risikomanagement

Eines der Kernelemente des Risikomanagements besteht nach § 25a Abs. 1 S. 3 KWG darin, »Strategien« festzulegen – die MaRisk unterscheiden zwischen Geschäfts- und Risikostrategie. Diesem Aspekt misst die Aufsicht aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise heute ein besonderes Gewicht bei. Wo will die Bank Erträge erzielen, die sie braucht, um langfristig am Markt bestehen zu können? Anders ausgedrückt: Hat die Bank ein tragfähiges Geschäftsmodell? Diese Frage ist essenziell, wenn nicht gar existenziell. Denn eine Bank, die nicht weiß, wohin sie langfristig steuern will – und warum –, ist zur Improvisation oder zum Ad-hoc-Management verdammt – was das langfristige Bestehen am Markt infrage stellt. Bei der Strategieplanung gilt es, realistische Ziele zu formulieren, die aber durchaus ambitioniert sein können, im Grunde sogar sein müssen, um ihre Steuerungswirkung voll entfalten zu können. Wichtig ist nach den MaRisk, dass Geschäftsstrategie und Risikostrategie konsistent sind. Sind sie es nicht, sind Fehlsteuerungsanreize programmiert. So kann eine expansive Geschäftsstrategie (und die darauf basierende Ergebniserwartung) mit den Risikotoleranzen der Risikostrategie im Widerspruch stehen. Banken müssen in ihrer Risikostrategie diese Risikotoleranzen für alle wesentlichen Risiken festlegen – ebenso wie die Ziele der Risikosteuerung. Banken müssen zudem in ihrer Risikostrategie Risikokonzentrationen berücksichtigen. Auch das verlangen die MaRisk – und es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass sich diese Anforderung auch auf etwaige Ertragskonzentrationen erstreckt, die wiederum eng mit dem Geschäftsmodell verbunden sind.

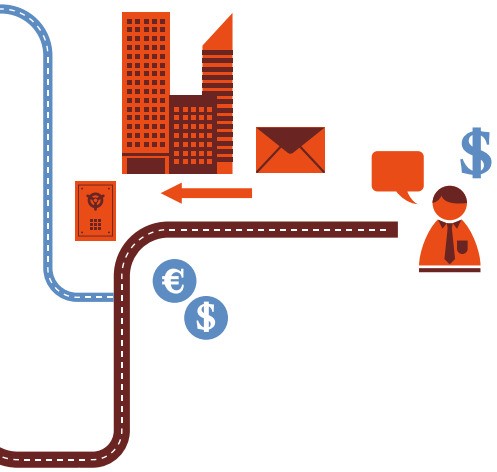

Verantwortlich für die Geschäfts- und die Risikostrategie ist die Geschäftsleitung. Sie muss die Strategien allerdings ihrem Aufsichtsorgan zur Kenntnis geben und mit diesem erörtern. Die Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte sollten sich kritisch mit den Strategien auseinandersetzen. Nur so können sie ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, gerecht werden. Auch die Bankenaufsicht prüft im Rahmen ihrer Befugnisse, welche Risiken sich aus den Geschäftsmodellen der Banken ergeben.

Ein weiteres wesentliches Element des Risikomanagements nach § 25a KWG sind die »Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der *Risikotragfähigkeit*«. Im Kern geht es hierbei darum, dass die wesentlichen Risiken laufend durch das Risikodeckungspotenzial (Basel II: »Internes Kapital«) abgedeckt sind. Was institutsintern als Risikodeckungspotenzial herangezogen wird, kann vom Säule-I-Eigenkapital abweichen.[2] Maßgeblich ist nach den MaRisk die tatsächliche Verfügbarkeit der angesetzten Positionen für den Verlustausgleich bzw. für die Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall. Die Aufsicht verlangt zudem, dass die Bank alle wesentlichen Risiken vollständig erfasst – also grundsätzlich die, die bereits in Säule I erfasst werden, und

1 Dabei muss es sich um Kapital handeln, das faktisch im Institut zum Verlustausgleich bzw. zur Gläubigerbefriedigung zur Verfügung steht.

2 Der von der BaFin veröffentlichte Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte" vom 7.12.2011 unterscheidet zwischen Going-Concern-Ansätzen und Liquidationsansätzen. Um einen Liquidationsansatz handelt es sich demnach, wenn in einem internen Steuerungskreis Risiken mit solchen Positionen abgedeckt werden, bei deren Aufzehrung die zwingenden Säule-I-Anforderungen nicht mehr eingehalten werden könnten. Werden hingegen zur Risikoabdeckung nur solche Positionen angesetzt, die aufgezehrt werden könnten, ohne die Säule-I-Anforderungen zu verletzen, so wird von einem Going-Concern-Ansatz ausgegangen.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

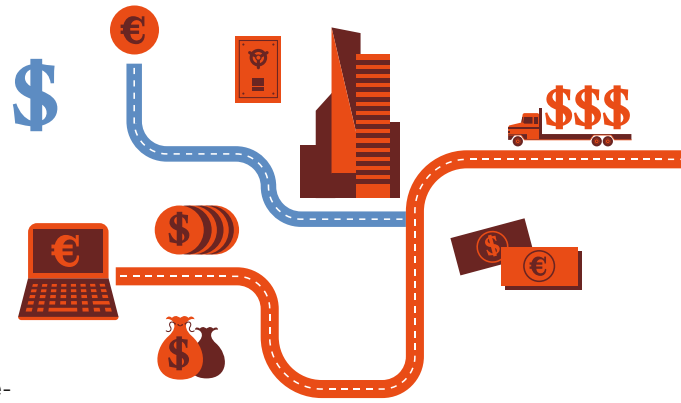

alle sonstigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist und die einen wesentlichen Einfluss auf ihre Vermögens- und Ertragslage haben können. Eine (vermeintliche) Optimierung durch Ausweichen auf ertragreiche und riskante Anlagen, wie sie bei den Säule-I-Eigenkapitalanforderungen bis zu einem gewissen Grad möglich ist, kann in der internen Risikosteuerung nicht infrage kommen. Sie wäre Selbstbetrug und liefe ins Leere, da das Risikotragfähigkeitskonzept einer Bank alle Risiken möglichst zutreffend abbilden und damit den Rendite-Risiko-Zusammenhang widerspiegeln muss. Doch auch das Risikotragfähigkeitskonzept ist nur ein – wenn auch wichtiger – Baustein des Risikomanagements.

In § 25a Abs. 1 S. 3 KWG wird daher zusätzlich die »Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision« gefordert. Das *interne Kontrollsystem* stellt die vorderste Verteidigungslinie gegen Risiken dar. Es soll der unkontrollierten Entstehung von Risiken entgegenwirken und sicherstellen, dass Risiken stattdessen gesteuert und überwacht werden. Zum internen Kontrollsystem gehören, neben den Prozessen zur »Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation« der Risiken, »aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche«. Diese Regelungen müssen im Hinblick auf alle risikobegründenden Aktivitäten angemessen sein. Ein Beispiel sind die Anforderungen an die Organisation im Handelsgeschäft (Handel, Abwicklung und Kontrolle, Risikocontrolling) aus den MaRisk. Die Pflicht, Geschäftsabschlüsse unverzüglich zu erfassen, das Gebot, Handelsgeschäfte nur zu marktgerechten Bedingungen abzuschließen, und die Kontrolle dieser Vorgaben durch einen handelsunabhängigen Bereich der Bank haben vor allem den Zweck, den unverhältnismäßigen – teils auch unerkannten – Ausbau von Risikopositionen im Handelsgeschäft zu vermeiden. Gerade in diesem eher kurzfristig angelegten Geschäft können mangelhafte Kontrollmechanismen zu erheblichen Problemen führen, wie sich gezeigt hat.

Sowohl im Hinblick auf die Steuerung der Risikotragfähigkeit als auch auf die Steuerung und Überwachung einzelner Risiken im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse ist ein Punkt für die Aufsicht von großer Bedeutung: Oftmals setzen die Banken hierfür quantitative Modelle ein. Die Aufsicht legt daher großen Wert darauf, dass diese Modelle – und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen – immer wieder sorgfältig validiert und weiterentwickelt werden. Und dennoch: Die mathematischen Risikomodelle mögen noch so ausgefeilt sein, kein Institut kann sich blinde Modellgläubigkeit leisten, denn sie kann fatale Folgen in der Risikosteuerung nach sich ziehen. Die Aufsicht fordert daher ergänzende Stresstests. Damit lassen sich die Auswirkungen potenzieller Ereignisse evident machen, auch wenn diese in den Modellen nicht hinreichend abgebildet werden. Die Komplexität der Modelle macht eine solche ergänzende Plausibilisierung unverzichtbar.

Eine weitere Verteidigungslinie stellt die *Interne Revision* dar. Nach den Vorgaben der MaRisk agiert sie – im Unterschied zu den Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems – nachgelagert, also prozessunabhängig. Die Interne Revision prüft die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und geht dabei risikoorientiert vor – sowohl bei der Prüfungsplanung als auch bei der Prüfung selbst. Die Interne Revision kann ihre Aufgabe nur dann angemessen wahrnehmen, wenn man ihr ein hohes Maß an Unabhängigkeit einräumt. Die MaRisk fordern daher grundsätzlich eine Anbindung der Internen Revision direkt an die Geschäftsleitung. Zudem muss dem Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsvorsitzenden ein direkter Informationszugang zur Leitung der Internen Revision eingeräumt werden. ››

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Anforderungen im Wandel

Es liegt in der Natur der Sache, dass Regeln für das bankinterne Risikomanagement nicht für alle Zeiten in Stein gemeißelt werden können. Die Finanzkrise hat ihr Übriges getan, sodass die Entwicklungen auf diesem Gebiet an Fahrt gewonnen haben. So sind auch die MaRisk in den vergangenen Jahren – auch vor dem Hintergrund neuer internationaler Regeln – mehrfach überarbeitet worden. Die MaRisk wurden um einige Vorgaben ergänzt – etwa zu Risikokonzentrationen, zu Stresstests, zum Liquiditätsrisikomanagement, das im Verlauf der Finanzkrise besondere Bedeutung erlangte, und zum Risikomanagement auf Gruppenebene. Im Jahr 2010 wurden Anforderungen an einen Strategieplanungsprozess eingeführt, der Umgang mit – vor allem risikoartenübergreifenden – Risikokonzentrationen wurde stärker herausgestellt, und es wurden zusätzliche Anforderungen an den Aufbau und die Zusammensetzung angemessener Liquiditätsreserven aufgenommen. Im Herbst dieses Jahres soll nun die vierte MaRisk-Novelle veröffentlicht werden. Darin einfließen werden Governance-Anforderungen der CRD IV, des europäischen Pendants zu Basel III, und die Guidelines on Internal Governance der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Auch die Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement werden nochmals erweitert.

Prinzipienbasierte und risikoorientierte Regulierung schafft Flexibilität

Es liegt ebenso in der Natur der Sache, dass man dem Thema Risikomanagement mit starren regelbasierten Vorgaben nicht gerecht wird. Der Gesetzgeber hat daher die Anforderungen des § 25a KWG prinzipienbasiert formuliert. Und auch die Aufsicht hat bei den MaRisk bewusst auf strikte regelbasierte Vorgaben verzichtet und sich in der Auslegung des § 25a KWG auf eine prinzipienbasierte Regulierung beschränkt. Die Aufsicht kann die Kreditinstitute bei der Gestaltung des Risikomanagements nicht bis ins kleinste Detail an die Hand nehmen; sie zieht ihr aber Leitplanken. Daher zieht sie auch dort Grenzen, wo eine Bank eine prinzipienbasierte Vorgabe so umsetzt, dass deren Zweck – die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements – nicht erfüllt ist.

An dieser Angemessenheit und Wirksamkeit müssen sich die Banken messen lassen. Zugleich sind sie Richtschnur für die – eigenverantwortliche – Ausgestaltung des Risikomanagements. Die wiederum ist nach § 25a KWG abhängig von »Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit«. Alles andere wäre auch sinnlos und falsch. Kein Aufseher wird einer regional tätigen kleineren Bank das Risikomanagement einer international aufgestellten Großbank abverlangen; zugleich wird er seine Erwartungshaltung gegenüber einer Großbank immer deutlicher ausdifferenzieren.

Beiden Seiten – Banken und Aufsicht – ist mit diesem risikoorientierten und prinzipienbasierten rechtlichen Rahmen die Flexibilität gegeben, die sie brauchen.

Fazit

Die Finanzkrise der vergangenen Jahre hat gezeigt, wie schnell die Stabilität der Finanzmärkte in Gefahr geraten kann, wenn Banken kein funktionierendes Risikomanagement haben, das es ihnen ermöglicht, früh genug existenzgefährdende Entwicklungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Krise hat aber auch gezeigt, dass sich das Thema Risikomanagement nicht darin erschöpft, dass ein Institut formale Regeln einhält. Die Aufsicht erwartet, dass man sich in den Banken auf allen Ebenen der Grenzen der eingesetzten Quantifizierungsmethoden bewusst ist und damit angemessen umgeht. Und selbstverständlich kann auch ein noch so gutes Risikomanagement nicht alle denkbaren Unwägbarkeiten ausschließen. Daher ist auch das Eigenkapital unverzichtbar – als ein wesentlicher Stabilitätsfaktor für die Kreditinstitute. «

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Burkhard Balz

Wie schätzt das Europäische Parlament die Harmonisierung der Finanzaufsicht in einer künftigen Fiskalunion ein?

Nach wie vor spielt sich das gesamte regulatorische Handeln im Bereich der Finanzmarktpolitik vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise und der Staatsschuldenkrise in Europa ab.

Während die Schuldenkrise viele EU-Staaten betrifft, stehen die Länder in der Eurozone vor zusätzlichen Herausforderungen. Durch die gemeinsame Währung wurden makroökonomische Unterschiede zwischen den Euroländern verdeckt. Es hieß: Eine Währung, ein Zins – die unterschiedlichen Risikostrukturen innerhalb der Eurozone wurden ignoriert. Damit war ein fataler Anreiz zum Schulden machen für diejenigen Länder gesetzt, die vor dem Euro nur zu wesentlich höheren Zinsen Geld an den Kapitalmärkten erwerben konnten.

Zudem konnten die Mitgliedstaaten die Kontrollmechanismen der Währungsunion außer Kraft setzen. Die mangelnde Integration der Finanz- und Wirtschaftspolitiken in der Währungsunion hat die unkontrollierte Entwicklung von erheblichen ökonomischen Ungleichgewichten zwischen den Euroländern möglich gemacht.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise war zwar der Auslöser für die Staatsschuldenkrise in der Eurozone, doch liegen die Wurzeln der Probleme nicht nur in Griechenland oder den anderen bedrohten Euroländern. Die Aufweichung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die Weigerung der Mitgliedstaaten, vernünftige Kontrollen durch die EU zuzulassen sowie die allgemein hohen Staatsschulden in allen EU-Ländern, spekulative Finanzinstrumente und Marktmechanismen sowie mangelnde Transparenz in den Märkten – vieles hat zur aktuellen Lage beigetragen. Dementsprechend wäre es auch unangemessen, die heutigen »Krisenstaaten« über einen Kamm zu scheren. Doch bei allen Unterschieden ist auch eines klar: Europa ist und bleibt unsere gemeinsame Zukunft. Und zu Europa gehört auch die Währungsunion. ››

ZUR PERSON

Burkhard Balz ist Mitglied des Europäischen Parlaments. Dort gehört er dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung sowie der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südostasiens und der Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN) an. Zuvor war der Jurist für die Commerzbank AG tätig – u. a. als Referent im Verbindungsbüro zur Europäischen Union der Commerzbank AG in Brüssel.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die Antwort der Europäischen Union auf die Finanzkrise

Es wird uns allerdings nur gelingen, zukünftige Krisen zu verhindern, wenn wir aus der aktuellen Krise lernen. Das bedeutet zum einen: Wir müssen regulatorische Lücken schließen und für mehr Sicherheit und Transparenz in den Finanzmärkten sorgen. Hier ist in den letzten drei Jahren schon einiges geschehen.

Beim Ausbruch der Finanzkrise in Europa im Jahr 2008 gab es 27 unterschiedliche Bankenregulierungssysteme. Alle gründeten sich auf einzelstaatliche Regeln und nationale Rettungsmaßnahmen. Es bestand eine gewisse Form europäischer Koordinierung, die jedoch nicht ausreichte, um auf die Krise und ihre Ansteckungsgefahr effizient reagieren zu können. Daher haben wir in den vergangenen drei Jahren bestehende Regulierungen überarbeitet oder neues Recht geschaffen, wo dies nötig war. Mit dem 1.1.2011 haben die Behörden einer europäischen Finanzaufsichtsstruktur ihren Dienst aufgenommen. Zudem gibt es nun unter anderem neue Vorschriften für Ratingagenturen, Hedgefonds, Leerverkäufe oder Derivate.

Aber wir sind beileibe noch nicht fertig. Derzeit arbeiten wir an der Neuauflage der MiFID und der Marktmissbrauchsrichtlinie, oder auch an UCITS V. Auch die Umsetzung von Basel III ist noch nicht abgeschlossen. Ich hoffe sehr, dass wir bei diesen Themen bald zu Einigungen kommen.

Zum anderen müssen wir aber auch – um zukünftige Krisen zu vermeiden – den Konstruktionsfehler des Euro beheben und zwar: die fehlenden Elemente einer politischen Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Währungsunion treibt jetzt die politische Union voran. Dabei liegt aber noch einiges an Arbeit vor uns allen. Natürlich ist die Konsolidierung der Staatsfinanzen in erster Linie Sache der Schuldner, also der Regierungen und Steuerzahler in den hoch verschuldeten Euroländern. Aber die Kernfrage ist: Wie weit muss, wie weit darf die Solidarität der anderen Länder in Europa gehen? Wenn die Solidarität durch Rettungsschirme und EZB-Maßnahmen den Ländern wirklich hilft, die gewaltige Anpassungslast zu schultern, lohnt sich der Einsatz.

Wenn die Hilfen hingegen die notwendigen Anpassungen verschleppen, können wir die Krise auch langfristig nicht überwinden. In den sogenannten Peripherieländern werden zum Teil durchaus beachtliche Reformanstrengungen unternommen. Entscheidendes haben aber selbstverständlich auch die stabilen Euroländer mit ihren Anstrengungen beigetragen. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie die noch verfügbaren Mittel der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) helfen dabei, Brandmauern in der Eurozone zu errichten, um das Vertrauen der Investoren zurückzugewinnen.

Die Perspektive: Mehr Integration wagen!

Die Euroländer haben aus der Krise gelernt und sind bereit, für die künftige Zusammenarbeit in der Europäischen Union die richtigen Schlüsse zu ziehen. Jetzt ist die Zeit, um die fundamentalen Probleme der Krise anzugehen! Dabei wäre es natürlich sehr verlockend, kurzfristige Hilfsmaßnahmen institutionell festzuschreiben. Das wäre langfristig aber keineswegs zielführend. Gemeinschaftliche Haftung ohne harte Stabilitätskontrolle bzw. Souveränitätsverzicht würde nur falsche Anreize setzen. Eine weitere Vergemeinschaftung der Schulden ist auf Dauer keine Option.

Daher ist ein anderer Weg zwar der ehrgeizigste, aber auch der sinnvollste: die Vertiefung der europäischen Integration. Denn der Konstruktionsfehler des Euro war, dass die Integration der Europäischen Union für eine gemeinsame Währung nicht ausreichte. In den vergangenen Monaten ist, bedingt durch die Staatsschuldenkrise, in den politischen Integrationsprozess jedoch wieder sehr viel Schwung gekommen.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Dazu gehört vor allem, die Strukturen einer Fiskalunion weiterzuentwickeln. Wesentliches Element einer solchen Fiskalunion sind harte Grenzen für Staatsverschuldung. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist bekanntlich daran gescheitert. Das sogenannte Six-Pack[1] und das Two-Pack[2] zur Reform und Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts haben hier dringend notwendige Korrekturen vorgenommen. Durch diese Gesetzgebungspakete zur wirtschaftspolitischen Steuerung wird die übermäßige Schuldenanhäufung in einzelnen Mitgliedstaaten in Zukunft verhindert. Überwachungsmechanismen wurden verbessert, um makroökonomische Ungleichgewichte zukünftig zu korrigieren und abzuschwächen.

Der Fiskalpakt, den die Staats- und Regierungschefs im Frühjahr verabschiedet haben, unterstreicht diese Bemühungen. Alle EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Großbritannien und Tschechien – verpflichten sich nochmals auf die Einhaltung des verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakts. Natürlich bedeutet auch der Fiskalpakt noch keine endgültige Lösung: Bei den EU-Gipfeln wurde klar, dass nicht alle 27 EU-Länder den Weg einer weiteren Integration mitgehen wollen.

Auch die von den Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, der Eurogruppe und der Europäischen Zentralbank (EZB) am 25.6.2012 vorgelegte Vision einer Weiterentwicklung der WWU ist dieser Grundrichtung weiter gefolgt. Die »echte« WWU soll aus

- einem integrierten Finanzrahmen
- einem stärker integrierten budgetären Rahmen
- einem stärker integrierten wirtschaftspolitischen Rahmen

bestehen und stärker demokratisch legitimiert sein.

Der integrierte Finanzrahmen wiederum soll aus

1. einer gemeinsamen europäischen Bankenaufsicht
2. einem gemeinsamen Einlagensicherungsrahmen
3. einem gemeinsamen Abwicklungsrahmen

bestehen.

Die Staats- und Regierungschefs haben diese Vision auf dem EU-Gipfel Ende Juni ausdrücklich begrüßt. Und die Staats- und Regierungschefs der Euro-Staaten gehen zusammen noch einen Schritt weiter voran: Nach Gründung einer gemeinsamen Bankenaufsicht soll der ESM das Recht bekommen, Not leidende Banken direkt zu rekapitalisieren. Die Empfänger der Finanzspritzen müssen im Gegenzug restrukturieren. Die hierfür notwendigen Verordnungsvorschläge hat die Europäische Kommission am 12. September vorgelegt.

Mit dieser Initiative zu einem integrierten Finanzmarkt folgen die Europäische Kommission und die Staats- und Regierungschefs dem Europäischen Parlament, das schon 2010 einen gemeinsamen Abwicklungsmechanismus für Finanzinstitute in der EU gefordert hatte und sich bereits seit zwei Jahren für einen europaweit einheitlichen Einlagensicherungsrahmen einsetzt. Auch die Idee einer europäischen Bankenaufsicht ist grundsätzlich nicht neu: Seit 2011 gibt es mit der European Banking Authority (EBA) bereits eine europäische Aufsichtsbehörde für den Bankensektor. Dementsprechend muss bei einer neuen Aufsicht darauf geachtet werden, dass Doppelungen mit dem bestehenden Aufsichtssystem vermieden werden. Die Aufsicht muss effizient bleiben und nationale Besonderheiten angemessen berücksichtigen.

Fazit: Keine Integration ohne demokratische Kontrolle

So sehr das Europäische Parlament auch den Integrationswillen der Mitgliedstaaten begrüßt, umso besorgniserregender ist die Tatsache, dass die neue Aufsicht weit- »

1 Sechs Richtlinien und Verordnungen zur Stärkung der makroökonomischen Steuerung in der WWU: KOM(2010)0526, KOM(2010)522, KOM(2010)524, KOM(2010)527, KOM(2010)525, KOM(2010)523

2 Zwei Verordnungsvorschläge zur weiteren Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und zur Weiterführung des Six-Packs: KOM(2011)819, KOM(2011)821

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

gehend als sogenannte Maßnahme der Eurozone vorgelegt wurde. Einzig die notwendigen Änderungen bei der EBA werden mit Mitsprache des Parlaments geregelt. Das ist wichtig – aber für den eigentlichen Kern der Aufsicht gibt es damit im Gesetzgebungsverfahren keine Beteiligung des Europäischen Parlaments. Ohne die Einbindung der einzigen direkt gewählten Institution wird ausgerechnet dieser wichtige Integrationsschritt mit dem Geburtsfehler der mangelnden demokratischen Legitimation versehen. Dies geschieht ohne Not und zu Zeiten, in denen große Teile der Bürger den Sinn der EU ohnehin hinterfragen. Doch auch wenn wir mehr Europa als Antwort auf die Krise brauchen – dieses Europa darf nicht seinen Rückhalt verlieren.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat jedoch durch ihren beinahe permanenten Entscheidungsnotstand dazu geführt, dass auf den Gipfeln der Staats- und Regierungschefs zunehmend weitreichende Beschlüsse gefasst wurden. Schon mit den neuen Strukturen durch EFSF und ESM sind Gremien entstanden, die zunehmend entkoppelt von der normalen politischen Entscheidungsfindung der EU arbeiten. Eine Bankenaufsicht ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments ist der neueste Höhepunkt dieser Entwicklung. So notwendig die Gipfelentscheidungen jeweils waren – die aktuelle Tendenz zur »Gipfelpolitik« erfüllt nationale wie europäische Parlamentarier zunehmend mit Sorge.

Mit dem Lissabon-Vertrag haben die Kompetenzen des Europäischen Parlaments bereits stark zugenommen. Doch bei Fragen zum Euro sind wir – und das als einzige direkt gewählte Institution! – weiterhin weitgehend außen vor. Das muss sich ändern! Es kann nicht sein, dass beispielsweise der Präsident des Europäischen Parlaments sich sogar seine Anwesenheit bei Gipfeltreffen erst erkämpfen muss. Nach wie vor werden viele Diskussionen am Parlament vorbei geführt, stehen Vertreter von Rat und Kommission nur bei formeller Einladung ins Plenum Rede und Antwort oder werden Papiere zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments geschrieben. Wenn mitgliedstaatliche Kompetenzen weiter auf die EU verlagert werden, muss dabei das Europäische Parlament angemessen einbezogen und berücksichtigt werden!

Gleichzeitig kann das Ziel jedoch keineswegs eine Art »Super-EU« oder der viel zitierte europäische Föderalstaat sein. Vielmehr gilt es, die demokratische Legitimierung von Entscheidungen über ein zweites grundlegendes Prinzip der europäischen Integration zu gewährleisten: das Subsidiaritätsprinzip. Kompetenzen sollten Nationalstaaten an Europa immer nur dann abtreten, wenn es auch wirklich notwendig ist!

Sicher ist: Europas Stärke ist seine Vielfalt. Zu viel und zu schnelle Zentralisierung, ja überzogene Gleichmacherei, gefährdet nicht nur die Vielfalt durch den Wettbewerb der politischen Konzepte in Europa, sondern ganz generell deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Der Euro wird zukünftig nur Bestand haben, wenn Europa den Weg der Integration entschlossen weitergehen wird. Auch dieser Weg ist mit vielen Risiken und Unwägbarkeiten behaftet.

Im Zeitalter der Globalisierung ist es wichtig, dass die europäischen Staaten gemeinsam auftreten und der Euro fortbesteht. Denn die Alternative zum »Vereinten Europa« ist seine Marginalisierung: Auch die vermeintliche wirtschaftliche Übermacht Deutschlands innerhalb der EU wirkt im weltweiten Vergleich sehr bescheiden. Bei den G20 könnte – rein von der Wirtschaftskraft her – im Jahr 2030 womöglich kein einziger europäischer Staat mehr am Tisch sitzen! Dies heißt aber auch: Nur gemeinsam werden wir – die Eurozone, aber auch die Europäische Union insgesamt – langfristig politisch und wirtschaftlich erfolgreich sein. «

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Prof. Dr. Hans Peter Grüner

Welche Kontrollsysteme braucht die europäische Fiskalunion?

Das Problem

Mit der krisenhaften Zuspitzung der letzten drei Jahre stellt sich heute erneut die Frage nach einer wirksamen Fiskalverfassung der europäischen Währungsunion. Diese Frage ist umso drängender, da die inzwischen etablierte Absicherung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Zentralbank (EZB) eine Lösung der Verschuldungsproblematik über den Marktzinsmechanismus nun noch unwahrscheinlicher werden lässt. Sowohl die dauerhafte Etablierung des ESM als auch der Schritt der EZB zu systematischen Sekundärmarktkäufen sollen die Risikoprämien auf Staatsanleihen im Zaume halten. Je bereitwilliger diese Instrumente eingesetzt werden, desto wichtiger sind aber wirksame Anreize zu fiskalischer Disziplin, wenn eine dauerhafte Überschuldung der Eurozone verhindert werden soll.

ZUR PERSON

Prof. Dr. Hans Peter Grüner ist Professor für Wirtschaftspolitik an der Universität Mannheim sowie Adjunct Professor an der Hertie School of Governance in Berlin und Research Fellow des Centre for Economic Policy Research in London. Prof. Dr. Grüner beriet u. a. die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission.

Ist der Vertrag von Maastricht gescheitert?

Der Vertrag von Maastricht hat nicht so funktioniert, wie man es sich ursprünglich gewünscht hat. Zwar gibt es neuere wissenschaftliche Untersuchungen,[1] die nahelegen, dass in den ersten Jahren der Währungsunion durchaus niedrigere Schuldenstandsquoten in vielen südeuropäischen Ländern erreicht wurden, als dies ohne Eintritt dieser Länder in die Währungsunion geschehen wäre. Allerdings sind die fiskalischen Ergebnisse im Jahr 2012 – gemessen an den ursprünglichen Vorstellungen – enttäuschend. Das betrifft übrigens nicht nur die Länder Südeuropas, sondern auch die großen Länder des Nordens, was die Staatsschuldenkrise verschärft.

Es war angesichts einer großzügigen Aufnahmeentscheidung problematisch, dass der Maastricht-Vertrag fast ausschließlich die Defizitquote und nicht die Schuldenstandsquote als relevante Bezugsgröße für eventuelle Sanktionen zugrunde legt. Dennoch wäre bei Einhaltung der Maastricht-Regeln die jetzige Situation nicht zustande gekommen. Deshalb ist das Scheitern des Maastricht-Vertrags weniger darauf zurückzuführen, dass man die falschen Variablen in den Blick genommen hat. Vielmehr sind – auch bei der Aufnahme von Ländern – politische Entscheidungen gefallen, die den Vertrag letztlich außer Kraft gesetzt haben.

Das Kernproblem der Ausgestaltung fiskalischer Regeln ist, dass es immer möglich sein muss, auf besondere Entwicklungen mit einem hohen Staatsdefizit zu reagieren. Dem kann mit starren Obergrenzen nur schwer Rechnung getragen werden. Die vorherige vertragliche Festlegung von Ausnahmen kann aber nicht vollständig gelingen. Eine andere Möglichkeit ist, finanzielle Sanktionen fest an das Verfehlen von Zielen zu koppeln. Dies wirft aber auch in den Fällen Schwierigkeiten auf, in denen es richtig wäre, dass sich der Staat stärker verschuldet. Deshalb sind Regelungen zur Begrenzung von Staatsverschuldung mit einem Ermessensspielraum versehen, der jedoch missbraucht werden kann.

Eine Fiskalunion im Aufbau

Inzwischen gibt es eine Reihe neuer Vereinbarungen und viele mehr oder weniger vage Pläne, die Europa eine bessere fiskalische Zukunft als der Vertrag von Maastricht »

1 Köhler/König, 2012

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

bringen sollen. Ein Ziel ist, Ermessensentscheide zugunsten höherer Verschuldung zu erschweren. In Kraft sind bereits das sogenannte Six-Pack – fünf neue Regulierungen und eine Direktive – und der »Treaty on Stability, Coordination and Governance« sowie die Beschlüsse zum »europäischen Semester«. Daneben wird das »Two-Pack« diskutiert – zwei weitere Maßnahmenbündel, die allerdings noch nicht fertig ausformuliert oder beschlossen sind. Schließlich gibt es auch noch den Plan der Gruppe um Herman Van Rompuy, den Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser sieht vor, eine sogenannte fiskalische Kapazität zu schaffen, die automatische fiskalische Transfers zur Stabilisierung nationaler Volkswirtschaften oder die Belohnung nationaler Reformanstrengungen vorsieht.

Das Six-Pack sieht erstens vor, dass die »Excessive Deficit Procedure« nun auch dann eingeleitet werden kann, wenn das Kriterium der Schuldenstandsquote von unter 60 Prozent nicht eingehalten wurde. Andererseits wird, sobald die EU-Kommission ein dauerhaftes Fehlverhalten festgestellt hat, eine automatische Sanktion fällig, wenn nicht eine Zweidrittelmehrheit des Europäischen Rates dagegen stimmt. Beim Six-Pack handelt es sich also um eine Verschärfung der Mechanismen des Maastricht-Vertrags. Allerdings belassen die Regeln sowohl der Kommission als auch dem Rat wie bisher einen Ermessensspielraum.

Zugleich wurde im »Treaty on Stability, Coordination and Governance« vereinbart, dass die Mitgliedstaaten der Eurozone durch nationale Gesetzgebung die Neuverschuldung begrenzen. Hier gibt es jedoch Gestaltungs- und Ermessensspielräume auf nationaler Ebene.

Das Two-Pack soll erstens die Möglichkeit einer Vorab-Kontrolle von Haushaltsplänen durch die EU-Kommission und zweitens eine engere Kontrolle der nationalen makroökonomischen Situation beinhalten. Dabei bleibt nach Vorstellungen der EU-Kommission die nationale Souveränität gewahrt. Anders sieht das der deutsche Bundesfinanzminister, der die Haushalte vorab vom EU-Währungskommissar genehmigen lassen möchte. Weiter als das Two-Pack geht auch die Vorstellung der Van Rompuy-Gruppe, nationale Reformbemühungen durch vertraglich vereinbarte Zahlungen zu belohnen. Beide Vorschläge sind aber mit Blick auf die demokratische Legitimation der Kommissionspolitik problematisch.

Warum kommt es zu exzessiver Staatsverschuldung?

Um zu verstehen, wie eine Fiskalunion sinnvoll ausgestaltet sein sollte, ist zunächst zu klären, aus welchem Grund überhaupt manche Staaten dazu neigen, sich exzessiv zu verschulden.

Hohe Schuldenstandsquoten und hohe Defizite sind zunächst einmal etwas Paradoxes. Auf der einen Seite ist die Bevölkerung vieler Länder daran interessiert, dass die Staatsschulden niedrig sind, auf der anderen Seite bringt ein demokratischer politischer Prozess genau das Gegenteil hervor. Woran liegt das? In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur gibt es drei interessante und prominente Erklärungen für dieses Rätsel.

Erstens lässt sich diese Abweichung von Wunsch und Realität darüber begründen, dass Bürger nicht immer alles überblicken, was Regierungen tun. Das muss nicht irrational sein. Es ist durchaus vernünftig, dass Wähler sich nicht über alle Bestandteile einer Regierungspolitik informieren. Dies kann Politiker aber dazu verleiten, merkliche Ausgaben im Interesse einzelner Gruppen zu tätigen und Staatsverschuldung als unmerkliche Einnahmequelle zu nutzen.[2] Allerdings trägt dieser Erklärungsansatz spätestens dann nicht mehr besonders weit, wenn die Staatsverschuldung als ernstes Problem in das Blickfeld der Bevölkerung gerückt ist.

LITERATURHINWEISE

- Grüner, Hans Peter: »Am Rande des Mandats«, Wirtschaftswoche, Oktober 2012.
- Köhler, Sebastian/König, Thomas: Fiscal governance in the Eurozone: How effective limits the Stability and Growth Pact public debt?, 2012, unveröffentlichtes Manuskript.
- Von Weizsäcker, Robert K. (1992): Staatsverschuldung und Demokratie, Kyklos, S. 45, 51–67.

2 von Weizsäcker, 1992

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Eine zweite interessante Erklärung ist, dass Politiker bei häufigen Machtwechseln geneigt sind, Schulden aufzunehmen, um ihre Lieblingsprojekte noch vor der nächsten Wahl zu finanzieren. Auf diese Weise werden öffentliche Entscheidungen in Richtung der eigenen Lieblingspolitik gesichert und zugleich wird einer möglichen Nachfolgeregierung eine hohe Schuldenstandsquote hinterlassen. Die Nachfolgeregierung hat dann weniger Möglichkeiten, ihre eigenen bevorzugten Projekte umzusetzen.

Die dritte prominente Erklärung ist, dass in manchen Gesellschaften ein hohes Maß an Konsens für eine Stabilisierung der Staatsfinanzen erforderlich ist. Manche politischen Maßnahmen, die eine solche Stabilisierung hervorbringen können, sind einfache Ja-Nein-Entscheidungen. Das heißt, es geht darum, eine Entscheidung zu treffen, die man nicht teilweise durchführen kann, wie zum Beispiel eine Verbreiterung einer Steuerbasis oder den Wegfall bestimmter Wettbewerbshindernisse. Liegen solche Unteilbarkeiten vor, so sind Kompromisslösungen ohne Ausgleichszahlungen schwierig. Ist ein Konsens zwischen den beteiligten Gruppen erforderlich, so verliert die Gruppe, die als erste bereit ist, eine Maßnahme zu ihren Ungunsten zu akzeptieren. Die spieltheoretische Analyse eines solchen Zermürbungskrieges ergibt, dass es im Gleichgewicht dazu kommen kann, dass die Gruppen abwarten in der Hoffnung, dass jeweils die anderen beteiligten Gruppen zuerst aufgeben. Dabei ist die erwartete weitere Dauer eines Zermürbungskrieges unabhängig von seiner bisherigen Dauer.

Die Wirkung externer Anreize sollte man mit Blick auf diese Ursachen der Staatsverschuldung diskutieren. Dabei fällt auf, dass sichtbare Sanktionen vor allem hinsichtlich der ersten Erklärung (mangelnde Kontrolle durch die Bevölkerung) wirken, während der Nutzen im Hinblick auf die beiden anderen Erklärungen nicht offensichtlich ist.

Vorschläge für eine bessere Fiskalverfassung

Die bisher beschlossenen Reformen der Fiskalverfassung beheben nicht alle Konstruktionsfehler des Maastricht-Vertrags. Weitere Einschränkungen der nationalen Souveränität sind unwahrscheinlich. Dennoch gibt es Möglichkeiten, die Mechanismen der Fiskalunion, die sich nun abzeichnen, zu verbessern:

- Externe Sanktionen, die aus dem Staatshaushalt beglichen werden, treffen in der jetzt beschlossenen Form weiterhin zunächst einmal die Regierung und nicht direkt die Interessengruppen, die Reformen blockieren. Besser wäre es, wenn sich eine internationale Sanktion direkt auf ein nationales politisches Instrument – etwa den Mehrwertsteuersatz – auswirkt.
- Je weiter der Verzicht auf den Marktmechanismus als Anreizsystem geht, desto wichtiger werden zwischenstaatliche fiskalische Anreize. Deshalb ist ein »Default«, verbunden mit einer Bankenabwicklung über den ESM, bei der das Eigentum an den Banken in die Hand des ESM fällt, einem »Bailout« des jeweiligen Staates durch den ESM nach Möglichkeit vorzuziehen. Eine solche Priorität ist bislang nicht Gegenstand einer zwischenstaatlichen Übereinkunft.
- Auch die EZB braucht klare Regeln für Sekundärmarktkäufe.[3] Sie kann sich diese Regeln selbst setzen. Dazu gehört der strikte Vorrang des ESM vor EZB-Interventionen sowie die Bindung einer Entscheidung über Sekundärmarktkäufe an einen breiten Konsens im EZB-Rat sowie an das fiskalische Wohlverhalten des entsprechenden Landes.

Die Entwicklung der Währungsunion macht aber auch deutlich, dass Regeln alleine nicht genügen. Dort, wo Regeln von einzelnen Regierungen nicht eingehalten werden, muss dies offen angesprochen werden. Der politische Diskurs in Europa ist dem Diskurs innerhalb eines Bundesstaates bereits ähnlicher geworden. Die Fiskalpolitik der nationalen Regierungen gehört auf Dauer auf die Tagesordnung der europäischen Öffentlichkeit. «

3 Grüner, 2012

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Prof. Karel Van Hulle[1]

Solvency II: für wann?

ZUR PERSON

Prof. Karel Van Hulle ist seit 2004 Leiter des Referats »Versicherungen und Altersversorgung« bei der Europäischen Kommission (Generaldirektion »Binnenmarkt und Dienstleistungen«) und dort insbesondere verantwortlich für das Solvency-II-Projekt. Zuvor war er bei der belgischen Bankenaufsicht in Brüssel tätig. Prof. Van Hulle vertritt die Europäische Kommission bei der IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und bei EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority). Er ist zudem Honorarprofessor an der Katholischen Universität in Leuven und Mitglied des Vorstands des International Center for Insurance Regulation an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Vor etwa zehn Jahren hat man ernsthaft mit der Ausarbeitung von Solvency II angefangen. Damals herrschte Einstimmigkeit in der Versicherungsbranche und bei den Aufsichtsbehörden, dass Solvency I nicht mehr in der Lage war, die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu bewältigen. Durch die Bindung der Kapitalanforderungen an die von den Versicherungsunternehmen gezeichneten Risiken wollte man ein gutes Risikomanagement fördern.

Die Historie von Solvency II

Solvency II sollte risikobasiert und vorausschauend sein. Es sollte aufbauen auf einer realistischen Bilanz des Versicherungsunternehmens mitsamt einer marktgerechten Bewertung von Aktiva und Passiva.

Der Kommissionsvorschlag vom 10.7.2007 wurde von allen interessierten Kreisen lebhaft begrüßt. Die Verhandlungen über die Rahmenrichtlinie wurden am 25.11.2009 erfolgreich abgeschlossen. Die Richtlinie sollte durch die Mitgliedstaaten spätestens am 31.10.2012 in nationales Recht umgesetzt werden und die Erstanwendung von Solvency II sollte am 1.11.2012 erfolgen.

Solvency II war das klassische Beispiel einer Reform des Regulierungsprozesses in der EU, wie sie die Lamfalussy-Sachverständigengruppe vorgeschlagen hatte: keine detaillierten Vorschriften, sondern eine prinzipienbasierte Rahmenrichtlinie (Ebene 1), die durch von der Europäischen Kommission auszuarbeitende Durchführungsmaßnahmen weiter konkretisiert werden sollte (Ebene 2). Diese rechtlich verbindlichen Texte sollten dann auf Ebene 3 durch die Aufsichtsbehörden (Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors – CEIOPS) näher erläutert werden.

Die weitere Ausarbeitung der Ebenen 2 und 3 ging – in enger Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission, den interessierten Kreisen und CEIOPS – zügig voran. Dann jedoch kam die Finanzkrise: Der Europäische Ausschuss der Aufsichtsbehörden CEIOPS wurde eine Behörde (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) und ein neuer Kommissionsvorschlag (Omnibus II) sollte die Befugnisse der EIOPA in die gerade verabschiedete Rahmenrichtlinie einbinden.

Die Omnibus II-Richtlinie wurde von der Kommission im Januar 2011 vorgeschlagen. Der Europäische Rat formulierte seinen politischen Standpunkt dazu im September 2011. Die Abstimmung im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments zum Berichterstatter-Bericht erfolgte erst im März 2012. Da die vom Rat und vom Parlament verabschiedeten Texte zum Teil sehr unterschiedlich waren, wurde im April 2012 mit dem politischen Trilog zwischen den Institutionen (Rat, Parlament, Kommission) begonnen. In diesem Trilog versuchen die beiden Gesetzgeber (Rat und Parlament), sich mithilfe der Kommission über einen gemeinsamen Text zu verständigen. Eine Einigung ist bislang jedoch ausgeblieben, und die Verhandlungen sind sehr mühsam.

Weil eine Einigung über Omnibus II noch aussteht, wird die weitere Ausarbeitung des Solvency II-Projekts (Ebenen 2 und 3) automatisch verschoben. Die Kommission

1 Die in diesem Beitrag ausgedrückten Meinungen spiegeln die Ansichten des Autors wider.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

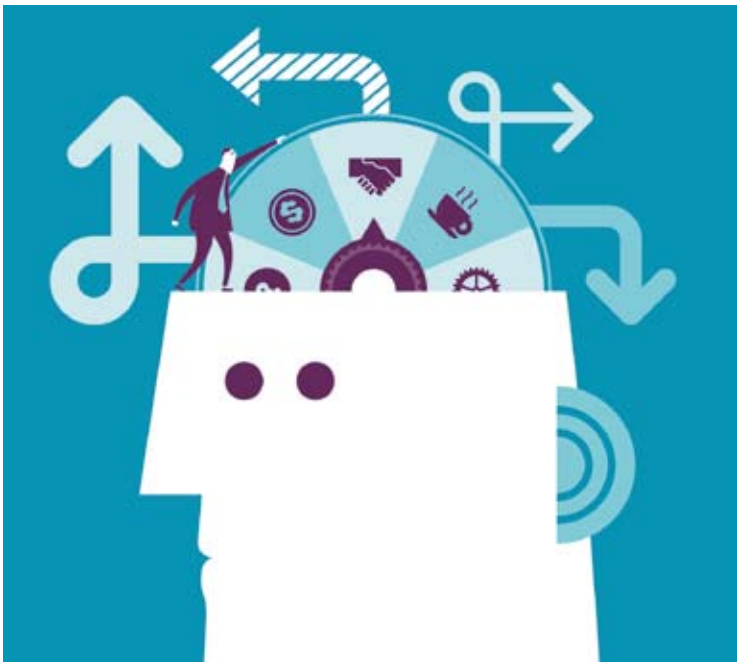

kann ihre Durchführungsmaßnahmen, die schon seit über einem Jahr als Entwürfe fertig sind und die nach Übermittlung dieser Texte an das Europäische Parlament nun auch überall verfügbar sind, erst offiziell festlegen, sobald Omnibus II verabschiedet und der Text im Amtsblatt veröffentlicht ist.

Auch EIOPA kann mit einer offiziellen Konsultation zu den technischen Standards und Anleitungen erst beginnen, wenn zuvor die Kommission die Durchführungsmaßnahmen veröffentlicht hat, da die Texte der Ebene 3 auf den Texten der Ebene 2 aufbauen. Eine erste Konsequenz dieser unglücklichen Situation war die Notwendigkeit, die Umsetzungsfrist der Rahmenrichtlinie vom 31.10.2012 auf den 30.6.2013 zu verlegen und die Erstanwendung von Solvency II vom 1.11.2012 auf den 1.1.2014 zu verschieben. Dies geschah mit einer sogenannten Quick-Fix-Richtlinie, die von der Kommission im Mai 2012 vorgeschlagen und von Rat und Parlament im September 2012 verabschiedet wurde.

Warum noch keine Einigung?

Der Hauptgrund, weshalb sich die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament so schwierig gestalten, ist auf die Finanzkrise zurückzuführen. Die Volatilität auf den Finanzmärkten, kombiniert mit einer marktgerechten Bewertung von Aktiva und Passiva, führt zu extremer Volatilität im Eigenkapital und in den Kapitalanforderungen. Dies ist insbesondere problematisch bei langfristigen Garantien. Vor allem die Lebensversicherung und die Krankenversicherung sind davon betroffen.

Um Lösungen für diese Problematik auszuarbeiten, hat die Kommission nach der Veröffentlichung der QIS 5-Ergebnisse (fünfte Quantitative Impact Study – QIS – zu Solvency II, Anfang 2011) eine Arbeitsgruppe einberufen, zusammengesetzt mit Experten aus den Finanzministerien und der Versicherungswirtschaft, mit Aktuaren, Chief Risk Officers, Chief Financial Officers und Fachleuten aus der EIOPA. Dabei war für die Kommission klar: Solvency II sollte ohne eine zufriedenstellende Regelung für die Behandlung von langfristigen Garantien nicht eingeführt werden. Die Diskussionen darüber wurden im September 2011 erfolgreich mit Texten abgeschlossen, die in die Entwürfe für die Durchführungsmaßnahmen eingeflossen sind.

In seinem Bericht schlägt der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments vor, die Problematik der langfristigen Garantien nicht auf Ebene 2, sondern auf der Ebene der Rahmenrichtlinie zu regeln. Dieser Vorschlag hat dazu geführt, dass diese sehr komplexe Fachmaterie jetzt auf politischer Ebene diskutiert wird.

Dies hat sich als sehr mühsam erwiesen und zu einer extremen Lobbyaktivität geführt. Die Experten können sich nicht einigen: Manche Versicherer wollen jetzt lieber bei Solvency I bleiben, die Mitglieder des Wirtschafts- und Währungsausschusses verlangen Sicherheit, dass die Interessen der Versicherungsnehmer nicht durch eine »artifizielle« Unterbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beeinträchtigt werden, und die Mitgliedstaaten wollen vermeiden, dass es zu einem »unlevel playing field« kommt, indem Sonderregelungen vorgesehen werden, die bestimmten Mitgliedstaaten einen Vorteil bieten. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die Mitgliedstaaten als auch das Europäische Parlament extrem vorsichtig geworden, sich auf bestimmte Lösungen festzulegen. Dagegen bemühen sich die Kommission und EIOPA darum, sobald wie möglich einen Kompromiss zu erzielen, sodass Solvency II Anwendung finden kann. Denn tatsächlich bietet Solvency I lediglich falsche Sicherheit. Eine risikobasierte Solvabilitätsregelung ist im Interesse der Versiche- »

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

rungswirtschaft, der Versicherungsnehmer und der Versicherungsaufsicht dringend notwendig.

Inzwischen wurden im Rahmen des Trilogs Texte zu den langfristigen Garantien ausgearbeitet. Sie behandeln die Stabilisierung der Zinsstrukturkurve, die Möglichkeit einer Diskontierung mit unternehmensindividuellem Zins unter Solvency I während einer Übergangsperiode von sieben Jahren, das Counter-Cyclical Premium, das Matching Adjustment und das Extended Matching Adjustment. Der politische Streit betrifft vor allem das Extended Matching Adjustment und die Ausdehnung des Matching Adjustment auf Verbindlichkeiten mit Optionen. Das Europäische Parlament hält diese Ausdehnung wegen des Liquiditätsrisikos aus aufsichtsrechtlicher Sicht für nicht nützlich, irreführend und potenziell gefährlich. Einige Mitgliedstaaten wollen möglicherweise noch weiter gehen, und die Versicherungswirtschaft hat inzwischen wieder neue Lösungen auf den Tisch gelegt.

Weil inzwischen so viele neue Texte entwickelt wurden und die vorgeschlagenen Lösungen noch nie getestet wurden, schlug das Europäische Parlament vor, insbesondere das Extended Matching Adjustment von der EIOPA prüfen zu lassen. Der Rat konnte diesem Gedanken zustimmen, verlangte aber die Überprüfung des ganzen Pakets zu den langfristigen Garantien (und nicht nur des Extended Matching Adjustments). Des Weiteren schlug das Parlament vor, nach Bekanntmachung der Ergebnisse der Auswirkungsstudie durch EIOPA einen Bericht zu erstellen. Dieser sollte sich zu den möglichen Konsequenzen des Regelungspakets zu den langfristigen Garantien für den Schutz der Versicherungsnehmer, für die Versicherungsaufsicht und für ein »level playing field« zwischen den Mitgliedstaaten äußern.

Wie geht es jetzt weiter?

Im Rahmen des letzten Trilogs am 18.9.2012 hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, EIOPA damit zu beauftragen, eine Auswirkungsstudie zu den langfristigen Garantien zu erstellen. Mit der Studie sollte im Oktober 2012 begonnen werden, die Präsentation ist für März 2013 vorgesehen. Auf der Grundlage der Studienergebnisse wird die Kommission einen allgemeinen Bericht zur Frage der langfristigen Garantien vorlegen. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Studie auszuführen, bevor das Regelungspaket zu den langfristigen Garantien im Rahmen von Omnibus II offiziell festgelegt wird.

Der Vorschlag der Kommission führt zu einer weiteren Verzögerung des Solvency II-Projekts. Weil auf die endgültige Verabschiedung von Omnibus II gewartet werden muss, sind die inzwischen in der Quick-Fix-Richtlinie vereinbarten Fristen vom 30.6.2013 für die Umsetzung der Rahmenrichtlinie in nationales Recht und vom 1.1.2014 für die Erstanwendung von Solvency II nicht mehr realistisch. Die Umsetzung sollte jetzt spätestens am 30.6.2014 erfolgen und Solvency II sollte ab dem 1.1.2015 Anwendung finden. Das Projekt wird dadurch um ein Jahr verschoben.

Obwohl die Kommission den weiteren Aufschub von Solvency II nicht begrüßt, hofft sie dennoch, dass Solvency II dadurch schneller Anwendung finden kann. Wenn man sich jetzt über Omnibus II einigen würde, hätte dies zur Folge, dass – aufgrund der vielen Unsicherheiten über die jetzt vorliegenden Texte – eine Observierungsperiode (mit einem zweijährigen Parallel Run von Solvency I und Solvency II) eingebaut werden müsste, um mögliche negative Auswirkungen noch korrigieren zu können, bevor Solvency II definitiv Anwendung findet. Dies hätte zu einer weiteren Verzögerung geführt, sodass Solvency II erst am 1.1.2016 starten könnte.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Das Europäische Parlament hat angekündigt, dass es den Vorschlag der Kommission akzeptieren wird. Der Rat hat noch keinen offiziellen Standpunkt bekannt gegeben. Verschiedene Mitgliedstaaten haben jedoch schon angekündigt, dass sie die von der Kommission vorgeschlagene Lösung befürworten, obwohl sie möglichst schnell mit Solvency II beginnen möchten.

Fazit

Die weitere Verschiebung der Anwendung von Solvency II ist zu bedauern. Es ist zu hoffen, dass die von EIOPA vorzulegende Auswirkungsstudie die nötigen Informationen bringt, die es dem Parlament und dem Rat ermöglichen werden, sich endlich auf einen definitiven Text zu verständigen. Die EU-Kommission wird dabei nach wie vor eine wesentliche Rolle spielen. Die Versicherungswirtschaft sollte sich darum bemühen, Lösungen vorzutragen, die in die Logik von Solvency II passen und keine versteckte Verlängerung von Solvency I bedeuten. «

Prof. Dr. Susan Emmenegger *

Bankenaufsichtssystem der Schweiz

Die Schweiz zählte per Ende 2011 knapp 8 Millionen Einwohner, 312 Banken, 328 Raiffeisenbanken, 3055 Bankgeschäftsstellen und 5555 Bankautomaten. Knapp 6 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung sind im Bankensektor tätig; circa 10 Prozent aller Steuereinnahmen sind dieser Branche zuzuordnen.[1] Die Bilanzsumme der beiden Großbanken UBS und Crédit Suisse ist zusammen rund viermal so groß wie das Schweizer Bruttoinlandsprodukt (BIP). Kurz: Die Banken sind für die schweizerische Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung. Wer aber überwacht die Banken und wie werden sie überwacht? Die Antwort auf die erste Frage lautet: Zuständig für die Aufsicht über die Banken ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die im Jahr 2008 durch den Zusammenschluss der Eidgenössischen Bankenaufsicht (EBK), dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) und der Meldestelle für Geldwäscherei entstanden ist.[2] Fragt man nach den Modalitäten der Überwachung, so besteht ihr herausragendes Merkmal darin, dass sowohl den Banken selbst als auch anderen privaten Dienstleistern eine wesentliche Rolle im Überwachungssystem zukommt.

Milizsystem: Oberste FINMA-Leitung als Nebenamt

Die FINMA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Verwaltungsrat der FINMA wird vom Bundesrat gewählt, die Oberaufsicht liegt beim Parlament. Finanziert wird sie über Gebühren und Abgaben der beaufsichtigten Finanzintermediäre. Gemäß Jahresrechnung flossen im vergangenen Jahr 106 Millionen CHF von den Beaufsichtigten an die FINMA; 50 Millionen CHF stammten von den Banken.

Die FINMA operiert nach dem sogenannten Milizsystem: Der aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende FINMA-Verwaltungsrat ist, mit Ausnahme der Präsidentin, im Nebenamt tätig. Die Verwaltungsratsmitglieder stammen überwiegend aus dem Kreis der Beaufsichtigten und sind häufig weiterhin in ihrem Gebiet aktiv. Ohne dass dies »

ZUR PERSON

Prof. Dr. iur., LL.M. Susan Emmenegger ist Direktorin des Instituts für Bankrecht und Ordinaria für Bankrecht und Privatrecht an der Universität Bern. Seit 2005 ist sie zudem Mitglied der Schweizer Übernahmenkommission – einer Bundesbehörde, deren Aufgabe darin besteht, die Einhaltung börsengesetzlicher Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote zu prüfen.

* Mit Dank an BLaw Stefan Bindschedler und Herrn stud. iur. Sebastian Müller, Universität Bern

1 Vgl. *www.snb.ch* (Schweizerische Nationalbank) und *www.swissbanking.org* (Schweizerische Bankiervereinigung)

2 Für weiterführende Hinweise und hier zitierte Publikationen siehe *www.finma.ch*

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

formell festgelegt wäre, befinden sich darunter im Regelfall Personen aus dem Bankensektor sowie aus den Kreisen der Privatbankiers, der Versicherungen, der Selbstregulierungsorganisationen und der Wissenschaft. Von den acht aktuellen Mitgliedern des Verwaltungsrats haben sechs Verwaltungsratsmandate in einem beaufsichtigten Sektor inne, oder sie bleiben als Privatbankiers weiterhin Teilhaber der entsprechenden Bank. Selbstverständlich schreibt auch das schweizerische Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) kumulativ die Fachkunde und die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder vor (Art. 9 Abs. 2 FINMAG). Die Stoßrichtung bei dieser sprichwörtlichen Quadratur des Kreises wird aber durch das Milizsystem zwangsläufig beeinflusst, indem die Fachkunde als Eintrittskriterium das stärkere Gewicht erhält. Dagegen soll die Unabhängigkeit vor allem durch die Befangenheitsregelungen sichergestellt werden.

Die Milizorganisation der FINMA entspricht dem schweizerischen Regelfall: Auch die anderen Regulierungsbehörden, etwa die Wettbewerbskommission und die Übernahmekommission, werden nebenamtlich geleitet – für Letztere ist die Zusammensetzung durch Interessenvertreter in Art. 23 des Börsengesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Die Milizform entspringt einerseits dem praktischen Bedürfnis, das in der kleinräumigen Schweiz vorhandene Fachwissen möglichst umfassend zu nutzen. Andererseits spiegelt sich darin die Grundhaltung, dass eine marktnahe Regulierung dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Dualistische Aufsicht: Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA

Die FINMA beschäftigte gemäß Jahresbericht per Ende 2011 im Vollzeitäquivalent 396 Personen. Der Grund für die vergleichsweise geringe Zahl an Mitarbeitern (der Beamtenstatus wurde per Volksentscheid im Jahr 2000 abgeschafft) liegt im dualistischen Aufsichtssystem: Zuständig für die unmittelbare Prüfung der Banken sind grundsätzlich die von der FINMA anerkannten Prüfgesellschaften. Ihnen obliegt nicht nur die traditionelle Rechnungsprüfung, sondern sie untersuchen vor Ort, ob die Banken die aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten, und erstatten der FINMA darüber Bericht (Aufsichtsprüfung, Art. 18 BankG). Die Prüfgesellschaften sind auch primär zuständig für Vorkehrungen zur Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen. Sie benachrichtigen die FINMA im Regelfall erst, wenn die Bank die Mängel nicht fristgerecht behebt (Art. 27 FINMAG). Obwohl sie als »verlängerter Arm« der FINMA aufsichtsrechtliche Funktionen wahrnehmen, werden sie von den Banken im Auftragsverhältnis angestellt und auf privatrechtlicher Basis bezahlt. Die Wahl und der Wechsel der Prüfgesellschaft unterliegen allerdings der Genehmigung durch die FINMA.

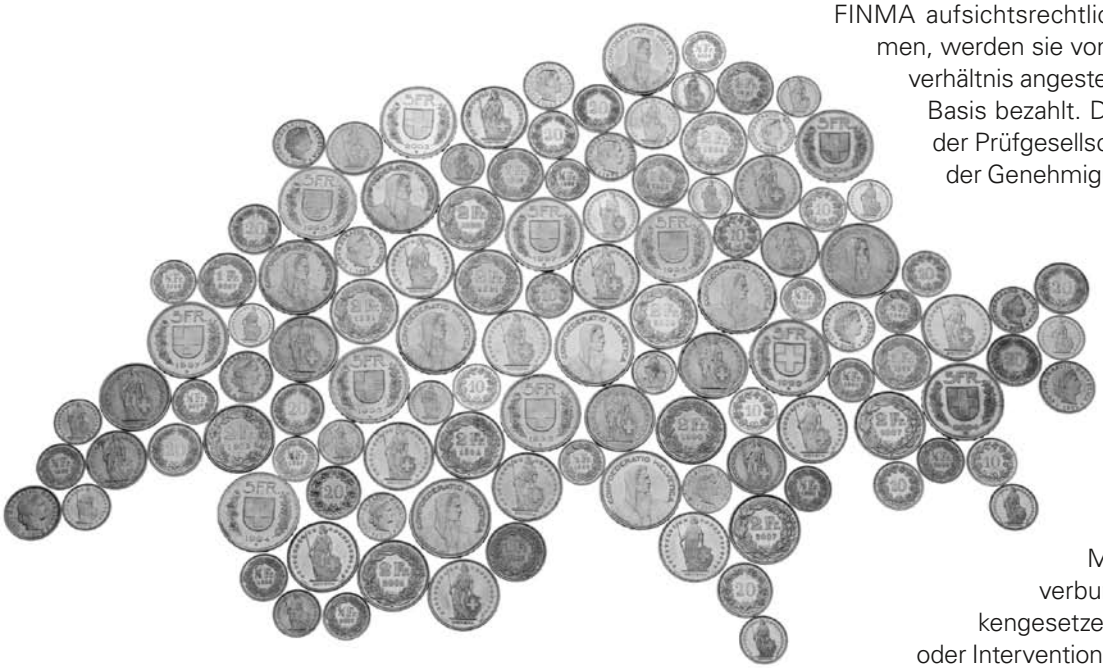

Das dualistische Aufsichtssystem wurde bereits in der ersten Fassung des Bankengesetzes (1934) verankert. Damals war es undenkbar, dass der Staat Einsicht in die Bankenbücher erhalten sollte. Bis zum Erlass des FINMAG (2008) und der damit verbundenen Revision des Bankengesetzes war eine direkte Prüfung oder Intervention bei den Banken durch Mit-

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

arbeiter der Aufsichtsbehörde gesetzlich nicht vorgesehen. Dennoch erfolgte bereits in den späten 1990er-Jahren – im Zusammenhang mit der Modellprüfung von Marktrisiken und Großbankenaufsicht – eine punktuelle Lockerung der Zweiteilung. Heute kann die FINMA, gestützt auf Art. 23 BankG, selbst direkte Prüfungen bei den Beaufsichtigten durchführen, »wenn dies angesichts von deren wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität des abzuklärenden Sachverhaltes oder zur Abnahme interner Modelle notwendig ist.« Die FINMA macht von dieser Kompetenz zunehmend Gebrauch. Der Grund dafür liegt im neuen Aufsichtskonzept, das die FINMA im Nachgang zur Finanzkrise entwickelt hat. Heute teilt die FINMA die Banken in sechs Risikokategorien ein. Zusätzlich erhält jede Bank ein Rating, das die Einschätzung der FINMA zu deren aktueller Verfassung darstellt. Gestützt auf diese beiden Kriterien legt die FINMA die Aufsichtsintensität und den Einsatz der Aufsichtsinstrumente fest. Dies schließt die Frage ein, inwieweit die FINMA direkte Vor-Ort-Untersuchungen bzw. Supervisory Reviews vornimmt.[3] Der Jahresbericht 2011 weist rund vierzig Vor-Ort-Untersuchungen aus. Etwa die Hälfte davon betrafen die Großbanken.

Mit einer klassischen direkten Aufsicht ist auch das neue Aufsichtskonzept der FINMA nicht vergleichbar. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Finanzkrise der früher unangefochtenen dualistischen Aufsicht etwas von ihrer Strahlkraft genommen hat. Am Grundkonzept hält man aber nach wie vor fest, denn trotz des institutionalisierten Interessenkonflikts, in dem sich die Prüfgesellschaften in diesem System befinden, werden die Vorteile eindeutig als überwiegend angesehen: Es erlaubt den Rückgriff auf das Fachwissen ausgewiesener Spezialisten, eine schlanke Verwaltungsstruktur und die Vermeidung einer weitgehenden Abhängigkeit von der staatlichen Budgetpolitik.

Aufsichtsenforcement durch Kompetenzdelegation an private Dienstleister

Die Verantwortung der Prüfgesellschaften für die direkte Aufsicht der Banken bildet den Kern des dualistischen Aufsichtssystems. Darüber hinaus setzt die FINMA im Rahmen ihres Aufsichtsenforcements auch für andere Aufsichtsaufgaben private Dienstleister ein.[4]

Beispielsweise erfolgt sowohl die aufsichtsrechtliche Liquidation (im Fall des Bewilligungsentzugs oder bei fehlender Bewilligung) als auch die bankenkonkursrechtliche Liquidation (im Fall der Überschuldung oder dauernder Zahlungsunfähigkeit) einer Bank nicht durch die FINMA selbst, sondern durch private Dienstleister – sogenannte FINMA-Beauftragte (Art. 23^{quinquies}, Art. 33 Abs. 2 BankG). Eine zentrale Funktion nehmen die Untersuchungsbeauftragten ein: Sie sind mit ihrem weiten Einsatzgebiet fraglos das effizienteste und flexibelste Aufsichtsinstrument der FINMA und werden entsprechend häufig eingesetzt. Untersuchungsbeamte können entweder mit der Abklärung eines Sachverhalts oder mit der Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen beauftragt werden (Art. 36 FINMAG). Sie kommen vor allem dann zum Zuge, wenn das Ausmaß der Schwierigkeiten noch nicht genau feststeht und die FINMA superprovisorische oder provisorische Maßnahmen ergreift, um die Verdunkelungsgefahr und vor allem den Abfluss von Geldern zu vermeiden. Die FINMA legt die Kompetenzen des Untersuchungsbeauftragten fest. Meist umfassen sie alle Handlungen, die mit der Unternehmensführung verbunden sind: Der Untersuchungsbeauftragte kann direkt in die Aktivitäten des betroffenen Unternehmens eingreifen, er kann Vertragsabschlüsse initiieren oder diese untersagen, er kann Personalentscheide treffen oder Gelder blockieren. Die Verfügung der FINMA wird auch im Schweizerischen Handelsregister publiziert. Beispielhaft sei ein solcher Eintrag hier im Wortlaut wiedergegeben. Er betrifft die Invest Energy Holding, Zug, und lautet wie folgt: »Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit superprovisorischer Verfügung vom 12.07.2012 Urs Lichtsteiner, von Luzern, in Kriens, Lichtsteiner Rechtsanwälte, Baarerstrasse 10, Postfach 4545, 6304 Zug als Untersuchungsbeauftragten eingesetzt. Der Unter- »

3 Siehe FINMA, Effektivität und Effizienz in der Aufsicht, 21.4.2011, S. 6 f.; FINMA-Jahresbericht 2011, S. 34 ff.

4 Weiterführend: *www.finma.ch*, Enforcement, Aufsichtsenforcement durch Beauftragte

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

suchungsbeauftragte wird ermächtigt, allein für die Gesellschaft zu handeln. Den bisherigen Organen wird untersagt, ohne Zustimmung des Untersuchungsbeauftragten weitere Rechtshandlungen vorzunehmen.«

Die FINMA führt eine Liste von rund siebzig Kandidaten, die sich zuvor für ein Mandat als Beauftragte beworben haben. Die Bewerbung ist laufend möglich. Bei den FINMA-Beauftragten handelt es sich typischerweise um Prüfgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Anwaltskanzleien, selbstständige Rechtsanwälte, Treuhandbüros, auf Insolvenzverfahren spezialisierte Gesellschaften und sonstige finanzmarktrechtlich erfahrene Personen.[5] Die Kosten für die Enforcementtätigkeiten der FINMA-Beauftragten werden von den betroffenen Unternehmen getragen (Art. 36 Abs. 4 FINMAG).

Maßgebliche Rolle der Selbstregulierung

Zu den Regulierungsgrundsätzen des FINMAG gehört, dass die FINMA nur in denjenigen Fällen selbst reguliert, wo dies mit Blick auf die Aufsichtsziele wirklich notwendig ist. Sie berücksichtigt dabei unter anderem die Kosten der Regulierung für die Beaufsichtigten und die Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes (Art. 7 Abs. 2 FINMAG). Die FINMA kann zudem die Selbstregulierung unterstützen und diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen (Art. 7 Abs. 3 FINMAG). Dies entspricht der bisherigen Regulierungspraxis. Es bedeutet konkret, dass die FINMA jeweils überprüft, ob das Ziel eines Regulierungsvorhabens im Rahmen der Selbstregulierung gleich gut oder besser erreicht werden könnte.[6] Bejaht sie dies, so verzichtet sie auf eine eigene Regulierung.

Die FINMA unterscheidet bei den Selbstregulierungsformen zwischen der freien Selbstregulierung, der obligatorischen Selbstregulierung und der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung. Die freie Selbstregulierung ist eine rein privatrechtliche Regelungsordnung, beispielsweise die Branchenordnung der Vermögensverwalter. Bei der obligatorischen Selbstregulierung besteht ein entsprechender gesetzlicher Auftrag zur Selbstregulierung, so etwa beim Auftrag des Börsengesetzes, dass die Börse sich selbst regulieren müsse (Art. 4 Abs. 2 BEHG). Bei der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung werden Selbstregulierungswerke der Branchenverbände von der FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt und in einem Rundschreiben publiziert (FINMA-RS 2008/10). Aktuell sind 25 Selbstregulierungswerke im einschlägigen FINMA-Rundschreiben aufgeführt. Sie stammen ganz überwiegend von der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie von der Swiss Fund Association und betreffen Regulierungsbereiche wie etwa die Sorgfaltspflicht von Banken, die Verhaltensregeln von Effektenhändlern, die Information zu strukturierten Produkten, die Unabhängigkeit der Finanzanalyse, die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Vermögensverwalter oder die Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen.

Mit der Anerkennung als Mindeststandard ist ein impliziter Verzicht der FINMA verbunden, im entsprechenden Bereich selbst Regeln zu erlassen. Auch wird sie gegenüber den Beaufsichtigten grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen, die über die Standards eines anerkannten Rundschreibens hinausgehen. Andererseits gilt nunmehr das entsprechende private Regelwerk nicht nur für die Mitglieder des sie erlassenden Branchenverbands, sondern für alle Beaufsichtigten im entsprechenden Tätigkeitsfeld. Hinzu kommt, dass seine Einhaltung von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung überprüft und das Ergebnis im Prüfbericht festgehalten wird (Rz. 3 des Rundschreibens). Hält eine Bank eine Mindeststandard-Regulierung nicht ein, so verhängt die FINMA entsprechende Sanktionen.[7]

5 Für eine Liste der Mandatsträger bis 2008 siehe EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION, Beauftragte der EBK, März 2008, Anhang

6 EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION (EBK), Selbstregulierung im Finanzsektor, Juli 2007, S. 20

7 EBK, Selbstregulierung a. a. O., S. 10, 13

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Mit Blick auf die weitreichenden Wirkungen der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung ist vorgezeichnet, dass sowohl die Frage der Regulierungsfelder als auch die inhaltliche Ausgestaltung der Mindeststandard-Regulierung Gegenstand von Diskussionen zwischen der FINMA und den wichtigsten Selbstregulierungsorganisationen (SRO) bilden. Tatsächlich führt die FINMA mit diesen Organisationen regelmäßig Gespräche »im Hinblick auf die angemessene Koordination der Regulierungstätigkeit«.[8] Im Rahmen solcher Gespräche kann die FINMA ihren Regulierungsbedarf anzeigen. Die SRO werden dann zwecks Vermeidung einer staatlichen Regulierung ein Selbstregulierungswerk erlassen. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt praktisch immer in Rücksprache mit der FINMA. Es handelt sich in einem gewissen Sinne um eine Co-Regulierung, die aus rechtsstaatlicher Sicht nicht völlig unproblematisch ist, sich aber mit Blick auf die Regulierungseffizienz bewährt hat und daher in der Schweiz nicht fundamental infrage gestellt wird.

Europa: Herausforderung für die Schweizer Finanzmarktregulierung

Die Schweiz liegt im Herzen Europas, sie ist aber nicht Mitglied der EU. Dennoch spielt die europäische Gesetzgebung hierzulande eine bedeutende Rolle. Seit dem Ende der 1980er-Jahre werden Gesetzesvorhaben auf Bundesebene auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht überprüft und das Ergebnis wird in den Botschaften des Bundesrats an das Parlament erläutert.[9] Man spricht in diesem Zusammenhang vom »autonomen Nachvollzug« des europäischen Rechts. Auch im Finanzmarktrecht gehen die Reformen der schweizerischen Gesetze regelmäßig auf Regulierungsvorhaben der EU zurück, so etwa die aktuelle Revision des Kollektivanlagegesetzes (AIFMD) oder das Projekt für die Schaffung eines Finanzdienstleistungsgesetzes (MiFID). Die zunehmende Regulierungsmasse und vor allem auch die Regulierungsdichte im EU-Finanzbereich stellt allerdings die Schweiz vor immer größere Herausforderungen. Sie muss als Drittstaat für den Marktzutritt dem Äquivalenzprinzip genügen, was bedeutet, dass ihre Rechtsvorschriften dem EU-Rechtsrahmen gleichwertig sein müssen. Die Erfahrungen zeigen aber, dass gerade in diesem Sektor das Äquivalenzprinzip von manchen EU-Stellen als buchstabengetreue Abbildung des Richtlinienrechts verstanden wird. Damit entsteht ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen den finanzmarktrechtlichen Regulierungsgrundsätzen nach schweizerischem Recht und den Anforderungen der EU an die Äquivalenz. Denn Art. 7 FINMAG verlangt, dass nur reguliert wird, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele notwendig ist, und dass nur dann staatlich reguliert wird, wenn die Aufsichtsziele nicht ebenso gut durch die Selbstregulierung erreicht werden können. Es genügt der Blick auf MiFID II, um zu sehen, dass sich diese Regulierungsgrundsätze unter der Bedingung einer buchstabengetreuen Abbildung des europäischen Rechts nur sehr schwer verwirklichen lassen. «

8 EBK, Selbstregulierung a. a. O., S. 23
9 BBl 1988 III 249, S. 380

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Mehr Transparenz oder Informationsüberflutung – EuGH-Entscheidung zur Ad-hoc-Publizität

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Juni 2012 entschieden, dass bei »zeitlich gestreckten Vorgängen« bereits zukünftige Zwischenschritte eine Insiderinformation darstellen können. Hierdurch steigen die Haftungsrisiken für Unternehmen aufgrund verspäteter Ad-hoc-Mitteilungen.

Sachverhalt

Der Entscheidung des EuGH liegt ein Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zugrunde, in dem strittig war, zu welchem Zeitpunkt die Daimler AG eine Ad-hoc-Mitteilung über das Ausscheiden ihres Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp hätte veröffentlichen müssen. Ein Aktionär der Daimler AG hatte ein Musterverfahren gegen die Gesellschaft angestrengt und Schadensersatz wegen verspäteter Ad-hoc-Mitteilung gefordert (§ 37b Abs. 1 WpHG).

Schrempp hatte bereits mehr als zwei Monate vor dem Aufsichtsratsbeschluss über sein Ausscheiden als Vorstandsvorsitzender den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden über seine Rückzugspläne informiert. In der Folgezeit hatte er außerdem u. a. weitere Aufsichtsratsmitglieder, ein Vorstandsmitglied sowie den Vorsitzenden des Gesamt- und Konzernbetriebsrats über sein Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Außerdem hatte der Präsidialausschuss über das Thema diskutiert und hierzu einen Beschluss gefasst.

Die Daimler AG veröffentlichte unmittelbar nach dem Beschluss des Aufsichtsrats über Schrempps Ausscheiden eine Ad-hoc-Mitteilung. Nach Auffassung des klagenden Aktionärs hätte die Veröffentlichung jedoch bereits erfolgen müssen, als Schrempp den Aufsichtsratsvorsitzenden über sein Vorhaben informierte.

Vorlagebeschluss des BGH

Der BGH hatte zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt im vorliegenden Fall eine Insiderinformation im Sinne der Definition des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vorlag *(vgl. Glossar)*. Diese gesetzliche Definition beruht auf Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2003/6/EG) und der Durchführungsrichtlinie 2003/124/EG. Um eine unterschiedliche Auslegung von EU-Recht in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, entscheidet der EuGH über die verbindliche Auslegung des EU-Rechts. Die Bestimmungen der Richtlinie sind bei der Auslegung der deutschen gesetzlichen Definition zu berücksichtigen (richtlinienkonforme Auslegung). Im November 2010 fasste der BGH einen Vorlagebeschluss und legte dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung der Bestimmungen der benannten Richtlinien vor, die bei der Auslegung des deutschen Rechts zu beachten sind:

- Stellen bei zeitlich gestreckten Vorgängen bereits *Zwischenschritte* eine präzise Information im Sinne der genann-

GLOSSAR

Vorschriften des WpHG zur Ad-hoc-Publizität:
Inlandsemittenten von Finanzinstrumenten sind nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet, Insiderinformationen unverzüglich zu veröffentlichen (§ 15 Abs. 1 S. 1 WpHG).

Eine Insiderinformation ist nach der gesetzlichen Definition eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf (einen) Emittenten von Insiderpapieren – beispielsweise Finanzinstrumente, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind – oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und geeignet sind, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Als Umstände im Sinne des Gesetzes gelten auch solche, bei denen mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden (vgl. § 13 Abs. 1 WpHG).

Ein Aufschub der Veröffentlichung ist im Wege der Selbstbefreiung dann möglich, wenn u. a. berechtigte Interessen des Emittenten durch die Veröffentlichung gefährdet würden (§ 15 Abs. 3 WpHG). Nach der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist für die Selbstbefreiung ein Beschluss des geschäftsführenden Organs erforderlich.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

ten Richtlinien dar und sind damit veröffentlichungspflichtig?

- Verlangt die *hinreichende Wahrscheinlichkeit* im Sinne der Durchführungsrichtlinie *(vgl. auch Glossar),* dass das künftige Ereignis mit überwiegender oder hoher Wahrscheinlichkeit eintritt? Oder genügt es bei hohem Kursbeeinflussungspotenzial, dass der Eintritt des Ereignisses zwar offen, aber nicht unwahrscheinlich ist?

Zum Vorlagebeschluss des BGH *vgl. auch Quarterly I/2011. S. 20 ff.*

Entscheidung des EuGH

Veröffentlichungspflicht von bereits eingetretenen Zwischenschritten

Der EuGH hat entschieden, dass bei einem zeitlich gestreckten Vorgang, der auf die Herbeiführung eines bestimmten Endereignisses gerichtet ist, nicht nur das zukünftige Endereignis, sondern auch bereits eingetretene Zwischenschritte eine präzise Information im Sinne der relevanten Richtlinien sind und damit eine Insiderinformation darstellen können. Er beruft sich dabei auf den Schutzzweck der Marktmissbrauchsrichtlinie, die Integrität der Finanzmärkte der EU sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger in die Märkte zu stärken. Würden Zwischenschritte nicht auch veröffentlicht werden, könnten (potenzielle) Anleger, die trotzdem Informationen über diese Zwischenschritte haben, dieses Wissen zum Nachteil der übrigen Anleger ausnutzen.

Veröffentlichungspflicht von zukünftigen Zwischenschritten

Nach Auffassung des EuGH können auch zukünftige Zwischenschritte veröffentlichungspflichtig sein, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Dies führt dazu, dass in Zukunft beispielsweise schon vor der Ansprache eines möglichen Vorstandskandidaten durch den Aufsichtsrat geprüft werden muss, ob die Kontaktaufnahme hinreichend wahrscheinlich ist und ob das Bekanntwerden über die Kontaktaufnahme Kursbeeinflussungspotenzial hätte. Der EuGH ist mit seiner Aussage zu zukünftigen Zwischenschritten über die Vorlagefrage des BGH hinausgegangen. Ob bei der – wie auch sonst – zu prüfenden Kurserheblichkeit die Eintrittswahrscheinlichkeit des Endereignisses wieder eine Rolle spielt, hat der EuGH offengelassen.

Hinreichende Wahrscheinlichkeit

Der EuGH-Generalanwalt Paolo Mengozzi hatte in seinen Schlussanträgen im März 2012 die Auffassung vertreten, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit schon dann gegeben sei, wenn der Eintritt des künftigen Ereignisses weder unmöglich noch unwahrscheinlich ist und die Information in hohem Maße geeignet sei, den Aktienkurs zu beeinflussen. Die Anwendung dieses aus dem amerikanischen Kapitalmarktrecht stammenden sogenannten Probability-Magnitude-Tests hätte zur Folge gehabt, dass das Unternehmen in jedem Einzelfall das Kursbeeinflussungspotenzial einer Information im konkreten Fall mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses hätte abwägen müssen. Der EuGH hat in seiner Entscheidung die Anwendung des Probability-Magnitude-Tests im Rahmen der Bestimmung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit abgelehnt, da sie zu Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer führe. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne der Durchführungsrichtlinie liege dann vor, wenn aufgrund einer umfassenden Würdigung der bereits verfügbaren Anhaltspunkte tatsächlich erwartet werden könne, dass bestimmte Ereignisse oder Umstände künftig eintreten oder existieren werden. Der Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit sei nicht erforderlich.

Praxisrelevanz

Die Entscheidung bringt größere Rechtssicherheit, wirft jedoch auch einige zu klärende Folgefragen auf:

Die Ablehnung des Probability-Magnitude-Tests im Rahmen der *Wahrscheinlichkeitsermittlung* ist nach den Schlussanträgen des Generalanwalts überraschend, wird aber im Interesse der Rechtssicherheit überwiegend begrüßt. Der EuGH »

VERFAHRENSHINWEISE

- EuGH, Urteil vom 28.6.2012 – C-19/11, abgedruckt in NZG 2012, S. 784 ff.
- Schlussanträge des Generalanwalts Paolo Mengozzi in der Rechtssache C 19/11 vom 21.3.2012, online abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu*
- Verfahren vor dem BGH:
  BGH, Beschluss vom 22.11.2010 – II ZB 7/09, abgedruckt in NZG 2011, S. 109 ff.
  BGH, Beschluss vom 25.2.2008 – II ZB 9/07, abgedruckt in NZG 2008, S. 300 ff.
- Entscheidungen der Vorinstanzen:
  OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.4.2009 – 20 Kap 1/08, abgedruckt in NZG 2009, S. 624 ff.
  OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.2.2007 – 901 Kap 1/06, abgedruckt in NZG 2007, S. 352 ff.
- Nachdem der EuGH die Vorlagefragen des BGH beantwortet hat, wird der BGH nun eine Entscheidung in dieser Sache treffen.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

GLOSSAR

Entwurf einer Marktmissbrauchsverordnung vom 20.10.2011

Im Oktober vergangenen Jahres hat die Europäische Kommission umfassende Reformvorschläge für das europäische Marktmissbrauchs- und Transparenzregime vorgelegt, darunter auch den Entwurf einer Marktmissbrauchsverordnung. Sie würde als unmittelbar geltendes Recht dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgehen. Im Hinblick auf die Ad-hoc-Publizität wird das Regelungsregime der Marktmissbrauchsrichtlinie und des WpHG grundsätzlich beibehalten. Als Neuerung soll es u. a. künftig auch Insiderinformationen geben, die nicht veröffentlichungspflichtig sind. Ein Aufschub der Veröffentlichung soll außerdem – beispielsweise zur Verhinderung eines »Bank Run« – auch dann möglich sein, wenn die Behörde dies genehmigt. Zudem muss die Information systemrelevant sein und der Aufschub der Veröffentlichung im öffentlichen Interesse liegen.

Der Entwurf der Verordnung ist online abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu.*

präzisiert leider nicht weiter, in welchen Fällen der Eintritt eines Ereignisses »tatsächlich erwartet« werden kann. Hierunter dürfte wohl zu verstehen sein, dass der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlicher ist als dessen Nichteintritt.

Im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht von bereits eingetretenen *Zwischenschritten* fiel die Entscheidung des EuGH wie allgemein erwartet aus. Ungeklärt und strittig ist, inwieweit bei der Ermittlung der Kurserheblichkeit – die auch bei Zwischenschritten Voraussetzung für das Vorliegen einer Insiderinformation ist – die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Bedeutung des Endereignisses zu berücksichtigen sind und so unter Umständen hier ein Probability-Magnitude-Test durchzuführen wäre. Eine Überarbeitung der geplanten Marktmissbrauchsverordnung *(vgl. Glossar)* könnte hier unter Umständen weitere Klarheit bringen.

Darüber hinaus dürfte die Entscheidung insbesondere in Bezug auf noch nicht eingetretene Zwischenschritte zu einem erhöhten Prüfungs- und Dokumentationsaufwand der Unternehmen führen. Wichtig ist, den Informationsfluss innerhalb des Unternehmens auch diesbezüglich sicherzustellen, um rechtzeitig eine Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen oder einen Selbstbefreiungsbeschluss zu fassen (§ 15 Abs. 3 WpHG; *vgl. Glossar*). Letzterer dürfte künftig zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Darüber hinaus wird in Zukunft von mehr Ad-hoc-Veröffentlichungen auszugehen sein. Ob dies für die Anleger zu größerer Transparenz oder – wie teilweise befürchtet – zu einer Informationsüberflutung mit der Folge falscher Anlageentscheidungen führen wird, bleibt abzuwarten. «

Astrid Gundel

Ohne Aufsichtsratszustimmung kein Nebenverdienst für seine Mitglieder

Der Vorstand darf grundsätzlich keine Honorare an ein Aufsichtsratsmitglied zahlen, bevor nicht der Aufsichtsrat den zugrunde liegenden Beratungsverträgen zugestimmt hat. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte in seiner Entscheidung vom 10.7.2012 fest, dass auch eine nachträgliche Genehmigung des Beratungsvertrags durch den Aufsichtsrat keinen Rechtsgrund für die vorzeitige Auszahlung der Vergütung seitens des Vorstands schafft.

Sachverhalt

Die Klägerin A – eine Aktionärin der F SE – begehrt, dass die in der Hauptversammlung der F SE am 8.5.2009 gefassten Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 für nichtig erklärt werden.

Sie ist der Auffassung, der Vorstand habe gegen § 114 AktG verstoßen, da er Zahlungen an die Sozietät des Aufsichtsrats-

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

mitglieds S geleistet habe, obwohl die zugrunde liegenden Verträge zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht vom Aufsichtsrat genehmigt gewesen seien.

Anwendbarkeit des deutschen AktG

Für alle seine Ausführungen bejaht der BGH die Anwendbarkeit des deutschen AktG. Zwar ist die Beklagte als Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) verfasst. Da aber keines der Regelungswerke zur SE eine Regelung zur Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen enthält und auch keine entsprechenden Satzungsbestimmungen zulasse, unterliege die Beklagte gemäß Art. 9 Abs. 1 c ii der SE-Verordnung[1] insoweit den nationalen Vorschriften, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würde – also den Regeln des deutschen AktG.

Gesetzesverstoß ja – schwer und eindeutig damals nein

Die Entlastungsbeschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sind nur dann anfechtbar, wenn ein eindeutiger und schwerwiegender Gesetzesverstoß vorliegt. Laut BGH stellt die Zahlung der Beratungshonorare an die Sozietät des S zwar einen Verstoß gegen das Gesetz (§ 114 AktG) dar, und auch der Aufsichtsrat handelte rechtswidrig, indem er diese Praxis nicht beanstandet habe. Das Verhalten zum damaligen Zeitpunkt könne aber nach der Auffassung des Gerichts nicht als schwerer und eindeutiger Verstoß klassifiziert werden.

Rechtswidriges Handeln des Vorstands

Der Vorstand dürfe gemäß § 114 Abs. 1 AktG grundsätzlich keine Honorare an ein Aufsichtsratsmitglied (oder seine Sozietät) zahlen, bevor die zugrunde liegenden Beratungsverträge vom Aufsichtsrat genehmigt worden seien.

Dies sei auf den Regelungszweck des § 114 AktG zurückzuführen, der im Zusammenhang mit dem des § 113 AktG zu sehen sei. Nach § 113 AktG habe die Hauptversammlung – bei fehlender Satzungsregelung – über die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu entscheiden. § 114 AktG solle Umgehungen des § 113 AktG verhindern, indem es dem Aufsichtsrat ermöglicht werde, den vom Vorstand geschlossenen Beratungsvertrag präventiv darauf zu überprüfen, ob er tatsächlich im Sinne von § 113 AktG nur Dienstleistungen außerhalb der organschaftlichen Tätigkeit zum Gegenstand habe. Dadurch solle auch die Möglichkeit eröffnet werden, »sachlich ungerechtfertigte Sonderleistungen der Aktiengesellschaft an einzelne Aufsichtsratsmitglieder – etwa in Form überhöhter Vergütungen – und damit eine denkbar unsachliche, der Erfüllung seiner Kontrollaufgaben abträgliche Beeinflussung des Aufsichtsratsmitglieds durch den Vorstand zu verhindern.«

Diese Kontrolle sei auch geboten, wenn der Beratungsvertrag nicht mit dem Aufsichtsratsmitglied persönlich, sondern mit einer Gesellschaft geschlossen werde, an der das Mitglied beteiligt ist, und ihm dadurch nicht nur Leistungen zufließen, die ganz geringfügig sind oder im Vergleich zu der von der Hauptversammlung festgesetzten Aufsichtsratsvergütung einen vernachlässigenswerten Umfang haben. Der auf S intern anfallende Vergütungsanteil erfülle jedenfalls laut BGH diese Anforderungen.

Genehmigung schafft keine Rechtmäßigkeit

An der Rechtswidrigkeit des Vorstandshandelns ändere laut BGH auch nicht die Regelung des § 114 Abs. 2 S. 1 AktG, wonach der Aufsichtsrat den Vertrag auch nachträglich genehmigen könne – d. h. auch noch nach der Zahlung durch den Vorstand. Der Vertrag sei dennoch zumindest bis zur Entscheidung über die Genehmigung schwebend unwirksam, sodass auch kein Zahlungsanspruch bestehe. Auch habe die präventive Kontrolle, die eine Umgehung des § 113 AktG und eine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds verhindern solle, noch nicht stattgefunden. Die Genehmigung schafft lediglich nachträglich »

VERTIEFUNGSHINWEIS

§ 114 AktG – Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

1. Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.
2. Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne daß der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, daß der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

1 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Abl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1)

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

einen Rechtsgrund für die Vergütungszahlung, jedoch keine Rechtmäßigkeit des Vorstandshandelns.

Geringe Sitzungsfrequenz rechtfertigt keine Ausnahmen

Auch das von der Beklagten angeführte Argument, das Erfordernis der Zustimmung sei aufgrund der geringen Sitzungsfrequenz des Aufsichtsrats unpraktikabel, lässt das Gericht nicht gelten. Zum einen könnten Entscheidungen nach § 114 AktG auf einen Ausschuss übertragen werden, der häufiger tagt. Zum anderen verbiete § 114 AktG nicht, einen Beratungsvertrag ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats zu schließen und seitens des Aufsichtsratsmitglieds zu erfüllen. Lediglich die Vergütung durch den Vorstand sei zu verhindern. Die sich daraus möglicherweise ergebende Verzögerung der Vergütung sei der Preis, den ein Aufsichtsratsmitglied zahlen müsse, wenn es von der Gesellschaft Aufträge erhalten wolle.

Warum fehlten die Eindeutigkeit und Schwere des Gesetzesverstoßes?

Die Rechtsfrage, ob Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder ohne Zustimmung des Aufsichtsrats auch nach der Genehmigung rechtswidrig bleiben, war vor dieser Entscheidung des BGH weder gerichtlich noch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum eindeutig beantwortet. Auch die nach der Veröffentlichung des Berufungsurteils erschienenen Literaturbeiträge gingen in ihrer Meinung auseinander.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats konnten daher nach der Einschätzung des Gerichts damals nicht von einer eindeutigen Rechtslage ausgehen, sodass auch kein eindeutiger Gesetzesverstoß bejaht werden könne.

Auch keine Verletzung des § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen angewandt wurden und welche nicht. So ist nach Tz. 5.5.3 S.1 DCGK der Aufsichtsrat verpflichtet, über aufgetretene Interessenkonflikte und ihre Behandlung im Bericht an die Hauptversammlung zu informieren. Unterbleibt dieser Hinweis, ohne dass erklärt wird, die Verwaltung folge der Empfehlung nicht, könne dies zur Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse führen.

Auf den durch die Auftragserteilung an die Sozietät des S ausgelösten Interessenkonflikt und seine Behandlung wird in dem Corporate Governance-Bericht der Beklagten hingewiesen. Dies stellt laut BGH keine berichtspflichtige Abweichung vom Kodex dar, sodass von einer ausreichenden Offenlegung und damit mangelndem Verstoß gegen § 161 AktG ausgegangen werden könne.

Praxisrelevanz

Das vorliegende Urteil bringt erstmals die höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder ohne Zustimmung des Aufsichtsrats auch nach der (nachträglichen) Genehmigung rechtswidrig bleiben. Demnach besteht nun die Gewissheit, dass die Rückwirkung der Genehmigung lediglich einen Rechtsgrund für die Zahlung selbst schafft, jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Zahlung herbeiführt. Für den Vorstand folgt daraus die zwingende Verpflichtung, die Zustimmung des Aufsichtsrats abzuwarten, wenn er sich kein rechtswidriges Verhalten vorwerfen lassen möchte. Aber auch der Aufsichtsrat steht nun eindeutig in der Pflicht, sein Zustimmungsrecht wahrzunehmen, bei Bedarf gegenüber dem Vorstand darauf zu bestehen und dessen rechtswidriges Verhalten offen zu beanstanden. «

Ivona Kovacevic

QUELLENHINWEISE

- BGH-Urteil vom 10.7.2012 – II ZR 48/11, abgedruckt in: WM 2012, S.1773

Vorinstanzen:

- LG Frankfurt/Main, 2.2.2010 – 5 O 178/09
- OLG Frankfurt am Main, 15.2.2011 – 5 U 30/10

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Vorstandsvergütung weiter in der Kritik

Einer Studie der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) zufolge erreichte die jährliche durchschnittliche Vergütung von DAX30-Vorständen in 2011 3,14 Millionen EUR und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um fast acht Prozent – eine Entwicklung, die zunehmend auch von Vertretern der Wirtschaft kritisch gesehen wird. In Frankreich hat die anhaltende Diskussion um Managervergütungen bereits dazu geführt, dass für Staatskonzerne Gehaltsobergrenzen eingeführt wurden. Auch auf EU-Ebene wird über eine weitere Regulierung der Managervergütung nachgedacht.

Vergütung im DAX30

Entwicklung und Struktur der Vergütung

Nach der Studie der DSW hat die Fixvergütung der Vorstände im Geschäftsjahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als vier Prozent, die variable Barvergütung um fast acht Prozent zugelegt. Die größte Veränderung gebe es bei der aktienbasierten Vergütung, die um mehr als 12 Prozent angestiegen sei (zur Struktur der durchschnittlichen Vorstandsvergütung im DAX30 in 2011 vgl. Abbildung 1).

Der gestiegenen Vergütung steht laut der DSW insgesamt auch ein Gewinnwachstum gegenüber.

Abbildung 1: Struktur der durchschnittlichen Vorstandsvergütung im DAX30 in 2011

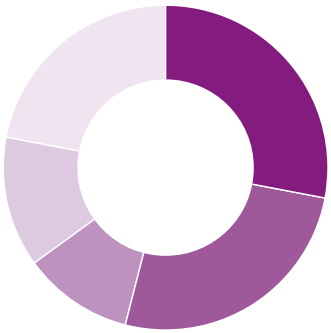

- fixe Barvergütung 28,1 %
- variable Barvergütung – kurzfristig 26,3 %
- variable Barvergütung – Mehrjahresbonus 11,0 %
- variable Barvergütung – mehrjährige BG 12,9 %
- aktienkursbasierte Vergütung 21,7 %

BG = Bemessungsgrundlage

Quelle: Studie zur Vergütung der Vorstände in den DAX- und MDAX-Unternehmen im Geschäftsjahr 2011

Vergleich zur Dividendenentwicklung

2001 betrug der Studie zufolge die durchschnittliche Vergütung der DAX30-Vorstände 1,39 Millionen Euro. Dies bedeute für die durchschnittliche Vergütung 2011 ein Plus von 126 Prozent gegenüber 2001. Im gleichen Zeitraum seien auch die Dividenden um fast 170 Prozent angestiegen. Der DAX habe dagegen nur um 14 Prozent zugelegt. Im Vergleich zu 2010 sei die Dividende um gut fünf Prozent gestiegen.

Vergleich zur Angestelltenvergütung

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass DAX30-Vorstände 2011 das Vierundfünfzigfache eines durchschnittlichen DAX30-Angestellten verdienten. Das durchschnittliche Pensionseintrittsalter liege bei den DAX30-Vorständen bei 62 Jahren, die durchschnittliche jährliche Pensionszusage bei 638 TEUR.

Interne Caps für Vorstandsvergütung

In 28 der 30 Geschäftsberichte wird laut der DSW ein Cap zur Begrenzung der Vorstandsvergütung erwähnt. Nur in den Geschäftsberichten von Merck und Volkswagen fehlten solche Angaben. Mittlerweile habe auch Merck einen solchen Cap eingeführt.

Die Berechnung der potenziellen Maximalvergütung auf Grundlage der Angaben im Geschäftsbericht sei jedoch in 19 Fällen nicht und in sechs Fällen nur mit Näherungswerten möglich gewesen. Die DSW dringt hier auf größere Transparenz. Bei den Unternehmen, für die eine Berechnung des Caps oder eines »

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Näherungswerts möglich war, liege die Grenze für die einzelnen Vergütungskomponenten in der Regel zwischen 150 und 250 Prozent der jeweils vereinbarten Zielvergütung.

Transparenz

Die Vergütung der Vorstände sei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und des Deutschen Corporate Governance Kodex in den vergangenen Jahren transparenter geworden. Verbessert werden sollte laut der DSW noch die Übersichtlichkeit über die einzelnen Vergütungskomponenten, für die eine standardisierte Darstellung angeregt wird. Gleiches gelte für die Darstellung der Pensionszusagen. Eine größere Transparenz sei darüber hinaus im Hinblick auf die Zahlungen, die nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern geleistet würden, wünschenswert.

Entwicklung der Vergütung im MDAX

Die durchschnittliche jährliche Vergütung eines Vorstands im MDAX habe 2011 1,62 Millionen EUR betragen und sei damit im Vergleich zum Vorjahr um 1,74 Prozent zurückgegangen. Die Bandbreite habe dabei bei Zunahmen des Gehalts von mehr als 400 Prozent bei der Aareal Bank und einem Rückgang von fast 50 Prozent bei der Celesio AG gelegen. Insgesamt sei die Darstellung der Vorstandsvergütung im MDAX weniger transparent als im DAX.

Vorstandsvergütung in Deutschland erneut im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion

Zusätzlich zur Debatte um Boni im Finanzsektor wird in Deutschland derzeit wieder verstärkt über die Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung, insbesondere die der DAX30-Vorstände, diskutiert.

So wird etwa die Höhe der Vorstandsvergütung in Relation zur Angestelltenvergütung und Unternehmensentwicklung teilweise als unangemessen empfunden.

Kritiker äußern zudem die Befürchtung, dass die derzeitigen Entwicklungen zu einer Erosion der Akzeptanz der Wirtschaftsordnung beitragen könnten; so z. B. Bundestagspräsident Norbert Lammert in seiner Rede anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Neben allgemeiner Appelle an das Verantwortungsgefühl von Vorständen und vor allem Aufsichtsräten werden auch konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht: Aufsichtsräte sollten, so z. B. das interne Schreiben von April dieses Jahres an DAX30-Aufsichtsräte von zwei Mitgliedern von DAX30-Aufsichtsräten und der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Vergütungsobergrenzen für die Vorstandsvergütung auf freiwilliger Basis festlegen.

QUELLENHINWEISE

- Studie zur Vergütung der Vorstände in den DAX- und MDAX-Unternehmen im Geschäftsjahr 2011 der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München (TUM) – Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre und Controlling, weitere Informationen online abrufbar unter *www.dsw-info.de*
- Tischrede des Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 13.6.2012, online abrufbar unter *www.corporate-governance-code.de*
- Pressemitteilung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 14.6.2012 »Kodexkommission sieht Diskussionsbedarf beim Thema Vorstandsvergütungsstruktur«, online abrufbar unter *www.corporate-governance-code.de*
- Studie »Management-Vergütung zwischen öffentlicher Wahrnehmung und unternehmerischer Wirklichkeit« von hkp Hostettler, Kramarsch & Partner, performance management & compensation
- Statement von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier vom 16.5.2012, weitere Informationen online unter *http://uk.reuters.com/article/2012/05/16/uk-eu-pay-barnier-idUKBRE84F0D020120516*
- Pressemitteilung (Ref. 20120511IPR44896) der Pressestelle des Europäischen Parlaments über die Position des Ausschusses Wirtschaft und Finanzen zur Umsetzung von Basel III vom 14.5.2012, online abrufbar unter *www.europarl.europa.eu*
- Französisches Dekret zur Begrenzung der Vergütung in Staatskonzernen »Décret no 2012-915 du 26.7.2012 relatif au contrôle de l'Etat sur les rémunérations des dirigeants d'entreprises publiques«, online abrufbar unter *www.legifrance.gouv.fr*
- Ankündigung der französischen Regierung vom 13.6.2012 zur Reglementierung der Vergütung im privaten Sektor, weitere Informationen unter *www.gouvernement.fr*
- Pressemitteilung des britischen Wirtschaftsministeriums zur Ankündigung von Reformen zur Vorstandsvergütung vom 20.6.2012, online abrufbar unter *www.bis.gov.uk*
- Eidgenössische Volksinitiative »gegen die Abzockerei«, weitere Informationen online verfügbar unter *www.abzockerei.ch* sowie *www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis348.html*
- Eidgenössische Volksinitiative »1:12 – Für gerechte Löhne«, weitere Informationen online abrufbar unter *http://juso.ch/de/1-zu-12-Initiative* sowie *www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis375.html*

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die DSW regt diesbezüglich vor allem eine größere Transparenz an. Derzeit soll der Aufsichtsrat nach dem Gesetz für *außerordentliche* Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren (§ 87 Abs. 1 S. 3 AktG, Tz. 4.2.3 Abs. 3 S. 3 DCGK). Eine darüber hinausgehende Begrenzung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zudem gibt es auch Überlegungen, das Verhältnis von Angestellten- zu Vorstandsvergütung gesetzlich festschreiben zu lassen oder die steuerliche Abzugsfähigkeit der Vergütung – wie beispielsweise in den USA – an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.

Den Aktionären durch einen *verbindlichen* Beschluss der Hauptversammlung über das System der Vorstandsvergütung diesbezüglich mehr Einfluss zu gewähren, wird vielfach u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass hierdurch die Funktion des Aufsichtsrats ausgehöhlt werden könnte.

Zum Teil wird die Kritik an hohen Managergehältern in erster Linie auch als ein Kommunikationsproblem der Unternehmen angesehen. Ein Problem mit der Außendarstellung lässt sich jedenfalls nicht leugnen: 81 Prozent der Deutschen finden laut einer Studie der Unternehmensberatung hkp, dass Unternehmen in den letzten Jahren nicht genügend unternommen haben, um das Vertrauen der Bevölkerung im Hinblick auf Bonussysteme zurückzugewinnen.

Nationale gesetzliche Regulierungen?

Laut einer repräsentativen Umfrage von hkp halten 64 Prozent der Deutschen die bestehenden politischen Rahmenbedingungen und Gesetzesvorgaben zu Fragen der Managementvergütung für ungeeignet, um unangemessen hohe Management-Vergütungen zu verhindern. In der oberen Einkommensklasse (monatliche Nettoeinkünfte über 3.000 EUR) sind es sogar 68 Prozent.

Trotz dieser Stimmung in der Bevölkerung und den kommenden Bundestagswahlen ist in Deutschland derzeit keine weitere gesetzliche Regulierung der Vorstandsvergütung geplant. Doch hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex angekündigt, sich verstärkt mit dem Thema auseinandersetzen zu wollen.

Europäische Regulierungsinitiativen

EU-Ebene

Nach einem Vorschlag von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier sollen die Aktionäre börsennotierter Unternehmen verbindlich das Verhältnis von fixer und variabler Vorstandsvergütung sowie das Verhältnis von geringstem und höchstem Gehalt in der Gesellschaft festlegen können. Bereits im EU-Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen *(vgl. Quarterly II/2011, S. 4 ff.)* stellt die EU-Kommission eine obligatorische Abstimmung der Aktionäre über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht zur Diskussion. Für den Bankenbereich teilte das Europäische Parlament im Mai 2012 mit, im Rahmen der Umsetzung von Basel III festschreiben lassen zu wollen, dass die variable Vergütung nicht das Fixgehalt übersteigen darf, was vom Ministerrat kritisiert worden war. Nach einem Kompromissvorschlag des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier sollen die Aktionäre künftig über eine solche Begrenzung entscheiden können.

Frankreich

Am 27.7.2012 ist ein Dekret in Kraft getreten, das die jährliche Vergütung der Unternehmensleitung (mandataires sociaux) von Gesellschaften, die im Mehrheitsbesitz des französischen Staates stehen, auf 450.000 EUR begrenzt. Bei der Festlegung der Obergrenze hat sich die französische Regierung an dem durchschnittlichen Lohn der zehn Prozent am wenigsten verdienenden Beschäftigten von 15 Staatsunternehmen orientiert: Die Idee ist, dass das Gehalt eines Unternehmensleiters nicht das Zwanzigfache hiervon übersteigen sollte. Für den Herbst hat die französische Regierung einen Gesetzesentwurf angekündigt, der die Vorstandsvergütung auch im privaten Sektor weiter reglementieren soll.

Großbritannien

In Großbritannien hat der britische Wirtschaftsminister Vince Cable am 20.6.2012 umfassende Reformen des gesetzlichen Rahmens für die Managervergütung angekündigt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vergütung der Vorstände um zehn Prozent jährlich steige, während die Leistung börsennotierter Unternehmen zu wünschen übrig lasse und die Gehälter vieler Angestellter eingefroren oder gekürzt würden. Nach dem Willen des britischen Wirtschaftsministers sollen Aktionäre mindestens alle drei Jahre mit einfacher Mehrheit verbindlich über die Vorstandsvergütung entscheiden dürfen. Auch Zahlungen anlässlich des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds sollen von den Aktionären abgesegnet werden müssen. Zudem soll die Transparenz im Hinblick auf die Vergütung erhöht werden. So soll beispielsweise das Verhältnis zwischen Leistung und Bezahlung klarer dargestellt werden. Das Gesetz soll im Oktober 2013 in Kraft treten.

Schweiz

In der Schweiz wird im März 2013 über eine Volksinitiative mit dem Titel »gegen die Abzockerei« abgestimmt. Nach der von dem Kleinunternehmer Thomas Minder eingereichten Volksinitiative soll u. a. die Generalversammlung über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrats abstimmen. Auch Abgangs- oder andere Entschädigungen an Unternehmensorgane bei deren Austritt sollen untersagt werden. Betroffen von der Initiative sind alle Schweizer Aktiengesellschaften. Eine weitere Volksinitiative mit dem Titel »1:12 – Für gerechte Löhne« hat das Anliegen, dass der höchste von einem Unternehmen gezahlte Lohn nicht höher als das Zwölffache des tiefsten vom gleichen Unternehmen bezahlten Lohns sein darf. «

Astrid Gundel

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Jella Benner-Heinacher

DSW-Aufsichtsratsstudie: Eine spannende Hauptversammlungssaison steht bevor

2013 steht uns ein Superwahljahr ins Haus. Allein im DAX30 werden 77 Kontrolleure der Aktionärsseite neu gewählt – das ist immerhin ein Drittel aller Kapitalvertreter. Entscheidend wird dabei aus Sicht der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) sein, dass tatsächlich die richtigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden. Hierfür trägt der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats die Hauptverantwortung. Auf den Hauptversammlungen des kommenden Jahres werden die Vertreter der Schutzvereinigung daher immer, wenn es um das Thema Aufsichtsratswahl geht, die Arbeit dieses Ausschusses besonders kritisch hinterfragen.

ZUR PERSON

Jella Benner-Heinacher ist stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des Anlegerverbandes DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz) in Düsseldorf. Die international ausgebildete Juristin (Master of Law) verantwortet die internationalen Aktivitäten der DSW – etwa als Präsidentin der europäischen Dachorganisationen Eurosharehoulders und EuroFinuse. Schließlich betreut sie das Projekt EuroVote – eine Plattform zur europaweiten Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre. Daneben gehört sie seit 1992 verschiedenen Aufsichtsgremien von DAX-, M-DAX- und S-DAX-Unternehmen an, u. a. als Mitglied in verschiedenen Prüfungs- und Nominierungsausschüssen.

Die Aufsichtsräte deutscher Aktiengesellschaften sind in den vergangenen Jahren immer wieder in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit geraten. Schließlich hat sich seit Beginn der Finanzkrise in Brüssel das Schritttempo deutlich erhöht, und dies mit absehbaren Auswirkungen auch für deutsche Aufsichtsräte. So legte die EU-Kommission im vergangenen Jahr das Grünbuch »Europäischer Corporate Governance Rahmen« vor. Ein wichtiger Punkt dabei: die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Aufsichtsgremien und deren weitere Professionalisierung. Dazu gehören nicht nur die Themen Kompetenz und Unabhängigkeit. Der Kommission ging es ebenfalls darum, dass bei der Zusammensetzung verstärkt darauf geachtet wird, Mitglieder aus unterschiedlichen Bereichen zu rekrutieren. So sollte eine Reihe unterschiedlicher beruflicher Hintergründe und Fähigkeiten sowie Nationalitäten vertreten sein. Auch wird eine höhere geschlechterspezifische Diversity angestrebt.

Da stellt sich die berechtigte Frage, ob sich dies hierzulande bereits in geänderten Zusammensetzungen der Aufsichtsräte niedergeschlagen hat.

Aktuelle Zusammensetzung der Aufsichtsräte der DAX30-Unternehmen

Wie in jedem Jahr hat die DSW auch 2012 die Zusammensetzung der Aufsichtsräte der wichtigsten Indexgesellschaften geprüft und zwar im Hinblick auf die wichtigsten Positionen in diesen Gremien. Grundlage waren die Geschäftsberichte, die Websites und die Unterlagen zu den Hauptversammlungen 2012 aller im DAX30 notierten Aktiengesellschaften. Analysiert wurde nur die Kapitalseite – da nur hier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die DSW-Studie *(vgl. Quellenhinweis)* hat sich dabei auf die Kontrollgremien der DAX30-Unternehmen und auf deren wichtigste Ausschüsse (Präsidium, Prüfungsausschuss, Personal- sowie Nominierungsausschuss) beschränkt. Wie schon in den letzten Aufsichtsratsstudien hat die DSW bei dieser Studie auf eine Punktematrix zurückgegriffen, um zu klären, wie es um die Machtverhältnisse unter den mächtigsten Aufsichtsräten Deutschlands bestellt ist. Dabei wurden alle 256 Anteilseigner-Mandate in den Aufsichtsräten der DAX30-Unternehmen analysiert. Mit jeweils zehn Punkten wurde eine Kombination aus Aufsichtsratsvorsitz und Ausschussvorsitz gewertet. Für weitere Ausschussvorsitze kamen je vier Punkte hinzu. Eine Aufsichtsratsmitgliedschaft plus Ausschussvorsitz wurde mit acht Punkten gewertet. Die gleiche Punktzahl wurde für einen Aufsichtsratsvorsitz ohne weitere Ausschussmitgliedschaften vergeben. Sechs Punkte gab es, wenn zu einer Aufsichtsratsmitgliedschaft

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

noch eine Ausschussmitgliedschaft kam, weitere Ausschussmitgliedschaften wurden mit zusätzlich drei Punkten bewertet. Je vier Punkte brachte die »einfache« Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat.

Wer sitzt nun in den Aufsichtsräten der großen deutschen Aktiengesellschaften und welcher Kontrolleur in Deutschland nimmt durch seine Mandate eine besonders mächtige Rolle ein *(vgl. Tabelle 1)*?

Wie schon in den vergangenen Jahren, führt erneut Manfred Schneider die Liste der mächtigsten Aufsichtsräte Deutschlands an. Mit Bayer, Linde und RWE sitzt Schneider gleich in drei DAX30-Unternehmen dem Kontrollgremium vor. In insgesamt zehn Ausschüssen ist er Mitglied, davon bekleidet der ehemalige Bayer-Chef in acht Ausschüssen die Position des Vorsitzenden. Auf Rang zwei folgt der neue Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutschen Bank, Paul Achleitner, der außerdem als einfaches Mitglied bei Bayer, Daimler und RWE im Aufsichtsgremium sitzt. Im Vorjahr fand sich Paul Achleitner noch auf Rang 11 unserer Liste. Mit einigem Punkteabstand liegt Gerhard Cromme auf Rang drei. Cromme sitzt den Kontrollgremien von zwei DAX30-Unternehmen, nämlich Siemens und ThyssenKrupp, vor.

Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Kontrollgremiums und die Frage, welche Vergütungssysteme die einzelnen Unternehmen für die Bezahlung ihrer Aufsichtsräte nutzen. Basis der Studie waren die Daten bis 2011.

Struktur der Vergütung für den Aufsichtsrat

Nachdem zu Beginn des vergangenen Jahres nicht zuletzt vonseiten der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die Diskussion um reine Festvergütungen für Aufsichtsräte entfacht wurde, hat mittlerweile ein Großteil der DAX30-Unternehmen die Systeme entsprechend angepasst und auf Fixgehälter umgestellt – eine Entwicklung, die die DSW ausdrücklich begrüßt. Die Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsräte insbesondere bei Sanierungen oder Problemen im Unternehmen ››

Tabelle 1: Die wichtigsten Aufsichtsräte im DAX30 in 2012 (Stand September 2012)

Nr.	Name	AR-Mandate, Ausschüsse	ARV + Aussch.V (×10)	weitere Aussch.V (×4)	ARM + Aussch.V (×8)	ARM + Aussch.M (×6)	weitere + Aussch.M (×3)	nur ARM (×4)	nur ARV (×8)	Gesamtpunkte
1	Manfred Schneider	**Bayer AG (V):** Präsidium (V), Personal (V), Nominierung (V), Prüfung; **Linde AG (V):** Ständiger (V), Prüfung, Nominierung (V); **RWE (V):** Präsidium (V), Personal (V), Nominierung (V)	3	5	0	0	2	0	0	56
2	Paul Achleitner	**Bayer AG:** Präsidium, Personal; **Daimler AG:** Nominierung; **Deutsche Bank AG (V):** Präsidium (V), Nominierung (V), Prüfung; **RWE AG:** Präsidium, Personal, Nominierung	1	1	0	3	4	0	0	44
3	Gerhard Cromme	**Siemens AG (V):** Präsidium (V), Prüfung, Nominierung (V); **ThyssenKrupp AG (V):** Präsidium (V), Personal (V), Prüfung, Nominierung (V)	2	3	0	0	2	0	0	38

Legende: AR = Aufsichtsrat; V = Vorsitz; M = Mitglied; Aussch. = Ausschuss; VV = Vorstandsvorsitz bzw. -sprecher

Quelle: DSW-Aufsichtsratsstudie 2012, Tabelle 2, S. 20 f.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Abbildung 1: Struktur der Gesamtaufsichtsratsvergütung im DAX30 in 2011

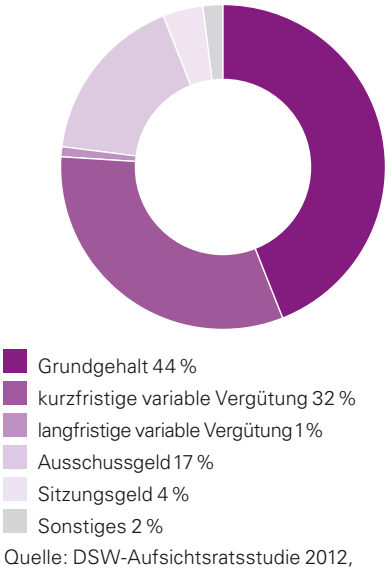

Quelle: DSW-Aufsichtsratsstudie 2012, Abbildung 7, S. 26

gefordert sind. Ein signifikanter variabler Anteil der Vergütung setzt in solchen Zeiten falsche Anreize. Zudem beugt dies möglichen Interessengleichheiten zwischen dem operativ tätigen Vorstand, dessen Vergütung sich in der Regel zum größeren Teil aus variablen Bestandteilen zusammensetzt, und dem vornehmlich kontrollierenden Aufsichtsrat vor, die zu Konflikten führen könnten.

Analysiert man nun die Struktur der Vergütung *(vgl. Abbildung 1),* so zeigt sich, dass das Grundgehalt nebst Sitzungsgeld und sonstiger Vergütung den weithin größten Teil der Vergütung im DAX30 ausmacht. Insgesamt 50 Prozent der Gesamtvergütung 2011 (2010: 45 Prozent) erzielten die Aufsichtsräte der DAX30-Unternehmen aus festen Vergütungsbestandteilen. So entfielen 44 Prozent der Gesamtvergütung (2010: 39 Prozent) auf die fixe Vergütung, 4 Prozent (2010: 4 Prozent) auf das Sitzungsgeld und 2 Prozent (2010: 2 Prozent) auf die sonstige Vergütung. Der Anteil der Ausschussvergütung ist mit 17 Prozent (2010: 18 Prozent) im Mehrjahresvergleich relativ stabil geblieben. Obwohl im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, spielt die kurzfristige variable Vergütung weiterhin eine große Rolle. Sie betrug 2011 immerhin 32 Prozent der Gesamtvergütung (2010: 35 Prozent). Die langfristige variable Vergütung stellte dagegen in 2011 mit 1 Prozent (2010: 3 Prozent) nur einen unbedeutenden Teil der Vergütung dar.

Entwicklung der Gesamtvergütung für die Dax30-Aufsichtsräte

Insgesamt überwiesen die DAX30-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2011 rund 69,7 Millionen Euro an ihre Aufsichtsräte. Das entspricht einem Plus von 7,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Vergütungen erreichten damit beinahe wieder das Hoch des Geschäftsjahrs 2007, in dem sich die Zahlungen auf über 70 Millionen EUR summierten.

Abbildung 2: Gesamtauszahlungen der Jahre 2006 bis 2011 im DAX30 und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr

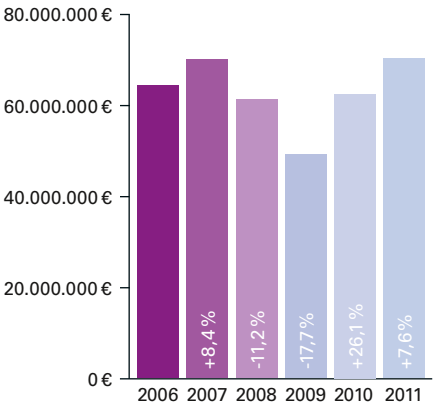

Quelle: DSW-Aufsichtsratsstudie 2012, Abbildung 6, S. 25

Interessant ist darüber hinaus ein Blick auf die absolute Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung: Die absolut höchste Vergütung überwies – fast schon traditionell – der Volkswagen-Konzern. Insgesamt knapp 7,4 Millionen EUR erhielt das 20-köpfige Gremium – ein Plus von fast 38 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mit Abstand folgt als zweitgrößter Zahler im DAX der Elektronikkonzern Siemens, der nach der Umstellung auf eine reine Festvergütung den 20 Aufsehern einen Betrag von insgesamt knapp 4,8 Millionen EUR gewährte. Das ist gegenüber dem Vorjahr, als das Unternehmen noch eine variable Vergütungskomponente hatte, ein Plus von gut 18 Prozent.

QUELLENHINWEIS

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., DSW-Aufsichtsratsstudie 2012, erhältlich direkt bei der DSW in Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211 669-718 oder unter *jella.bennerheinacher@dsw-info.de*

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Ausblick auf 2013

Neben der Struktur des Aufsichtsrats und der Höhe seiner Vergütung interessiert die Aktionäre zunehmend die Qualität und Qualifikation der Kandidaten.

Tabelle 2: Top 3 Aufsichtsratsgehälter im DAX30 in 2011 und Veränderung zum Vorjahr

Unternehmen	AR-Sitze	2011 [T€]	Veränderung in Prozent
Volkswagen	20	7.376	37,9 %
Siemens	20	4.799	18,7 %
E.ON	20	4.774	–1,7 %
⋮		⋮	⋮
Gesamt		69.672	Gesamt

Quelle: DSW-Aufsichtsratsstudie 2012, Tabelle 5, S. 25

Transparenz des Auswahlprozesses

Auf den Hauptversammlungen des kommenden Jahres wird deshalb das Thema Aufsichtsratswahl im Mittelpunkt stehen. In erster Linie wird es dabei um die Transparenz des Auswahlprozesses gehen. Aber auch das zugrunde liegende Anforderungsprofil wird eine wichtige Rolle spielen, ebenso wie der kritische Abgleich zwischen den in den Aufsichtsratsberichten veröffentlichten Zielen bezüglich der Zusammensetzung des Kontrollgremiums – etwa mit Blick auf Kompetenz oder Diversity mit dem tatsächlich zur Wahl gestellten Kandidatenportfolio.

Anforderungsprofil

Natürlich wird die DSW auch fragen, wie die Kandidatinnen und Kandidaten ausgesucht wurden. Heute erwarten die Aktionäre, dass ihnen genau erläutert wird, warum der oder die Nominierte für die Position qualifiziert und geeignet ist. Dabei geht es zum einen um die einzelnen Personen: Verfügen sie über die notwendige berufliche Expertise? Haben sie die Managementerfahrung, die man für eine solche Position benötigt? Genauso wichtig ist aber auch die Zusammensetzung des Gesamtgremiums: Ergänzen sich die Kompetenzbereiche der Kontrolleurinnen und Kontrolleure? Ist eine ausreichende Anzahl unabhängiger Kandidatinnen und Kandidaten im Gremium vertreten? Wie sieht es mit dem Frauenanteil aus? Wie ist es um die internationale Erfahrung des Gremiums bestellt?

Das Superwahljahr 2013 wird uns sicher eine spannende Hauptversammlungssaison bereiten. «

Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen

Verdienen Aufsichtsräte, was sie bekommen?

Zugleich ein Kommentar zur DSW-Aufsichtsratsstudie

Die Vergütung der deutschen Aufsichtsratsmitglieder steht spätestens seit der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) (Tz. 5.4.5 S. 3 und 4 DCGK 2002) nachhaltig in der Diskussion: Seinerzeit wurde – zum Erstaunen eines nicht geringen Anteils von Betroffenen – von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex-Kommission) den für die Vergütung Verantwortlichen nahegelegt, den Überwachungsträgern neben der traditionellen festen Vergütung auch eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene – also erfolgsorientierte – Vergütung zu gewähren.

ZUR PERSON

Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen, Ludwig-Maximilians-Universität München und Private Universität Witten/Herdecke; geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift »Der Aufsichtsrat«

Auch wenn dies damals noch kaum als »Good Practice« in den meisten Gesellschaften bezeichnet werden konnte, passten sich doch die allermeisten der börsennotierten, »

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

kodexverpflichteten Unternehmen schnell an und folgten in hohem Maße dieser (zwingenden) Empfehlung. Dies geschah wider den vielfach geäußerten Hinweis, eine solche strukturelle Parallelität mit wesentlichen Vergütungsbestandteilen des aktiven Managements trage den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im deutschen Trennungsmodell in keiner Weise Rechnung. Zudem wurde nicht nur, aber eben auch von mir nachhaltig davor gewarnt, dass eine solche Ausgestaltung in Zeiten höherer Aktivität des Aufsichtsrats, die systembedingt typischerweise meist mit wirtschaftlich schwierigeren Phasen der zu überwachenden Gesellschaft korrelieren, solche Vergütungselemente tendenziell entfallen und der dabei korrespondierende, meist geringere fixe Teil zeitbezogen der Gefahr unterliege, zum »Tarif Putzfrau« zu verkommen.

Der Mitte bis Ende des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts eingetretene wirtschaftliche Abschwung hat den Beweis geliefert und nicht wenige der Aufsichtsratsmitglieder in einen Zustand eines »doppelten Maximums« versetzt: So viel Arbeitseinsatz wie selten zuvor bei so wenig (relativer, d. h. zeitbezogener) Vergütung wie noch nie.

Die Kodex-Kommission hat umgehend reagiert und die zitierte Empfehlung 2012 aufgegeben. Darüber hinaus hat sie sich nur mehr dahingehend geäußert, dass für den Fall, den Aufsichtsratsmitgliedern werde eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, diese »auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet« sein soll (Tz. 5.4.6 S. 4 DCGK 2012). Die DSW-Studie bestätigt nun u. a. diesbezüglich, dass sich die dem Kodex verpflichteten DAX-Unternehmen (erneut) angepasst und ihre Systeme »auf Fixgehälter« umgestellt haben. Das dabei gewählte Ausgangsniveau soll Presseberichten zufolge allerdings nicht nur in ausgewählten Fällen auf dem historischen Hoch aus fixer und variabler Vergütung festgelegt worden sein.

Die DSW »begrüßt ausdrücklich« diese Rückkehr in die – wie ich meine – »Steinzeit« der Vergütungsstrukturen. Dazu ist zum einen festzuhalten, dass eine Analyse, wie sie u. a. die Wirtschaftswissenschaftler Metzner/Rapp/Wolff jährlich für alle im Prime Standard gelisteten Unternehmen durchführen,[1] deutlich unterschiedliche und auch abweichende Tendenzen in den weiteren Börsensegmenten erkennen lassen. Zum anderen aber muss einmal mehr kritisch angemerkt werden, dass diese tradierten Strukturen – meist kombiniert mit nur funktionsbezogen differenzierenden Multiplikatoren (u. a. für Vorsitz, Stellvertretung, Ausschussmitarbeit u. v. m.) so lange weit von einer optimalen, d. h. effizienten Vergütungsstruktur für die deutschen Aufsichtsräte entfernt sind, als die Ausgestaltung der Höhe und Struktur nach nur absolut diskutiert wird, sich aber nicht am gewünschten, erwarteten oder für erforderlich gehaltenen Arbeitseinsatz und Engagement, aber letztlich auch an der zudem individualisierten Haftung orientiert. Für jedes Entlohnungsmodell aber galt und gilt unverändert, dass man nicht angemessen vergüten kann, wenn man nicht zunächst formuliert, welche Leistung erwartet wird. Daher müssen die weiteren Feststellungen der DSW zur Gesamtvergütung ebenfalls sehr kritisch gesehen werden: Bedeutet die ausgewiesene durchschnittliche Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung in 2011 um 7,6 Prozent, dass – im Durchschnitt aller DAX-Aufsichtsräte – in diesem Umfang ein höherer Zeiteinsatz gefordert worden war, oder liegt hier nur ein vom amtlichen Wert abweichender »Inflationsausgleich« vor? Zudem kann eben eine relative Steigerung – ebenso wie der Hinweis auf die absolute Vergütungshöhe besonders herausragender DAX-Aufsichtsräte – eigentlich nur demjenigen einen Diskussionsbeitrag liefern, der die Ausgangs- bzw. Durchschnittswerte für zutreffende, effiziente Bezugsgrößen hält.

Die grundsätzlich verdienstvolle statistische Auswertung der DSW sollte mit Blick in die Zukunft umgestaltet werden: Die in der Vergangenheit »bewährten« Vergütungsansätze sind überwiegend weder zeit- noch funktionsgerecht: Der deutsche Aufsichtsrat hat in den letzten Jahren eine Wandlung und auch Professionalisierung erfahren,

1 *Metzner/Rapp/Wolff*, Vergütung deutscher Aufsichtsratsorgane 2012, Düsseldorf 2012

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

denen mit den Vergütungsansätzen und -modellen nicht einmal mehr im Grundsatz Rechnung getragen werden kann. Zudem erweisen sich starre Satzungsregelungen sowie die gegebenenfalls jährliche Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung weder als zielführend noch als effizient. Neben einer Grundvergütung – wie die DSW berichtet – einem Aufsichtsrat u. a. »Sitzungsgelder« auszuzahlen, entspricht den Motivationsansätzen der ersten Industrialisierungsphase der Republik: Dass jüngst das OLG Braunschweig[2] einen Aufsichtsrat wegen Untreue verurteilen musste, weil dieser in seiner Amtszeit neben 101 tatsächlich durchgeführten und entsprechend mit einem Entgelt von 150 EUR pro Sitzung »vergüteten« Sitzungen noch 819 weitere allein abrechnungstechnisch dazuerfunden hat, zeigt nur eine kritische Facette dieser »Sitzprämien«. Auch der Hinweis, dass die Beliebtheit dieses Vergütungselements darauf gründet, dass diese Zahlungen nicht der gewerkschaftlichen Abführungsverpflichtung unterliegen, macht aus diesem »Vergütungsdinosaurier« kein Element dynamisch-moderner Incentivierung.

Für den modernen Aufsichtsrat ist eine vollständig geänderte Vergütung zu fordern, die sich am individuellen Zeiteinsatz ebenso wie – zumindest mit einer zunehmenden Tendenz – auch am individuellen Kompetenzeinsatz zu orientieren hat: Der sich bereits abzeichnende Mangel an »Financial Experts« auf dem Markt der potenziellen Überwachungsträger wird derartige Marktelemente schneller durchsetzen, als vielleicht noch vor wenigen Jahren zu erwarten war.

Zudem muss der Aufsichtsrat heutiger Ausgestaltung ohnehin noch unabhängiger vom Vorstand gemacht werden. Daher ist ihm ein eigenes Budget durch die Hauptversammlung zu gewähren, aus dem nicht nur die laufenden Aufwendungen und vom Aufsichtsrat für sinnvoll und erforderlich erachteten Aufgaben – wie qualifizierte Beratung, Zusatzprüfungen, Fortbildung u. v. m. – zu bezahlen wären.[3] Zudem könnten dann in einem systemkonformen Ansatz auch die weiteren, dem Aufsichtsrat exklusiv zugewiesenen Aufgaben ihre zutreffende Finanzierung erfahren: Die Vergütung des Abschlussprüfers sowie die eigenverantwortliche innerorganisatorische Verteilung des dem Aufsichtsrat für seine Überwachungstätigkeit von den Aktionären genehmigten Vergütungsvolumens stehen hier an erster Stelle.

»Neben der Struktur des Aufsichtsrats und der Höhe seiner Vergütung interessiert die Aktionäre zunehmend die Qualität und Qualifikation der Kandidaten«, resümiert die DSW. Wie wäre es diesbezüglich mit einem radikalen Paradigmenwechsel: Die Aktionäre sollte vorrangig die Qualität der Aufsichtsratsarbeit und die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder interessieren, die Vergütung sollte dagegen dem Markt für effiziente Überwachung überantwortet werden – meine Empfehlung! «

2 OLG Braunschweig, Urteil vom 14.6.2012 – Ws 45/12

3 Vgl. dazu *Theisen,* in: Der Aufsichtsrat 2011, S. 1; *Theisen,* in: FS Säcker, München 2011, S. 487–512

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Frauenquote vorerst vertagt

Der Entwurf einer EU-Richtlinie und ein vom Bundesrat angenommener Gesetzesentwurf haben die Einführung der gesetzlichen Frauenquote in Führungsgremien einen bedeutenden Schritt weitergebracht. Trotz massiver Proteste einiger EU-Länder sei die Quote laut interner EU-Kreise auf gutem Weg.

Entwurf einer EU-Richtlinie

Vorschläge der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im September 2012 – unter Federführung der Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft Viviane Reding – den Entwurf einer Richtlinie zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses zwischen nicht geschäftsführenden Direktoren (in Deutschland: Aufsichtsrat) vorgelegt. Der Entwurf sieht u. a. folgende Regelungsvorschläge vor:

- Die EU-Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass bis zum 1.1.2020 (1.1.2018 für Unternehmen mit mehrheitlicher öffentlich-rechtlicher Beteiligung) mindestens 40 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder eines börsennotierten Unternehmens dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht angehören (Art. 4 [1]).
- Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf zwei Grundsätzen beruhen:
  1. Der Auswahl soll ein transparenter Prozess zugrunde liegen, auf dessen Basis eine vergleichende Analyse der Qualifikationen aller Kandidaten anhand definierter Kriterien möglich sein soll (Art. 4 [3a]).
  2. Bei gleicher Qualifikation sollte dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts Vortritt gewährt werden – sofern dies nicht zur Folge hat, dass dadurch das bisher überrepräsentierte Geschlecht unterdurchschnittlich vertreten ist (Art. 4 [3b]).
- Ein Unternehmen kann ausnahmsweise von der Maßgabe des Art. 4 (1) abweichen, wenn es nachweisen kann, dass keine Kandidaten gefunden werden konnten, die über die gleiche Qualifikation verfügen und dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören oder die Regelung des Art. 4 (3b) Anwendung fand.
- Für den Fall, dass das Unternehmen den Vorgaben nicht entspricht, sollen die Mitgliedstaaten für angemessene Sanktionen Sorge tragen. Im Einzelnen soll:
  – den Unternehmen zunächst eine sechsmonatige Frist gewährt werden, um die Vorgaben umzusetzen;
  – nach erfolglosem Ablauf der sechsmonatigen Frist eine Sanktion verhängt werden, die den Anforderungen der Effektivität und Proportionalität entspricht und zugleich abschreckend wirkt, wie z. B. Entzug von öffentlichen Zuschüssen oder Nichtigerklärung der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds, die zum Verstoß der Regelung des Art. 4 (1) geführt hat.

Die Regelungen betreffen nur börsennotierte Unternehmen. Kleine und mittelständische Unternehmen – d. h. solche mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von bis zu 50 Millionen EUR – sind von den Vorschlägen nicht erfasst.

Die Kommission hat bewusst davon Abstand genommen, verbindliche Vorgaben für die Wahl der geschäftsführenden Direktoren (in Deutschland: Vorstand) zu machen. Sie befürchtet, dass dies zu unverhältnismäßiger Störung der alltäglichen Geschäftsführung führen würde. Dennoch sei seitens der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Unternehmen durch freiwillige Verpflichtungserklärungen für angemessene Repräsentation beider Geschlechter bis zum 1.1.2020 (bzw. 1.1.2018 bei Unternehmen mit mehrheitlicher öffentlich-rechtlicher Beteiligung) sorgen.

Über die geschlechterspezifische Besetzung beider Gremien sollen die börsennotierten Unternehmen jährlich gegenüber

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

den jeweils zuständigen Behörden berichten und diese Berichte öffentlich zur Verfügung stellen.

Gründe für die vorgeschlagenen Regelungen

Die EU-Kommission führt zahlreiche Gründe auf, weshalb sie sich zu diesem regulatorischen Vorstoß entschieden hat:

- Die verstärkte Frauenpräsenz in Boards börsennotierter Unternehmen werde helfen, das jeweilige Unternehmen für weibliche Talente attraktiver zu machen. Dadurch könnten auch die Investitionen in die Ausbildung der Frauen optimal genutzt werden. Die EU könne es sich jedenfalls nicht mehr leisten, durch das systematische Ungleichgewicht der Geschlechter Talente und Ressourcen zu verschwenden.
- Zudem sei zu erwarten, dass eine stärkere Präsenz der Frauen auf der Ebene des Top-level Managements einen positiven Effekt auf die allgemeine Beschäftigung der Frauen in Unternehmen und damit auch auf das wirtschaftliche Wachstum insgesamt hätte.
- Weibliche Präsenz führe zur Verbesserung der Corporate Governance, der Teamleistung und der Qualität der Entscheidungsfindung auf Board-Ebene. Außerdem hätten einige Studien nachweisen können, dass sich die Geschlechterdiversität im Top-level Management positiv auf die Profitabilität und Ertragsleistung des Unternehmens auswirke.

Die EU-Kommission habe sich für das Mittel einer Richtlinie entschieden, weil die bisher unternommenen Anstrengungen zur Erhöhung des Frauenanteils im Top-level Management nicht die gewünschte Wirkung gezeigt hätten: Beim derzeitigen Tempo würde es mehr als 40 Jahre dauern, bis ein Gleichgewicht der Geschlechter erreicht wird.

Bisherige Reaktionen

Kurz nach Bekanntwerden der Pläne von Justizkommissarin Reding hat sich Widerstand formiert: Neun EU-Mitgliedstaaten haben sich in einem Brief an EU-Kommissionschef Barroso und EU-Kommissarin Reding gegen die Einführung einer verbindlichen Quote ausgesprochen und durch die so entstandene Sperrminorität angekündigt, das Vorhaben zu blockieren. Deutschland hat den Brief zwar nicht offiziell mitunterschrieben, jedoch durch einen gemeinsamen Brief von Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und Familienministerin Kristina Schröder an den britischen Arbeitsminister Cable zum Ausdruck gebracht, dass eine rechtlich bindende Vorgabe der EU für eine Quote »weder den unterschiedlichen Ausgangsbestimmungen in den EU-Mitgliedstaaten noch den branchenspezifischen Bedürfnissen der Unternehmen gerecht« werde.

Trotz dieser Reaktionen kündigte ein Vertreter des Europäischen Parlaments im Rahmen einer Frankfurter Veranstaltung Ende September an, dass Brüssel ungeachtet der Diskussionen auf Ebene der Mitgliedstaaten – und vor allem trotz divergierender Ansichten deutscher Ministerinnen – auf eine gesetzlich verbindliche Frauenquote hinwirken werde und diese dadurch unausweichlich sei.

Die endgültige Entscheidung der Europäischen Kommission über die Einführung einer europaweiten Frauenquote wurde am 23.10.2012 vorerst auf den 14.11.2012 vertagt.

Bundesrat sagt Ja zur Frauenquote

Ein Gesetzesentwurf der SPD-geführten Länder Hamburg und Brandenburg fand am 21.9.2012 in der Länderkammer des Bundesrats eine Mehrheit.

Er sieht die zweistufige Einführung einer verbindlichen Frauenquote für Aufsichtsräte von börsennotierten Gesellschaften und solchen, die der Mitbestimmung unterliegen, vor. Demnach soll ab 1.1.2018 der Frauenanteil des Aufsichtsgremiums 20 Prozent betragen und ab 1.1.2023 auf 40 Prozent erhöht werden. Dies soll sowohl für Vertreter der Anteilseigner als auch der Arbeitnehmer gelten. Ausnahmen seien bei Vorliegen eines »wichtigen Grundes« zu gewähren, namentlich »(…) soweit trotz erheblicher Anstrengungen »

QUELLENHINWEISE

- European Commission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on improving the gender balance among non-executive directors of companies listed on stock exchanges
- European Commission, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, »Gender balance in business leadership: a contribution to smart, sustainable and inclusive growth«
- Widerstand gegen Pläne der EU – Ministerinnen lehnen Frauenquote ab, Süddeutsche Zeitung vom 15.9.2012
- Gesetzesentwurf des Bundesrats, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern in Führungsgremien (GITeilhG), Drs. 330/12 (Beschluss) vom 21.9.2012
- Bundestag – CSU und FDP wollen gegen eine Frauenquote stimmen, Süddeutsche Zeitung vom 23.9.2012

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

der Gesellschaft nur ungeeignete Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zur Besetzung des Aufsichtsrats zur Auswahl standen.«

Die vorgesehene Sanktionierung umfasst – neben einer Geldstrafe – auch die Veröffentlichung in einer Liste des Bundesamts für Justiz. Diese soll über Namen und Sitz derjenigen Unternehmen Auskunft geben, bei denen die Besetzung des Aufsichtsrats nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Nachdem der Bundesrat dem Vorschlag zugestimmt hat, muss sich nun der Bundestag mit dem Thema befassen. Dort gilt eine Mehrheit für die Quote jedoch als eher unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang mehren sich nun die Stimmen weiblicher Abgeordneter – vor allem aus der Reihe der Union –, für die Abstimmung den Fraktionszwang aufzuheben.

Um den gesamten Prozess zu beschleunigen, haben am 26.10.2012 die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/die Grünen einen Gesetzesvorschlag, der demjenigen der Länder Hamburg und Brandenburg entspricht, in den Bundestag eingebracht. «

Ivona Kovacevic

Neue Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten

Mängel bei der Unternehmensführung und -kontrolle werden als Mitverursacher der Finanzmarktkrise genannt. Die Bundesregierung hat am 22.8.2012 einen Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III) vorgelegt (CRD IV-Umsetzungsgesetz). Ziel des Gesetzes ist auch eine Verbesserung der Corporate Governance von Banken. Das Gesetz soll am 1.1.2013 in Kraft treten. Mit dem Gesetzesentwurf greift Berlin der Europäischen Union vor, die derzeit über das CRD IV-Paket verhandelt. Dieses soll den Anforderungen von Basel III europaweit Geltung verschaffen.

Durch die neuen Bestimmungen zur Corporate Governance soll zum einen die Risikoüberwachung durch Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane[1] verbessert werden. Zum anderen werden die Anforderungen an die Zusammensetzung und Qualifikation von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan präzisiert und teilweise verschärft. Die neuen Regelungen im Bereich der Corporate Governance betreffen zudem die Ausgestaltung des Risikomanagements; das Thema wird in diesem Heft an anderer Stelle behandelt (vgl. S. 8 ff).

Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Neben der bereits geforderten fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit soll nun auch normiert werden, dass die Geschäftsleiter eines Instituts der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen (§ 25c Abs. 1 S. 1 KWG-E). Verfügt ein Geschäftsleiter für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht über genügend Zeit, so ist dem Institut nach dem Gesetzesentwurf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu versagen (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a KWG-E).

Das Aufsichtsorgan bzw. dessen Nominierungsausschuss hat laut Entwurf bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Geschäftsleiter die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder der Geschäftsleitung zu berücksichtigen (§ 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 1 KWG-E).

1 Im Gesetzesentwurf heißt es jeweils »Verwaltungs- und Aufsichtsorgan«.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Fortbildung

Um den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung erforderlich ist, sollen die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen (§ 25c Abs. 3 KWG-E).

Geschäftsorganisationspflichten

Für die Ebene der Geschäftsleitung sollen bestimmte Geschäftsorganisationspflichten festgeschrieben werden (§ 25c Abs. 2 KWG-E). So sollen die Geschäftsleiter Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließen und insbesondere für eine Aufgabentrennung in der Organisation sorgen sowie Interessenkonflikten vorbeugen. Die Wirksamkeit dieser Grundsätze soll regelmäßig überwacht und bewertet werden. Bei Mängeln sollen angemessene Schritte zu deren Beseitigung eingeleitet werden. Sowohl der Strategiefestlegung als auch der Befassung mit den Risiken sollen die Geschäftsleiter ausreichend Zeit widmen. Sie müssen für eine transparente Unternehmensstruktur sorgen, die sich an den Strategien des Unternehmens ausrichtet und der für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Transparenz der Geschäftsaktivitäten des Instituts Rechnung trägt. Hierfür sollen sie erforderliche Kenntnisse über die Unternehmensstruktur und die damit verbundenen Risiken besitzen. Für die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens bezieht sich diese Verpflichtung auch auf die Institutsgruppe, Finanzholdinggruppe etc.

Aufsichtsorgan

Zusammensetzung

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird nun klargestellt, dass das Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben muss, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung erforderlich sind (§ 25d Abs. 2 KWG-E). Dies bedeutet, dass nicht jedes Mitglied des Aufsichtsorgans über alle erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen muss.

Auch für die Mitglieder des Aufsichtsorgans von Instituten und (gemischten) Finanzholdinggesellschaften soll nun gesetzlich festgeschrieben werden, dass sie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen (§ 25d Abs. 1 S. 1 KWG-E). Bei Verstößen hiergegen soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Abberufung des betreffenden Mitglieds verlangen oder ihm die Tätigkeit untersagen können (§ 36 Abs. 3 Nr. 3 KWG-E).

Abweichend von den Vorschriften des Aktiengesetzes für kapitalmarktorientierte Gesellschaften sieht der Entwurf vor, dass der *Vorsitzende* des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen muss (§ 25d Abs. 9 S. 3 KWG-E).

Aufgrund der Verknüpfung des Risikomanagements mit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme soll mindestens ein Mitglied des Vergütungsausschusses über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und -controlling verfügen müssen (§ 25d Abs. 12 S. 3 KWG-E).

Fortbildung

Wie auch für die Geschäftsleiter sollen die Institute sowie (gemischte) Finanz- »

QUELLENHINWEISE

- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/…/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. …/2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 22.8.2012, online abrufbar unter *www.bundesfinanzministerium.de*
- Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat vom 18.4.2012 bis zum 18.7.2012 eine Konsultation über Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsorgans sowie von Inhabern von Schlüsselfunktionen eines Kreditinstituts durchgeführt (Consultation Paper on draft Guidelines for assessing the suitability of member of the management body and key function holders of a credit institution (EBA/CP/2013/03). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter *www.eba.europa.eu.* Mit einer endgültigen Fassung der Leitlinien ist im vierten Quartal 2012 zu rechnen.
- Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 26.4.2012 bis zum 25.5.2012 die Öffentlichkeit zu einem überarbeiteten Entwurf ihres Merkblatts zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG konsultiert. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter *www.bafin.de*. Mit der Veröffentlichung der endgültigen Fassung ist laut Auskunft der BaFin ab Mitte November bis Ende Dezember 2012 zu rechnen.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

holdinggesellschaften für die Mitglieder des Aufsichtsorgans angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen müssen, um die Einführung in das Amt zu erleichtern und Fortbildung zu ermöglichen (§ 25d Abs. 4 KWG-E).

Überwachungsaufgabe

Neben der Präzisierung und Erweiterung der Aufgaben im Rahmen der Nennung von zu bildenden Ausschüssen (siehe S. 45, Ausführungen zu den Ausschüssen) soll das Aufsichtsorgan nun auch die Geschäftsleiter im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter muss das Aufsichtsorgan ausreichend Zeit widmen (§ 25d Abs. 6 KWG-E).

Mandatsbeschränkungen

Über die bisherigen Beschränkungen (vgl. § 36 Abs. 3 S. 5, 6 KWG) hinaus werden die zulässige Anzahl der Mandate sowie die Möglichkeiten der Kombination verschiedener Mandate eingeschränkt (§ 25d Abs. 3 KWG-E):

- Mitglied des Aufsichtsorgans kann nicht sein, wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist. Die Vorschrift hat in Deutschland in erster Linie Bedeutung für die monistische Societas Europaea (SE).
- Ausgeschlossen für ein Mandat im Aufsichtsorgan ist, wer bereits in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in drei weiteren Unternehmen Mitglied des Aufsichtsorgans ist.

Die Beschränkungen sollen für Institute und für (gemischte) Finanzholdings gelten, wenn Letztere als übergeordnete Unternehmen bestimmt worden sind (gemäß § 10a Abs. 2 S. 2, 3 oder § 10b Abs. 3 S. 8 KWG).

Das Konzernprivileg bei der Frage, welche Mandate zu berücksichtigen sind, soll erweitert werden. Zudem soll die BaFin Ausnahmen von der Mandatsbegrenzung zulassen können.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Beschränkung der Mandate soll die BaFin die Abberufung des betreffenden Mitglieds verlangen oder ihm die Tätigkeit untersagen können (§ 36 Abs. 3 Nr. 4–9 KWG-E).

Ausschussbildung

Das Aufsichtsorgan von Instituten und (gemischten) Finanzholdinggesellschaften, für die auch die Mandatsbeschränkungen gelten, soll abhängig von Größe, interner Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse einrichten. Die BaFin soll die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse verlangen können, wenn dies – unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Aufsichtsorgans – erforderlich erscheint (§ 25d Abs. 7 KWG-E). Laut Gesetzesbegründung kann von der Bildung der Ausschüsse abgesehen werden, wenn dem Aufsichtsorgan weniger als zehn Mitglieder angehören.

Als einzurichtende Ausschüsse werden der Risikoausschuss, der Prüfungsausschuss, der Nominierungs- sowie der Vergütungskontrollausschuss genannt. Es soll auch möglich sein, anstatt zwei getrennter Ausschüsse einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss einzurichten (§ 25d Abs. 10 KWG-E).

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss soll das Aufsichtsorgan zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie des Unternehmens beraten und es bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die *obere Leitungsebene* unterstützen (§ 25d Abs. 7 KWG-E). Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. des Aufsichtsorgans soll ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber dem Leiter der Internen Revision und Leiter des Risikocontrollings haben. Die Geschäftsleitung ist hierüber zu unterrichten. Der Risikoausschuss bzw. das Aufsichtsorgan soll die Einzelheiten der Informationen bestimmen müssen, welche die Geschäftsleitung zum Thema Strategie und

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Risiko vorlegen muss (§ 25d Abs. 8 KWG-E).

Prüfungsausschuss

Neben den schon im Aktiengesetz (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG) präzisierten Aufgaben des Prüfungsausschusses wird auch die Überwachung der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung genannt (§ 25d Abs. 9 S. 2 Nr. 4 KWG-E).

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss soll das Aufsichtsorgan bei der Ermittlung von Bewerbern für die Geschäftsleitung und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans unterstützen (§ 25d Abs. 11 KWG-E). Er soll Hilfestellung bei der regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans gewähren und dem Aufsichtsorgan hierzu Empfehlungen geben. Darüber hinaus soll er bei der regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit helfen. Ferner soll er bei der Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung mitwirken.

Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss soll die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter selbst überwachen und zusätzlich auch das gesamte Aufsichtsorgan bei seiner Überwachungsaufgabe unterstützen (§ 25d Abs. 12 KWG-E). Die Überwachung schließt insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling- und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, mit ein. Zudem soll der Ausschuss die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement bewerten müssen. Darüber hinaus bereitet er die Beschlüsse des Aufsichtsorgans über die Vergütung der Geschäftsleiter vor und berücksichtigt dabei insbesondere die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens. Den langfristigen Interessen der Stakeholder ist dabei ebenfalls Rechnung zu tragen. Schließlich unterstützt er das Aufsichtsorgan bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Der Vergütungsausschuss soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten. Geschäftsleiter sollen nicht an den Sitzungen des Vergütungsausschusses teilnehmen dürfen, bei denen über die Vergütung beraten wird. Der Ausschussvorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber dem Leiter der Internen Revision haben und unmittelbar bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einholen können. Die Geschäftsleitung muss gemäß Entwurf hierüber unterrichtet werden.

Anders als der Vergütungsausschuss nach der Institutsvergütungsverordnung (§ 6 InstitutsVergV) ist der Vergütungskontrollausschuss ein Ausschuss des Aufsichtsorgans. Institute, die im Sinne der InstitutsVergV bedeutend sind, müssten beide Ausschüsse einrichten.

Vergütungssystem

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitglieder des Aufsichtsorgans soll keine Interessenkonflikte erzeugen dürfen (§ 25d Abs. 4 KWG-E). Die Regelung basiert auf einer Anforderung der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Ausschusses der Europäischen Bankenaufseher (CEBS) aus dem Jahr 2010. Diese Leitlinien werden zur Auslegung der Vergütungsbestimmungen der CRD III-Richtlinie herangezogen. «

Astrid Gundel

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Ergebnisse der Konsultation zum europäischen Gesellschaftsrecht

Die grenzüberschreitende Sitzverlegung europäischer Gesellschaften sollte weiter erleichtert werden, so die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen zu der bis Mitte Mai 2012 durchgeführten Onlinekonsultation der Europäischen Kommission. Verbesserungsbedarf wird auch im Bereich des Konzernrechts gesehen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, bis Ende 2012 einen Aktionsplan vorzulegen, der die wichtigsten Initiativen der EU für die kommenden Jahre enthalten soll.

Von Februar bis Mitte Mai dieses Jahres führte die Europäische Kommission eine Onlinekonsultation zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts durch *(vgl. Quarterly II/2012, S. 54 ff.)*. Im Juli hat sie nun die Ergebnisse der Konsultation vorgelegt. Fast 500 Stellungnahmen wurden aus 26 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie einigen nicht EU-Staaten abgegeben.

Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts

Über die in Abbildung 1 genannten Ziele hinaus wurde von den Teilnehmern eine große Bandbreite an weiteren Sollzielen genannt; so z. B. ein hoher Standard im Umwelt- und Sozialbereich, die Verbesserung der Arbeitnehmerbeteiligung, eine nachhaltige Wirtschaft, die Verhinderung von Unternehmensverlagerungen sowie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Abbildung 1: Meistgenannte Soll-Ziele des europäischen Gesellschaftsrechts

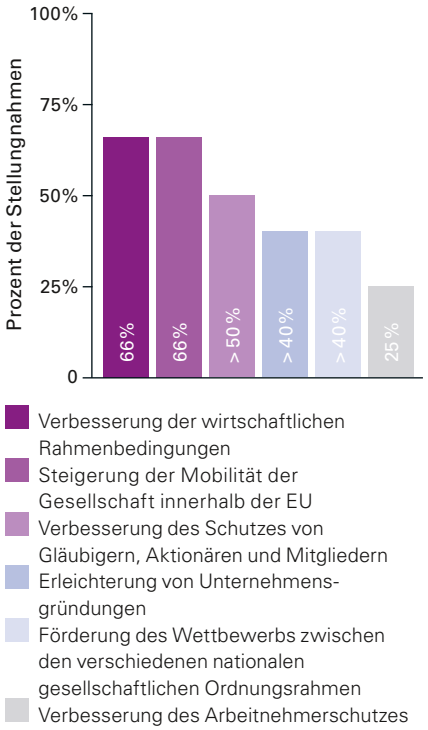

Weitere Harmonisierung erwünscht

Fast 40 Prozent der Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, sowohl den bereits harmonisierten Rechtsrahmen weiter zu verbessern als auch neue Bereiche im Gesellschaftsrecht zu harmonisieren. Rund 25 Prozent sind der Ansicht, die EU sollte sich auf die Harmonisierung neuer Bereiche konzentrieren; etwa 20 Prozent sehen vor allem bei der Verbesserung des harmonisierten Rechtsrahmens Handlungsbedarf. Ungefähr 13 Prozent halten eine weitere Harmonisierung für nicht erforderlich.

GLOSSAR

Vale-Entscheidung

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 12.7.2012 entschieden, dass eine nationale Regelung, die inländischen Gesellschaften die Umwandlung ermöglicht, aber einer Gesellschaft aus dem EU-Ausland eine Umwandlung in eine inländische Gesellschaftsform mittels Gründung verwehrt, gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstößt (Rs C-378/10). Im vorliegenden Fall hatte die italienische Gesellschaft Vale Costruzioni Srl ihren Sitz nach Ungarn verlegen und sich dort in eine ungarische Gesellschaft umwandeln wollen. Der Gesellschaft war die Eintragung ins ungarische Handelsregister verweigert worden.

Der EuGH hat bereits in mehreren Entscheidungen (Daily Mail, Centros, Überseering, Inspire Art, Sevic, Cartesio) Stellung zur europäischen Niederlassungsfreiheit bezogen. Bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung, vor allem zur Registrierung, sind aber weiterhin ungeklärt; eine Sitzverlegungsrichtlinie könnte die Mobilität europäischer Gesellschaften weiter erhöhen und mehr Rechtssicherheit bringen.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Lediglich ein Drittel der Teilnehmer, die Stellung zu dieser Frage bezogen, sieht Modellgesetze wie etwa den »European Model Company Act« (EMCA) als Alternative zur »traditionellen Harmonisierung« an. Einer Kodifizierung bestehender europäischer gesellschaftsrechtlicher Richtlinien stehen drei Viertel der Teilnehmer positiv gegenüber.

Harmonisierung im Rahmen der »Fusionsrichtlinie«

Mehr als zwei Drittel der diesbezüglichen Stellungnahmen befürwortet eine weitere Harmonisierung in Bezug auf die grenzüberschreitende Verschmelzung im Rahmen der »Fusionsrichtlinie« (Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten – RL 2005/56/EG vom 26.10.2005). Weiter harmonisiert werden sollten nach Auffassung der Teilnehmer vor allem die Methoden der Vermögensbewertung, die Auswirkungen auf die Gläubigerrechte sowie die Dauer der Prüfung durch nationale Behörden.

EU-Vorschriften zur grenzüberschreitenden Spaltung

Fast zwei Drittel der Teilnehmer, die hierzu Stellung bezogen, sprachen sich für die Einführung von Vorschriften zur grenzüberschreitenden Spaltung auf EU-Ebene aus.

Europäische Gesellschaftsformen

Die Vorteile der europäischen Gesellschaftsformen wie der Societas Europaea (SE) werden vor allem in deren europäischem Image und der Möglichkeit der Kosteneinsparung bei grenzübergreifenden Transaktionen gesehen. Als Nachteile werden hauptsächlich die Komplexität durch die Verweise in nationales Recht, die Unsicherheiten aufgrund der gleichzeitigen Anwendung verschiedener nationaler Rechtsvorschriften sowie die unterschiedliche Handhabung der europäischen Gesellschaftsformen in den EU-Mitgliedstaaten angegeben.

Im Hinblick auf die Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea [SPE]), deren Einführung seit Juni 2011 vorerst auf Eis gelegt ist, wünscht eine Mehrheit der Befragten, dass nach alternativen Wegen gesucht wird, um die grenzüberschreitende Mobilität von kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern. Gleich im Anschluss wurde der Wunsch nach der Wiederaufnahme der Arbeit an der Einführung der SPE geäußert.

Grenzüberschreitende Mobilität

Eine große Mehrheit der Befragten befürwortet eine Richtlinie, welche die grenzüberschreitende Verlegung des Registersitzes erleichtert (mehr als zwei Drittel der sich hierzu äußernden Teilnehmer).

Weniger als die Hälfte der Befragten ist der Meinung, dass eine Sitzverlegung auch dann von allen Mitgliedstaaten zwingend anerkannt werden sollte, wenn die Verlegung zur Trennung von Register- und Verwaltungssitz führt.

Die Bemühungen zum Erlass einer Sitzverlegungsrichtlinie waren zuletzt 2008 am Widerstand der EU-Mitgliedstaaten gescheitert. Der Europäische Gerichtshof hat jüngst entschieden, dass ein grenzüberschreitender identitätswahrender Formwechsel möglich ist *(»Vale«, vgl. Glossar).*

Konzerne

Maßnahmen der EU im Bereich des Konzernrechts werden von mehr als zwei Dritteln der Teilnehmer gewünscht. Insbesondere wird die Forderung nach besserer Information bezüglich der Konzernstruktur und nach der Anerkennung eines Konzerninteresses *(vgl. Glossar)* geäußert.

Gesellschaftskapital

Eine Überarbeitung der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften sowie der Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (RL 2006/68/EG vom 6.9.2006) wird überwiegend als nicht notwendig angesehen (etwa zwei Drittel der sich hierzu äußernden Stellungnahmen). «

Astrid Gundel

GLOSSAR

Konzerninteresse

Unter Juristen ist strittig, ob nach deutschem Recht Vorstand und Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaft ihr Handeln am Unternehmensinteresse der Konzernobergesellschaft oder am Konzerninteresse auszurichten haben.

Vorrangige Leitlinie für Aufsichtsrat und Vorstand einer Konzernuntergesellschaft ist dagegen nach der ganz herrschenden Meinung in der juristischen Literatur das Unternehmensinteresse der Konzernuntergesellschaft und nicht das Konzerninteresse.

Die »Reflection Group on the Future of EU Company Law« hatte in ihrem Bericht vom April 2011 eine EU-Empfehlung zur Anerkennung eines Konzerninteresses vorgeschlagen. Sie verspricht sich hiervon u. a. größere Rechtssicherheit, z. B. im Rahmen von Unternehmenstransaktionen, sowohl für das Management der Konzernobergesellschaft als auch für dasjenige der Konzernuntergesellschaft.

QUELLENHINWEISE

- Feedback Statement – Summary of Responses to the Public Consultation on the Future of European Company Law der Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission vom 17.7.2012, online abrufbar unter *http://ec.europa.eu*
- An der Konsultation beteiligten sich Rechtsanwälte und Notare zahlenmäßig mit einem Anteil von 30 Prozent an den abgegebenen Stellungnahmen am stärksten, gefolgt von Universitäten und Wirtschaftsverbänden (jeweils elf Prozent). Aus Spanien wurden die meisten Stellungnahmen eingereicht (115), an zweiter Stelle rangiert Deutschland mit 86, gefolgt von Österreich mit 54 Stellungnahmen. Elf Stellungnahmen wurden von europaweiten Organisationen abgegeben.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Dr. Konstantin von Busekist

Für ein differenziertes Sanktionssystem in Europa

ZUR PERSON

Dr. Konstantin von Busekist ist Partner der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und als solcher zugleich Standortleiter der Niederlassung in Köln und Leiter der Practice Group Risk & Compliance.

In dem nachfolgenden Interview wendet sich Prof. Dr. Karl Hofstetter, Mitglied des Verwaltungsrats der Schindler Holding AG, der Frage zu, ob und in welcher Weise die Einrichtung einer Compliance-Organisation bei der Sanktionierung von Unternehmen wegen Kartellrechtsverstößen zu berücksichtigen ist bzw. berücksichtigt werden soll. Den Anlass hierzu bietet ein Vorschlag des Schweizerischen Bundesrates zu einer gesetzlichen Regelung, nach der Compliance-Organisationen sanktionsmindernd berücksichtigt werden sollen, wenn sie der Größe, Geschäftstätigkeit und Branche des Unternehmens angemessen sind (sog. Compliance Defence).

Diesem Vorstoß kommt auch für Deutschland eine erhebliche Bedeutung zu: Denn wie auf europäischer Ebene lehnt auch das deutsche Bundeskartellamt eine bußgeldmindernde Berücksichtigung implementierter Compliance-Programme ab, da diese letztlich nur der Verwirklichung der gesetzlichen Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG, also der Umsetzung einer gesetzlichen Obliegenheit dienten. Die Erfüllung einer gesetzlichen Obliegenheit könne nicht als mildernder Umstand gewürdigt werden.

Bemerkenswert ist dabei aber, dass jedenfalls das deutsche Kartellrecht einen Kartellrechtsverstoß nur dann dem Unternehmen direkt zurechnet, wenn der »Täter« selbst eine Leitungsfunktion innehat. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verantwortlichkeit des Unternehmens nur dann in Betracht, wenn dessen Leitungspersonen ein fahrlässiges Organisationsverschulden trifft. Damit müsste auf dieser Ebene ein entsprechend § 130 OWiG aufgesetztes Compliance Management-System eigentlich schon tatbestandsausschließend wirken – so wie in anderen Bereichen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts auch.

Dies wird aber durch das Bundeskartellamt regelmäßig nicht berücksichtigt. Dafür wurde in der Vergangenheit das Fehlen entsprechender Organisationsmaßnahmen sogar bußgelderhöhend bewertet. Insgesamt erscheint daher eine Initiative des Gesetzgebers, zumindest aber der Verwaltung, die sich nicht nur mit dem »Ob«, sondern auch konkret mit dem »Wie« von Compliance Defence befasst, durchaus wünschenswert und der Vorstoß der schweizerischen Legislative vorbildhaft. «

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Interview mit Prof. Dr. Karl Hofstetter

»Unser Ziel ist die generelle Implementierung eines differenzierten Sanktionssystems in Europa.«*

Der Schweizerische Bundesrat schlägt in der Botschaft vom 22.2.2012 zur Teilrevision des Kartellrechts eine gesetzliche Regelung der »Compliance Defence« vor *(vgl. Glossar)*. Es ist kein Geheimnis, dass der Schindler-Konzern wegen eines Kartellverfahrens in der Europäischen Union (EU) Auslöser dieses Vorschlags gewesen ist. Was sind die Hintergründe?

Im erwähnten Kartellverfahren wurden wir zu happigen Bußgeldern in Höhe von etwa 300 Millionen CHF verurteilt. Das Verfahren ist derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig. Es laufen zusätzlich auch zivilrechtliche Verfahren gegen uns. Wir hatten also einen großen Schadensfall und mussten uns fragen, wie wir diesen hätten verhindern können und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben sein müssen, damit man die größtmögliche Chance hat, ein solches Verfahren in Zukunft zu vermeiden. Falls sich ein solcher Fall im Schindler-Konzern wiederholen würde, hätten wir – abgesehen von einem Reputationsschaden – wieder einen finanziellen Schaden. Zudem wären wir aus Sicht der EU ein »Wiederholungstäter«, was zu einer Verdoppelung des Bußgelds führen könnte. Mit anderen Worten: Es ist ein Großrisiko, mit welchem wir uns befassen müssen.

Im Rahmen einer internen Analyse sind wir zum Schluss gekommen, dass bei Sanktionen – primär im EU-Kartellrecht, aber auch im schweizerischen Kartellrecht, welches das EU-Kartellrecht immer mehr oder weniger nachgeahmt hat – einiges im Argen liegt. Dies hat uns dazu bewogen, die Thematik eines differenzierten Sanktionssystems in die Diskussion einzubringen. Als schweizerisches Unternehmen erschien es uns angezeigt, diese Thematik im Rahmen der Kartellrechtsrevision in der Schweiz zu thematisieren. Unser Ziel ist aber die generelle Implementierung eines differenzierteren Sanktionssystems in Europa. »

ZUR PERSON

Prof. Dr. Karl Hofstetter ist seit 1990 bei der Schindler Group tätig, wo er Mitglied der Konzernleitung war. Zudem war er unter anderem für rechtliche Angelegenheiten sowie Compliance-Themen verantwortlich. Im März 2006 wurde er als exekutives Mitglied (Group General Counsel) in den Verwaltungsrat der Schindler Holding AG gewählt.

Des Weiteren ist Prof. Dr. Karl Hofstetter im Verwaltungsrat der Firmen ALSO-Actebis Holding AG und Venture Incubator AG. Er ist zudem Mitglied des Universitätsrats der Universität Luzern, des Expertenausschusses für Offenlegung der SIX Swiss Exchange und Vorsitzender des Beirats des »Program on Comparative Corporate Law, Governance and Finance« an der Harvard Law School. Seit 2010 gehört Prof. Dr. Karl Hofstetter dem Stiftungsrat der »Kuoni- und Hugentobler-Stiftung« an. Er ist zugelassener Anwalt in Zürich und New York sowie Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

Prof. Dr. Karl Hofstetter: »Ein Compliance Management-System ist, wie alle anderen Systeme, nicht wasserdicht. In einer Großorganisation wie unserer, mit 44.000 Angestellten, kann nicht jeder Mitarbeiter bis ins kleinste Detail kontrolliert werden.«

* Das Interview ist bereits, in geringfügig geänderter Form, in den Audit Committee News Nr. 39, S. 8 ff. erschienen, das vom schweizerischen KPMG's Audit Committee Institute herausgegeben wird.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Was sind Ihre Kritikpunkte am EU-Kartellverfahren?
Da muss ich vielleicht zunächst etwas ausholen, denn im Prinzip sind es drei ganz wesentliche Punkte, welche in der Bußgeldpraxis der EU aus dem Ruder gelaufen sind.

Zunächst muss man das bestehende System mit den Institutionen kritisch hinterfragen. Die Europäische Kommission hat alle Kompetenzen. Sie ist gleichzeitig sowohl Untersuchungsbehörde als auch urteilende erste Instanz. Insbesondere in Anbetracht der hohen Bußgelder, die – wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat – de facto Strafrechtscharakter haben, erscheint dies als sehr fragwürdig. Zudem ist die Europäische Kommission eine politische Behörde. Es ist, als ob der Schweizerische Bundesrat aufgrund von eigenen Untersuchungen Bußgelder in Milliardenhöhe aussprechen würde. Dies geht nicht an. Ich bin übrigens froh, dass in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision des Kartellrechts auch die Reform der Institutionen angepackt wird.

Ein zweiter grober Mangel ist, dass die EU ihre Bußgelder auf der Basis des Konzernumsatzes festlegt, auch wenn beispielsweise nur Tochtergesellschaften des Konzerns für Kartellverstöße verantwortlich waren. Dies geschieht selbst dann, wenn die Europäische Kommission (wie in unserem Fall) explizit festgestellt hat, dass die Muttergesellschaft keine Verantwortung trägt. Insofern wird das grundlegende gesellschaftsrechtliche Prinzip, dass die Muttergesellschaft nicht für Tochtergesellschaften haftet, in den Wind geschlagen. Wenn beispielsweise ein Schweizer Unternehmen in einem EU-Mitgliedstaat eine Tochtergesellschaft errichtet, dann geht das Unternehmen aufgrund des Gesellschaftsrechts von einer Haftungsbeschränkung aus, bzw. es glaubt das Haftungsrisiko einschränken zu können, wenn es sich an die gesellschaftsrechtlichen Spielregeln hält. Wird dieses Prinzip verletzt, wie beispielsweise im EU-Kartellbußrecht, wird der Investitionsschutz unterlaufen. Im Fall Schindler führte dies konkret zu folgender Situation: Wir hatten eine belgische Tochtergesellschaft, welche im besagten Kartellfall involviert war. Die Geldbuße, welche dieser Gesellschaft auferlegt wurde, betrug das 27-fache ihres Jahresgewinns. Mit anderen Worten lief diese Geldbuße auf eine Enteignung der Tochtergesellschaft hinaus.

Warum sollen eine Compliance Defence und Individualsanktionen im Kartellrecht eingeführt werden?
Jetzt kommen wir zum dritten gravierenden Mangel. Fälschlicherweise wurde bisher bei einer Sanktionierung von Kartellrechtsverstößen nur das Unternehmen ins Visier genommen. Es wurde zudem nicht darauf geachtet, ob das Unternehmen mittels organisatorischer Maßnahmen versuchte, die Kartellrechtsverletzungen zu verhindern oder nicht. Die durch die Unternehmen ergriffenen Compliance-Maßnahmen wurden, mit anderen Worten, bisher ignoriert oder von der Europäischen Kommission sogar als belastendes Element gewichtet. Dies ist konzeptionell sicher falsch.

Bei Großunternehmen muss man nämlich den Aspekt der Corporate Governance berücksichtigen. Manager verfolgen nicht immer zwingend die gleichen Interessen wie die Aktionäre. Wenn bei Kartellverstößen nur das Unternehmen sanktioniert wird und der Schaden nicht auf die Verursacher abgewälzt werden kann, bleibt der Schaden letztlich an den Aktionären hängen. Die Aktionäre tragen somit auf der einen Seite die Folgen der Geldbuße, auf der anderen Seite haben sie nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf das Verhalten der Manager. Dies verlangt zwingend nach einer Differenzierung bei der Sanktionierung aufgrund der Einflussnahme. Die Aktionäre bzw. das Unternehmen haben aber nur die Möglichkeit, mit einer perfekten Compliance-Organisation die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kartellverstöße und andere Delikte möglichst verhindert werden. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Sanktionierung bei Kartellverstößen, wie auch bei anderen Wirtschaftsdelikten, davon abhängt, was das Unternehmen im Rahmen der Compliance-Organisation vorgekehrt hat. Dies führt eigentlich direkt zur Compliance Defence als einem entscheidenden Faktor bei der Festlegung der Geldbuße gegen ein Unternehmen. Wenn ein Unternehmen im Rahmen des Compliance Management-Systems alles unternommen hat, um Kartellrechtsverstöße zu vermeiden, bleibt eigentlich nur noch die Individualsanktion gegen die verantwortliche Person.

Warum braucht es hierzu Strafnormen? Das betroffene Unternehmen könnte doch auch selbst gegen die Mitarbeiter vorgehen?
Andere Sanktionen, wie beispielsweise die Entlassung der verantwortlichen Mitarbeiter, reichen nicht aus und sind in der

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Rechtspraxis zum Teil schwierig umzusetzen. Gerade im europäischen Rechtsraum ist es schwierig, Arbeitnehmer zu sanktionieren – bestehen doch Arbeitsschutzbestimmungen, welche die Entlassung von Arbeitnehmern zusätzlich erschweren. Dazu kommt noch, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens bei Kartellverfahren in der EU gar nicht abgeklärt werden. Das müsste dann im Rahmen von Schadenersatzprozessen erfolgen, was uferlos sein kann. In Großbritannien wurden solche Klagen zudem als unzulässig erklärt. Mit anderen Worten ist das Instrumentarium der Schadenersatzzahlungen nicht sehr wirkungsvoll. Es braucht als Abschreckung zwingend einen Straftatbestand oder eine Sanktion gegen Individuen. Ein Straftatbestand ist am effektivsten, um Taten zu verhindern. Dies haben empirische Untersuchungen in England deutlich gezeigt.

Gegner einer Regelung der Compliance Defence wenden ein, alleine schon die Tatsache, dass ein Compliance-Programm den eingetretenen Kartellrechtsverstoß nicht verhindert hat, wecke ernsthafte Zweifel an dessen Wirksamkeit. In Fällen, in denen ein Unternehmen die Mitarbeiter geschult und wirksame Kontrollsysteme implementiert hat, stellt sich schon die Frage, wie es möglich sein soll, dass Einzeltäter bei Kartellabsprachen mitmachen.

Ein Compliance Management-System ist, wie alle anderen Systeme, nicht wasserdicht. In einer Großorganisation wie unserer, mit 44.000 Angestellten, kann nicht jeder Mitarbeiter bis ins kleinste Detail kontrolliert werden. Bei uns kommt noch dazu, dass sich die Geschäftstätigkeiten sehr global und dezentral abspielen. Wir bieten nicht weltweit ein Produkt zu einem fixen Preis an. Unsere Produkte sind zudem stark mit Serviceleistungen verbunden. Dies führt dazu, dass wir den Tochtergesellschaften und den einzelnen Mitarbeitern auch einen gewissen Freiraum einräumen müssen. Dieser Freiraum kann missbraucht werden.

Ein weiterer Einwand in der Vernehmlassung[1] war, dass die Wettbewerbskommission heute schon mildernde Umstände bei der Sanktionsbemessung berücksichtigt. Warum soll aus Ihrer Sicht die Compliance Defence direkt im Gesetz und nicht in einer Verordnung[2] verankert werden?

Die Compliance Defence hätte auf Verordnungsebene geregelt werden können. Bisher war einfach der Wille der Wettbewerbskommission nicht spürbar, in diese Richtung zu arbeiten. Die Wettbewerbsbehörden sollten nun mit gesetzlichen Vorgaben dazu gezwungen werden, Compliance-Maßnahmen zu berücksichtigen. Man muss dem Bundesrat ein Kompliment für das vorgeschlagene Compliance-Konzept machen. So sieht der Gesetzesentwurf beispielsweise vor, dass bereits ausgesprochene Geldbußen nachträglich erlassen bzw. reduziert werden können, wenn das Unternehmen, gestützt auf eine rechtskräftige Entscheidung, Schadensersatz an die Geschädigten leistet. Dadurch wird vermieden, dass ein Unternehmen doppelt bestraft wird. Mit dem vorgeschlagenen Compliance-Konzept könnte die Schweiz eine Vorreiterrolle übernehmen.

Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) befürchten, dass durch eine solche Regelung die großen Unternehmen einen Vorteil haben und unnötige Regulierungskosten entstehen. Sind diese Befürchtungen begründet?

Die KMU-Problematik haben wir von Anfang an bedacht und nehmen sie auch ernst. In der Tat ist die Situation bei einem KMU nicht die gleiche wie bei einem Großunternehmen. In einer typischen KMU-Situation ist der Alleineigentümer gleichzeitig auch Chef einer überblickbaren Organisation. Wenn sein Unternehmen in eine Kartellabrede involviert ist, darf davon ausgegangen werden, dass er dies weiß oder mindestens die Möglichkeit hätte, es zu wissen. Die Geldbuße trifft ihn damit grundsätzlich zu Recht. In einem einfachen KMU-Umfeld erscheint das bisherige System mit Unternehmensbußen folglich ausreichend. »

GLOSSAR

Compliance Defence

Der Schweizerische Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Revision des Kartellgesetzes vom 22.2.2012 eine neue Regelung in Art. 49a KG vorgeschlagen:
»Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das Kartellgesetz, die das Unternehmen getroffen hat und die seiner Größe, Geschäftstätigkeit und der Branche angemessen sind, sind sanktionsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie vom Unternehmen nachgewiesen werden.«

1 Öffentliche Stellungnahmen zu einem Gesetzgebungs- oder Verordnungsprojekt

2 Verordnungen sind Erlasse auf der Stufe unter dem Gesetz, die das Gesetz konkretisieren. Sie bedürfen einer Grundlage in einem Gesetz oder direkt in der Verfassung.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Deshalb erscheint der neueste Vorschlag, welcher eine Strafnorm mit Antragsrecht des Unternehmens vorsieht, als gute Lösung. Dies ermöglicht es den Unternehmen, auf einen Strafantrag zu verzichten und das Risiko selbst zu übernehmen. Auch bei kleineren Unternehmen ist jedoch das Damoklesschwert für die Mitarbeiter spürbar. Die präventive Wirkung einer möglichen Strafsanktion wird auch bei KMUs wirken, da Kartelltäter ja nicht wissen, ob das Unternehmen später Antrag stellt. Das Ziel der Abschreckung wird dadurch erreicht, dass dem Individualtäter die Gefahr einer Strafe droht.

Es ist klar, dass KMUs nicht dasselbe Compliance Management-System aufziehen können wie Großunternehmen. Diesem Umstand wird im Gesetzesentwurf durch das Kriterium der Angemessenheit Rechnung getragen. Auch in einem KMU kann man sich jedoch dazu entschließen, besagtes Thema ernsthaft anzupacken. Der »Faktor Compliance« sollte deshalb auch bei KMUs strafmildernd mitberücksichtigt werden können.

Compliance-Systeme sollen sanktionsmindernd berücksichtigt werden, wenn sie der Größe, Geschäftstätigkeit und Branche des Unternehmens angemessen sind. Wie können Unternehmen und beurteilende Behörden die Angemessenheit der Maßnahmen beurteilen?

In jedem Fall werden sich im Rahmen der Entwicklung der Compliance Defence, welche im Übrigen nicht nur im Kartellrecht, sondern auch im Korruptionsrecht und im Unternehmensstrafrecht zum Tragen kommt, Best Practices herausbilden.

Im Übrigen kann die Beurteilung eines Compliance Management-Systems ohne Weiteres durch die Gerichte vorgenommen werden. In zahlreichen anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise bei der Beurteilung der Produktesicherheit, müssen in ähnlicher Weise dynamische Standards beurteilt werden. Auch im Bestechungsfall ALSTOM *(vgl. weiterführenden Hinweis)* musste sich die schweizerische Bundesanwaltschaft im Detail mit dem Compliance Management-System von ALSTOM auseinandersetzen und gelangte zu dem Schluss, dass dieses ungenügend war.

Welche Pflichten hat der Verwaltungsrat eines Unternehmens im Rahmen der Kartellrechts-Compliance?

Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, die Compliance-Kultur im eigenen Unternehmen stark zu prägen. Zum einen dadurch, dass er die Umsetzung einer branchen- und unternehmensspezifischen Compliance-Kultur fordert. Der »Tone from the Top« ist ganz entscheidend. Sodann kann der Verwaltungsrat eine adäquate Organisation mit einem Audit Committee implementieren und in der Audit Committee Charter festhalten, dass die Compliance ein Teil der Überwachungsaufgabe des Audit Committee ist. Der Verwaltungsrat wird im Prinzip auch verlangen müssen, dass das Unternehmen einen Compliance Officer hat, der an ihn bzw. das Audit Committee berichtet. Dadurch kann er sicherstellen, dass ihm von schwierigen Compliance-Fällen berichtet wird.

Was kann das Audit Committee machen?

Das Audit Committee ist die Umsetzungsstelle des Verwaltungsrats im Bereich Compliance. Das Audit Committee kann die Geschäftsleitung beeinflussen, indem es beispielsweise die Compliance-Organisation konkretisiert und die Verantwortlichkeiten und personellen Ressourcen festlegt.

Bei Schindler haben wir diesbezüglich seit den 90er-Jahren einiges gemacht. Seit über zehn Jahren haben wir auch einen spezifischen »Code of Conduct Compliance Officer«. Weltweit beschäftigen wir über einhundert Personen, die im Bereich Compliance Funktionen innehaben. Jede Tochtergesellschaft hat zum Beispiel einen Compliance Officer, der eine gewisse Verantwortung in der operativen Umsetzung trägt. Der Schindler-Konzern gibt für diese Compliance-Organisation jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag aus.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

Der Fall ALSTOM

ALSTOM Network Schweiz AG war innerhalb der ALSTOM Gruppe für die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben beim Einsatz von Vermittlern durch Gruppengesellschaften zuständig. Als solche hatte sie laut einem Strafbefehl der schweizerischen Bundesanwaltschaft innerhalb der ALSTOM Gruppe nicht alle zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um die Bestechung fremder Amtsträger zu verhindern.

Der ALSTOM Network Schweiz AG wurde vorgeworfen, dass sie versäumt hatte, mit geeigneten organisatorischen Mitteln gegen externe Berater und eigene Mitarbeiter vorzugehen, die diese internen Compliance-Regeln verletzt hatten.

Als mangelhaft wurden von der Bundesanwaltschaft auch die Anzahl sowie die Qualifikation der für die Unternehmens-Compliance zuständigen Personen eingeschätzt (zwei Vollzeitstellen nebst Unterstützung durch 10 bis 15 Mitarbeiter aus einer anderen Abteilung für einen Konzern mit über 25.000 Mitarbeitern).

Schweizerische Bundesanwaltschaft, Strafbefehl vom 22.11.2011

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Welche Rolle spielt die externe Revisionsstelle?

Das kommt natürlich wiederum auf das Unternehmen an und die Börse, an welcher es notiert ist. Bezüglich interner Kontrollprozesse muss die Revisionsstelle – je nach anwendbaren Normen – im Rahmen ihres Auftrags eine Prüfung durchführen. Es ist durchaus denkbar, dass Unternehmen in der Zukunft die Revisionsstelle mit Zusatzaufträgen für Prüfungen des Compliance Management-Systems, außerhalb des gesetzlichen Revisionsauftrags, beauftragen.

Wenn die Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung ein Indiz für Gesetzesverletzungen entdeckt, gehört es zur Best Practice bzw. zur gesetzlichen Pflicht, dass sie sich damit an den Verwaltungsrat wendet, falls notwendig sogar an der Geschäftsleitung vorbei. Dann liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, Maßnahmen zu ergreifen. «

Das Interview wurde geführt von Roger Neininger und Dr. Daniel Lengauer, beide KPMG AG, Schweiz.

Weltweite Umfrage zu Whistleblowing

Zahlreiche Unternehmensskandale, in Deutschland z. B. der »Gammelfleisch-Skandal«, wurden durch Whistleblowing ans Licht gebracht. Eine Umfrage zweier australischer Universitäten will nun herausfinden, wie Menschen weltweit über Whistleblowing denken. Nachdem in Australien schon mehr als 1 200 Personen über ihre Ansichten befragt wurden, startete Ende Juli eine weltweite Onlinebefragung, an der sich jeder beteiligen kann.

Ziel der Umfrage

Die Initiatoren der Umfrage erhoffen sich Aufschluss über folgende Themen:

- die Ansichten zum Wert von Whistleblowing
- den Einfluss neuer Technologien und sozialer Medien auf Whistleblowing
- die Unterschiede in der Bewertung von Whistleblowing nach sozialem oder kulturellem Kontext
- die Bereitschaft, selbst als Whistleblower zu agieren
- die Präferenzen im Hinblick auf die Art der Ausführung von Whistleblowing (anonym, gegenüber wem etc.).

Ergebnisse der Befragung in Australien

Die Befragung in Australien zeigt, dass man dort überwiegend positiv gegenüber Whistleblowing eingestellt ist: Mehr als 81 Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass es wichtig ist, Hinweisgeber zu schützen, die gravierendes Fehlverhalten aufdecken – auch wenn diese dadurch Geschäftsinterna weitergeben. Um schwerwiegendes Fehlverhalten zu stoppen, halten mehr als 56 Prozent eine Berichterstattung an amtliche Stellen über offizielle Kanäle, rund 16 Prozent den Weg über die Presse und sechs Prozent eine direkte Mitteilung via Internet für am effektivsten.

Whistleblowing in Deutschland

In Deutschland stehen – anders als z. B. in den USA oder Großbritannien – Whistleblower unter keinem besonderen gesetzlichen Schutz. Auf dem G20-Gipfel in Seoul wurde Deutschland durch den G20 Anti-Corruption Action Plan zwar vorgegeben, bis Ende 2012 gesetzliche Regelungen zum Schutz des Whistleblowing einzuführen, die Bundesregierung plant derzeit jedoch keine gesetzlichen Änderungen.

Seit Ende Juli ist auch in Deutschland online eine Beteiligung an der Umfrage möglich. «

Astrid Gundel

QUELLENHINWEIS

World Online Whistleblowing Survey der University of Melbourne und Griffith University. Die Teilnahme an der Umfrage ist auch in deutscher Sprache unter *https://whistleblowingsurvey.org* möglich; die Beantwortung der Fragen dauert 15–20 Minuten.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die Welt der Corporate Governance: Schweden

Das Corporate Governance-Modell

Strukturell bietet das schwedische Corporate Governance-Modell eine Alternative zu den traditionellen monistischen (USA, Großbritannien) und dualistischen Systemen (Deutschland). Es ist hierarchisch angeordnet, wobei es der Hauptversammlung (bolagsstämma) – bis auf einige Ausnahmen, bei denen der Verwaltungsrat ein exklusives Entscheidungs- oder Vetorecht hat – freisteht, über jede Unternehmensangelegenheit eigenständig zu entscheiden *(vgl. Abbildung 1)*. In der Praxis werden diese Rechte jedoch aus Praktikabilitätsgründen eher selten ausgeübt.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend Corporate Governance werden vor allem durch den Schwedischen Corporate Governance Kodex (Svensk kod för bolagsstyrning) ergänzt. Dieser wurde am 1.7.2005 von einer unabhängigen Kommission, dem »Kollegiet för svensk bolagsstyrning« veröffentlicht. Der Kodex basiert auf dem »comply or explain«-Prinzip und richtet sich an alle schwedischen Unternehmen, deren Aktien an den beiden regulierten schwedischen Märkten gelistet sind: NASDAQ OMX Stockholm und NGM Equity.

Struktur des Verwaltungsrats

Obwohl das schwedische Corporate Governance-System im Grundsatz ein einheitliches Board-System vorsieht, setzt sich dieses überwiegend oder gänzlich aus nicht geschäftsführenden Direktoren zusammen. Lediglich ein Mitglied des Verwaltungsrats darf zugleich dem Management des Unternehmens angehören. Diese Möglichkeit nimmt circa die Hälfte der börsennotierten Unternehmen wahr.[1] Dabei sitzt in der Regel der Vorstandsvorsitzende selbst im Verwaltungsrat, jedoch darf dieser per Gesetz nicht gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrats sein.

Die Mehrheit der Direktoren muss von dem Unternehmen, in dessen Verwaltungsrat sie sitzen, und seinem Vorstand unabhängig sein. Da die Aktien eines schwedischen börsennotierten Unternehmens in der Regel nur von wenigen Aktionären oder gar einem einzelnen gehalten werden, muss laut Kodex lediglich bei zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zugleich die Unabhängigkeit von dem Großaktionär (mindestens 10 Prozent der Anteile oder Stimmrechte) gewährleistet sein.

In Unternehmen mit mindestens 25 Mitarbeitern können bis zu zwei Vertreter der Mitarbeiter (drei Vertreter bei mindestens 1000 Mitarbeitern) und zwei Stellvertreter in den Verwaltungsrat entsandt werden.

1 Per Lekvall, The Swedish Corporate Governance Model, The Handbook of International Corporate Governance, 2009

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Eigentümerrechte

Die Rechte der Eigentümer können durch die Herausgabe von Aktien mit mehrfachen Stimmrechten verstärkt werden, den sogenannten A- und B-Aktien. Ein solches System erlaubt die Schaffung von Anteilen, die dem Eigentümer ein Stimmrecht gewähren, das bis zu zehnmal mehr zählt als Stimmen anderer Aktien. Derzeit werden solche Aktien von etwa der Hälfte börsennotierter Unternehmen herausgegeben.

Ein anderer Beweis für starke Eigentümerrechte ist das schwedische Konzept des Nominierungskomitees, das für die Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ausarbeitet. Dieses setzt sich zusammen aus den größten Aktionären oder ihren Vertretern. Es soll dazu dienen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats von einem Organ ausgewählt werden, das die Aktionäre repräsentiert – und nicht von den eigenen Mitgliedern des Verwaltungsrats. Darüber hinaus spricht das Nominierungskomitee eine Empfehlung an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers aus. «

Zusammengestellt von Ivona Kovacevic

Abbildung 1: Das schwedische Corporate Governance-Modell

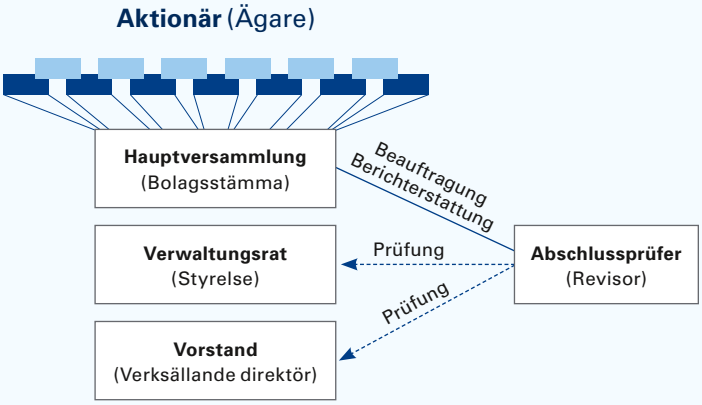

Quelle: In Anlehnung an Swedish Corporate Governance Code, S. 8, Februar 2010

Developments in Swedish Corporate Governance

For the time being, Sweden, as well as the rest of Europe, awaits the outcome of the EC Commission's deliberations regarding the Corporate Governance and Company Law Action Plan. Besides from that, there are no immediate plans regarding changing the Swedish Corporate Governance Code; the sentiment is that the Code, as well as the Swedish Companies Act, is reflecting good governance and that Swedish listed companies apply the Code correctly under the comply or explain regime. The Swedish Corporate Governance Board annually reviews all listed companies Corporate Governance reports, as well as their Corporate Governance information on their websites. It can also be noted that the Swedish community is also a little bit proud over the positive reactions from the UK and some other jurisdictions over the Swedish system with shareholder dominated nomination committees.

However, this does not mean that the Swedish Corporate Governance Board is inactive. The Board is planning an investigation among listed companies, owners etc. whether there is a need for making changes to the Code. It has also initiated a review regarding the system of sanctions, as well as the monitoring system, in relation to the Code, in light of the Commissions plans in this area. Implementation of future EC rules on gender quotation in listed companies boards will, however, not be part of the Swedish Code, as the Board sees this as a political issue to be handled by the legislator, and not a question of board efficiency.

In a recent memorandum prepared by the Swedish Department of Justice, directed share issues has been discussed, as Swedish listed companies, in general, only use rights issues when issuing shares, convertibles or warrants for cash. The shareholders preferential rights have a very strong foothold in Sweden. The fast way of accessing the European capital markets – a directed cash issue decided upon by the Board of Directors based on a previous mandate from the General Meeting of shareholders – is, for many – both legal and market practice reasons – very rarely used. The memorandum proposes that the Swedish Corporate Governance Board investigates whether it could implement a self-regulatory regime in this area.

Björn Kristiansson
Executive member of the Swedish Corporate Governance Board (Kollegiet för svensk bolagsstyrning)

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Aktuelle Entwicklungen bei der Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS und HGB

Die Altersteilzeit (ATZ) wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zunehmend ein Instrument der Mitarbeiterbindung im Segment »50 plus« – im Gegensatz zu den Abfindungsmodellen der Vergangenheit. Die im Jahr 2011 veröffentlichten Änderungen des IAS 19 führen dazu, dass Aufstockungsleistungen nicht mehr wie bisher einmalig das Konzernergebnis belasten, sondern vielmehr über einen zu bestimmenden Zeitraum zu verteilen sind. Im Kern der aktuellen Diskussion um die Abbildung von ATZ-Vereinbarungen nach DRSC E-AH 1 (IFRS) steht die Frage, welches der geeignete Abgrenzungszeitraum ist. Auch im handelsrechtlichen Abschluss kann eine Periodisierung in Abhängigkeit von dem wirtschaftlichen Gehalt der ATZ-Verpflichtungen geboten sein.

Aktuelle Entwicklungen zur Bilanzierung von Verpflichtungen aus ATZ-Regelungen nach IFRS und HGB

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat im Januar 2012 entschieden, dass die bisherigen Darstellungen zur Bilanzierung von ATZ-Regelungen aufgrund der Überarbeitung von IAS 19 (2011) künftig eine geänderte Auslegung zu erfahren haben (Bezüglich der Änderung zu IAS 19 (2011) siehe auch *Quarterly III/2011 S. 43).*

Zur Anwendung der Neuerungen im deutschen Rechtsraum hat der IFRS-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) am 4.7.2012 den Entwurf des DRSC-Anwendungshinweises 1 (IFRS) »Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS« veröffentlicht.

Im Lichte dieser Entwicklung hat auch der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 10.7.2012 einen Entwurf zur Neufassung der Rechnungslegungsstellungnahme: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n. F.) vorgelegt. Hintergrund der Überarbeitung des RS HFA 3 sind die geänderten Rahmenbedingungen von ATZ-Vereinbarungen. Durch die Neuregelungen soll künftig die Bilanzierung den im Wandel begriffenen wirtschaftlichen Gehalt zutreffender abbilden.

Zum Hintergrund: Ausgestaltung von ATZ-Vereinbarungen

Grundsätzlich wird bei ATZ-Vereinbarungen zwischen dem Gleichverteilungsmodell und dem Blockmodell unterschieden.

- Beim Gleichverteilungsmodell wird die Arbeitszeit des Arbeitnehmers während des gesamten Altersteilzeitraums – d. h. vom Inkrafttreten der Vereinbarung bis zur Pensionierung – reduziert. Gleiches gilt für das Arbeitsentgelt.
- Demgegenüber wird beim sog. Blockmodell der Altersteilzeitraum in zwei Phasen geteilt. In der ersten Phase (Aktiv- oder Beschäftigungsphase) arbeitet der Arbeitnehmer im bisherigen Umfang weiter. In der zweiten Phase (Passiv- oder Freistellungsphase) ist dieser von seiner Arbeitspflicht freigestellt. Während beider Phasen wird der Arbeitnehmer gleichmäßig entlohnt.

Das Blockmodell weist somit die Besonderheit auf, dass der Arbeitnehmer zunächst Vollzeit arbeitet, jedoch nur Entgelt für die über beide Phasen vereinbarte Teilzeitbeschäftigung erhält. Aus bilanzieller Sicht wird dieser Besonderheit dadurch Rechnung getragen, dass während der Aktivphase eine Rückstellung

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

für das resultierende nicht ausgezahlte Arbeitsentgelt aufgebaut wird. Hinsichtlich der Bilanzierung dieses sog. Erfüllungsrückstands ergeben sich künftig auch keine Änderungen.

Gegenstand der Bilanzierungsänderung sind hingegen die sog. Aufstockungsbeträge. Diese stellen einen Zuschuss zum Gehalt sowie zu den zusätzlichen Beiträgen der Sozialversicherungen dar, die während der Altersteilzeitphase durch den Arbeitgeber gewährt werden. Während ursprünglich mit ATZ-Vereinbarungen der gleitende vorzeitige Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand gefördert werden sollte, sind diese heute zunehmend darauf ausgerichtet, ältere Mitarbeiter im Erwerbsleben und in den Unternehmen zu halten. Diese geänderte Bedeutung der ATZ ist Ausgangspunkt für Neuerungen in der bilanziellen und erfolgsrechnerischen Abbildung.

Nachfolgend wird zunächst die im Fachausschuss IFRS (IFRS-FA) des DRSC diskutierte Vorgehensweise für die Erfassung der Aufstockungsbeträge nach IAS 19 (2011) dargestellt. Im Anschluss daran wird skizziert, wie sich die Änderung des wirtschaftlichen Gehalts der ATZ-Vereinbarungen nach Auffassung des IDW auf die handelsrechtliche Rechnungslegung auswirkt.

Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von ATZ-Regelungen nach DRSC E-AH 1 (IFRS)

Infolge der geänderten Anforderungen des IAS 19 (2011) werden Aufstockungsleistungen nunmehr künftig nicht mehr als Abfindungsleistungen klassifiziert, sondern als »andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer«. Vorangegangen war eine jahrelange Diskussion um die zutreffende Klassifizierung der Beträge: Die Neuregelung des IAS 19 (2011) orientiert sich insbesondere an den US-GAAP. Die Neuklassifikation hat erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und Ansammlungsverlauf der Rückstellungsbildung.

Ratierliche Ansammlung der Aufstockungsbeträge

DRSC E-AH 1 (IFRS) fordert, dass die Rückstellung für Aufstockungsbeträge von dem Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitnehmer einen Anspruch auf den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung hat, ratierlich anzusammeln ist. Nach der bisherigen Regelung waren die Aufstockungsbeträge demgegenüber als Abfindungsleistung in der Regel zu Beginn der ATZ-Phase als Einmalbelastung zurückzustellen.

Diskutiert wird derzeit, welche bilanziellen Konsequenzen sich unter Umständen ergeben, wenn als Voraussetzung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung eine bestimmte Mindestzeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen gefordert wird. Nach Auffassung des IFRS-FA ist eine solche Mindestdienstzeit ein Indiz dafür, dass der Arbeitnehmer die Aufstockungsbeträge in diesen Fällen nicht erst ab Vereinbarung des ATZ-Verhältnisses erdient, sondern teilweise bereits ab Beginn des Zeitraums der Mindestbetriebszugehörigkeit – was regelmäßig auch der Eintritt des Mitarbeiters in das betreffende Unternehmen sein kann. Die Rückstellung ist in dieser Sichtweise zum Zeitpunkt des Abschlusses der ATZ-Vereinbarung mit Nachholwirkung für die Vergangenheit ab Beginn der Mindestdienstzeit zu bilden.

Diese Vorgehensweise ist, wie die Comment Letter zu DRSC E-AH 1 (IFRS) zeigen, stark umstritten. Für den Übergang von dem alten IAS 19 auf IAS 19 (2011) hätte diese Vorgehensweise den Vorteil, dass nach dem alten IAS 19 gebildete Rückstellungen gegebenenfalls nicht in dem Umfang beim Übergang auf IAS 19 (2011) abgebaut (und in der Folge zulasten des EBIT neu gebildet) werden müssten, wie dies viele derzeit befürchten.

Das Ende der Zuführung wird in jedem Fall künftig abhängig vom gewählten Modell sein:

- Beim Blockmodell erfolgt die ratierliche Zuführung von der Erfassung der Schuld bis zum Ende der Aktivphase. »

QUELLENHINWEISE

- Der Entwurf zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS und die eingegangenen Stellungnahmen an den Fachausschuss IFRS sind online erhältlich unter *www.drsc.de*
- IDW ERS HFA 3 n. F. ist im Heft 8/2012 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 3/2012 erschienen und online erhältlich unter *www.idw.de*

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

- Beim Gleichverteilungsmodell wird der Aufstockungsbetrag bis zum Ende der ATZ-Phase zugeführt.

Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeit nach IDW HFA ERS 3 n. F. (HGB)

Während künftig nach IFRS für sämtliche ATZ-Vereinbarungen Aufstockungsbeträge nicht mehr als Einmalrückstellung erfasst werden dürfen, schlägt der HFA für Zwecke der handelsrechtlichen Bilanzierung künftig eine Differenzierung vor. Der wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarung soll die bilanzielle Abbildung – sei es als Abfindungsleistung oder fortlaufende Entlohnung über die ATZ-Phase – bestimmen. Eine solche Differenzierung ist durch DRSC E-AH 1 (IFRS) nicht vorgesehen. Insofern kann sich hier eine Abweichung von handelsrechtlicher Abbildung und der nach IFRS ergeben.

Diese Differenzierung erfolgt im Unterschied zu der bisherigen handelsrechtlichen Regelung, wonach Aufstockungsleistungen stets als Abfindungsleistung des Arbeitgebers und somit als Einmalrückstellung abgebildet werden.

Sie trägt gleichwohl der mit dem demografischen Wandel einhergehenden geänderten Zielsetzung von ATZ-Vereinbarungen Rechnung: Denn über ein Altersteilzeitprogramm zielen Unternehmen zunehmend darauf ab, ruhestandsnahe Beschäftigungsgruppen in der Beschäftigung zu halten – durch Absenkung der Arbeitszeit und gleichzeitige Incentivierung über Entgeltaufstockung.

Um diese zusätzliche Entlohnungskomponente abzubilden, soll es – anknüpfend an die geänderte IFRS-Bilanzierung – künftig auch nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zulässig sein, die Rückstellung für die Aufstockungsbeträge ratierlich über die Aktivphase des Blockmodells bzw. bis zum Ende der ATZ-Phase im Gleichverteilungsmodell anzusammeln.

Auswirkungen auf die Bilanz- und Ergebnisstruktur

Sowohl nach IFRS als auch nach HGB ergeben sich durch die Änderungen künftig signifikante Auswirkungen auf die Bilanz und die GuV, da Aufstockungsbeträge nun nicht mehr als Einmalaufwand wirken, sondern regelmäßig über mehrere Jahre verteilt angesammelt werden. Die sich hieraus ergebenden Folgen für die zukünftige Bilanz- und GuV-Struktur sind im Einzelfall sorgfältig zu analysieren.

Einer Analyse sind auch die Umstellungseffekte zu unterziehen: Nach IFRS sind beim Übergang auf IAS19 (2011) gegebenenfalls Anpassungsbuchungen retrospektiv vorzunehmen –mit der Folge, dass sich eine nach dem alten IAS19 gebildete Rückstellung im Regelfall verringern wird.

Gemäß HGB ist zudem eine Klassifizierung für neu abgeschlossene ATZ-Vereinbarungen vorzunehmen und stetig beizubehalten.

Ausblick

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs eines DRSC-Anwendungshinweises 1 (IFRS) endete bereits am 19.8.2012. Die Kommentierungsfrist für den Entwurf des HFA läuft am 25.1.2013 aus. «

Dr. Jan Faßhauer, Christoph Czupalla, Dr. Hanne Böckem

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Neuigkeiten vom IASB und IFRS IC

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat Änderungen der Übergangsvorschriften zu den neuen Konsolidierungsstandards veröffentlicht. Darüber hinaus gab das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC, vormals IFRIC) zwei Entwürfe heraus. Diese behandeln die bilanzielle Abbildung von durch staatliche Stellen erhobenen Abgaben und die Folgebewertung finanzieller Verbindlichkeiten aus Verkaufsoptionen.

Änderungen der Übergangsvorschriften zu den neuen Konsolidierungsstandards

Das IASB hat am 28.6.2012 Änderungen bezüglich der Standards IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen und IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen veröffentlicht. Die Neuerungen beinhalten Erleichterungen bei der erstmaligen Anwendung dieser Standards. So sind die von den aktuellen Standards geforderten Anhangangaben nur für die laufende Periode der erstmaligen Anwendung und die vorhergehende Vergleichsperiode vorzunehmen. Die Anhangangaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen sind sogar nur für die laufende Periode der erstmaligen Anwendung notwendig.

Am 1.6.2012 hat das Accounting Regulatory Committee (ARC, *vgl. Glossar*) eine Richtlinie verabschiedet, die die erstmalige verpflichtende Anwendung der Konsolidierungsstandards für Geschäftsjahre vorschreibt, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wäre ab dem EU-Endorsement dieser Standards allerdings zulässig. Damit weicht der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt für IFRS-Anwender in der EU von dem vom IASB in den IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 sowie den geänderten IAS 27 Separate Abschlüsse und IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures vorgesehenen Anwendungszeitpunkt zum 1.1.2013 ab.

Konkretisierung der Abbildung von durch staatliche Stellen erhobenen Abgaben

Das IFRS IC hat am 31.5.2012 den Interpretationsentwurf DI/2012/1 Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market als eine Leitlinie zur Bilanzierung von öffentlichen Abgaben herausgegeben. Der Entwurf betrifft neben der in vielen Ländern (darunter auch in Deutschland) eingeführten Bankenabgabe auch alle staatlich erhobenen Abgaben, die auf bestimmte Tätigkeiten ohne unmittelbare Gegenleistung des Staates abzielen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der zukünftigen Interpretation ist die Bilanzierung von Ertragsteuern, die unter IAS 12 fallen.

Auslöser für die Veröffentlichung des Entwurfs ist die Frage, wie solche Abgaben nach IFRS zu bilanzieren sind. Im Fokus steht insbesondere, wann die Zahlungsverpflichtung zu erfassen und wie die Definition einer gegenwärtigen Verpflichtung nach IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen in diesem Zusammenhang auszulegen ist.

Laut Entwurf ist unter dem »verpflichtenden Ereignis« im Sinne von IAS 37 die Tätigkeit zu verstehen, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften die Zahlungspflicht auslöst. Dies soll auch gelten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen an vergangene Aktivitäten anknüpft. Ein wirtschaftlicher Zwang, eine bestimmte Tätigkeit fortzusetzen, führt gemäß Entwurf nicht zu einer faktischen Verpflichtung zur Zahlung zukünftiger Abgaben. Der Zeitpunkt des Ansatzes wäre damit abhängig von der rechtlichen »

GLOSSAR

Accounting Regulatory Committee (ARC)

Das Accounting Regulatory Committee, (auch Regelungsausschuss für Rechnungslegung – RAR) setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz führt die EU-Kommission. Eingerichtet wurde der Ausschuss von der Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften aus Artikel 6 der IAS-Verordnung (EG/1606/2002).

Der Ausschuss übernimmt eine regulatorische Funktion und gibt Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission im Hinblick auf die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Grundlage und könnte, je nach Art der Abgabe, voneinander abweichen.

Durch die im Entwurf enthaltenen Vorschläge soll eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Unternehmen, die auf einem bestimmten Markt tätig sind, im Hinblick auf die Bilanzierung von Abgaben erzielt werden.

Der Entwurf sieht keinen Erstanwendungszeitraum vor, jedoch ist eine frühzeitige Anwendung zulässig. Er ist retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden.

Interpretationsentwurf zu Put-Optionen nicht beherrschender Gesellschafter

Das IFRS Interpretations Committee hat am 31.5.2012 den Interpretationsentwurf DI/2012/2 Put Options Written on Non-controlling Interests veröffentlicht. Der Entwurf beschäftigt sich mit der Frage der Folgebilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten im IFRS-Konzernabschluss eines Mutterunternehmens, die aufgrund eines Andienungsrechts (Put-Option) eines nicht beherrschenden Gesellschafters (non-controlling interests) in Bezug auf Anteile an einem Tochterunternehmen erfasst wurden.

Ein Andienungsrecht, das mit einem nicht beherrschenden Gesellschafter in Bezug auf Anteile an einem Tochterunternehmen vertraglich vereinbart wurde, ermöglicht dem nicht beherrschenden Gesellschafter den Verkauf seiner Anteile. Die Ausübung dieses Andienungsrechts führt gleichzeitig zu einer Verpflichtung des Mutterunternehmens, die Anteile des nicht beherrschenden Gesellschafters an dem Tochterunternehmen zu erwerben. Da die Ausübung der Option aufgrund der Stillhalterposition nicht der Kontrolle des Mutterunternehmens unterliegt, kann sich dieses der Kaufverpflichtung nicht entziehen. Für den Fall, dass es sich verpflichtet hat, dem nicht beherrschenden Gesellschafter flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern (IAS 32.11), hat das Mutterunternehmen in seinem IFRS-Konzernabschluss eine finanzielle Verbindlichkeit anzusetzen (IAS 32.23).

Die erstmalige Erfassung der finanziellen Verbindlichkeit (put liability) muss mit dem Barwert des Ausübungsbetrags erfolgen (IAS 32.23). Auch für die Folgebewertung der finanziellen Verbindlichkeit ist der Barwert des Ausübungsbetrags maßgebend (IAS 32.23, IAS 39.AG8).

Die Frage nach der Erfassung der Bewertungsunterschiede im Rahmen der Folgebewertung der finanziellen Verbindlichkeit ist ebenfalls Gegenstand des Interpretationsentwurfs. Er sieht vor, sämtliche Bewertungsunterschiede nach IAS 39 bzw. IFRS 9 im Gewinn oder Verlust der Periode (profit or loss) zu erfassen. Damit entfiele die bislang als sachgerecht erachtete Möglichkeit, die Bewertungsunterschiede aus der Folgebewertung direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Der Entwurf sieht eine retrospektive Anwendung der Regelung vor. Die vorgeschlagene Neuregelung gilt jedoch nicht für die Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten aus Andienungsrechten, die wie bedingte Gegenleistungen nach der Altregelung des IFRS 3 (2004) bilanziert wurden. «

Christina Koellner, Ines Kraus, Sven Arne Pollmann, Prof. Dr. Winfried Melcher

QUELLENHINWEISE

- Consolidated Financial Statements, Joint Arrangements and Disclosure of Interests in Other Entities: Transition Guidance (Amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12) und
- Draft Interpretation: Put Options Written on Non-controlling Interests sind online erhältlich unter *www.ifrs.org*

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

DRSC aktuell

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 6.7.2012 einen Hinweis veröffentlicht, der sich mit der Berücksichtigung der voraussichtlichen Erhöhung der vom Pensions-Sicherungs-Verein für das Jahr 2012 zu erhebenden Pflichtbeiträge in einem IFRS-Zwischenabschluss beschäftigt.

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) hat im Juli 2012 mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund einer erhöhten Anzahl zu verzeichnender Unternehmensinsolvenzen – die teilweise auch Großunternehmen betreffen – und des bis Juni 2012 aufgelaufenen Schadenvolumens eine Erhöhung der Pflichtbeiträge von derzeit 1,9 Promille auf etwa 4 Promille zu erwarten sei. Eine verlässliche Prognose des für 2012 zu erwartenden Beitragssatzes ist zurzeit aufgrund der ungewissen Insolvenzentwicklung in der zweiten Jahreshälfte 2012 nicht möglich. Der Beitragssatz für 2012 wird im November 2012 festgesetzt.

Infolgedessen hat das DRSC Anfang Juli einen Hinweis veröffentlicht, in dem die Berücksichtigung der zu erwartenden Beitragserhöhung in einem nach den IFRS aufgestellten Zwischenabschluss zum 30.6.2012 erörtert wird. Danach haben Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, zeitanteilig 6/12 des voraussichtlichen Jahresbeitrags für 2012 zum 30.6.2012 zurückzustellen. Allerdings ist bei der Bemessung der Rückstellungshöhe zu beachten, dass die angekündigte Beitragserhöhung nur die bis zum 30.6.2012 eingetretenen Schadensfälle berücksichtigt. Daher weist das DRSC in seinem Hinweis auf die Notwendigkeit hin, für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresbeitrags Annahmen zu treffen, um zu einer bestmöglichen Schätzung zu gelangen und gibt hierzu weitergehende Erläuterungen.

Der Hinweis des DRSC beschränkt sich zwar auf die Auswirkungen der erwarteten Beitragserhöhung auf Zwischenabschlüsse zum 30.6.2012. Er gilt jedoch analog für die auf diesen Termin folgenden Zwischenabschlüsse, beispielsweise für einen Zwischenabschluss zum 30.9.2012. «

Ines Kraus, Prof. Dr. Winfried Melcher

QUELLENHINWEIS

Der Hinweis steht auf der Internetseite des DRSC unter *www.drsc.de* zum Download zur Verfügung.

Neuigkeiten vom IDW

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 6.6.2012 die Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung der IFRS (IDW RS HFA 2) veröffentlicht. Gegenstand dieser IDW Stellungnahme sind Einzelfragen zur Anwendung ausgewählter International Financial Reporting Standards (IFRS) bei der Aufstellung von Abschlüssen deutscher Unternehmen.

Infolge zahlreicher Neuregelungen durch das International Accounting Standards Board (IASB) wurde eine Aktualisierung des IDW RS HFA 2 erforderlich. Dabei wurden die bisherigen Ausführungen auch an den derzeitigen Meinungsstand angepasst.

Die überarbeitete Stellungnahme enthält Aktualisierungen bzw. Klarstellungen insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit Fertigungsaufträgen nach IAS 11, der Ermittlung des Ergebnisses je Aktie nach IAS 33, konzerninternen Umstrukturierungen (IAS 27 und IFRS 3), Planvermögen nach IAS 19 sowie in Bezug auf zur »

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5.

Weiterhin enthält die Stellungnahme Ausführungen zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach SIC-12. In diesem Bereich wurden lediglich formelle und redaktionelle Anpassungen an die derzeit gültigen IFRS vorgenommen.

Fertigungsaufträge nach IAS 11
Hinsichtlich der Berücksichtigung von Fremdkapitalkosten wurde eine Anpassung an IAS 11.8 vorgenommen. Demnach sind Fremdkapitalkosten, die zur Vertragserfüllung gehören und speziellen Verträgen zurechenbar sind, in den Auftragskosten zu berücksichtigen (IDW RS HFA 2 Tz. 7).

Ergebnis je Aktie nach IAS 33
Die Stellungnahme enthält die Klarstellung, dass es sich bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Sinne des § 139 AktG nicht um *ordinary shares,* sondern um *preference shares* handelt. Werden (freiwillig) Ergebnisse je Aktie für solche stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgewiesen, muss die Bezeichnung klar zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht um *ordinary shares* handelt (IDW RS HFA 2 Tz. 29).

Konzerninterne Umstrukturierungen
In der Stellungnahme wurde auch eine Anpassung an den derzeit gültigen IAS 27.30 f. (2008) vorgenommen *(vgl. IDW RS HFA 2 Tz. 43 f.).*

Im Fall von Verschmelzungen eines nicht im 100-prozentigen Anteilsbesitz eines Mutterunternehmens stehenden Tochterunternehmens auf ein anderes Tochterunternehmen, bei denen die bisherigen Anteile der nicht beherrschenden Gesellschafter an dem Tochterunternehmen gegen Anteile an dem anderen Tochterunternehmen getauscht werden, ist eine anteilige Wertaufstockung über die bisherigen Konzernbuchwerte hinaus nicht mehr zulässig. Vielmehr sind Änderungen der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, als Eigenkapitaltransaktion zu bilanzieren.

Planvermögen nach IAS 19
Die Stellungnahme enthält sowohl in der bisherigen als auch in der neuen Fassung die Empfehlung, die Einbringung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten durch das Unternehmen in den Fonds sowie die späteren Zahlungen des Fonds in der Kapitalflussrechnung dem Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen (IDW RS HFA 2 Tz. 88). Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sieht die Zuordnung zum Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit hingegen als *zwingend* an und kündigte an, eine andere Darstellung als fehlerhaft zu würdigen.

Infolgedessen wurde die Stellungnahme um eine Fußnote ergänzt, in der auf eine Eingabe beim IFRS Interpretations Committee hingewiesen wird. In dieser Eingabe wird um Klärung gebeten, ob die Einbringung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten durch das Unternehmen in den Fonds immer als Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit dargestellt werden muss.

Die DPR hat sich mittlerweile durch einen Artikel des Vizepräsidenten, Prof. Dr. h.c. Axel Berger (in: Der Betrieb 2012, S. 1882) dahingehend geäußert, dass sie – solange die Diskussionen im IFRS Interpretations Committee noch nicht abgeschlossen sind – keine Fehlerfeststellung vornehmen wird, sofern von der vom IDW empfohlenen Darstellung abgewichen wird. Vielmehr »wird die DPR ihrem Rollenverständnis als Enforcer entsprechend – und eben nicht als Standardsetzer – eine weitgehende Vielfalt ungeachtet ihrer eigenen Auffassung akzeptieren.«

Behandlung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5
Die Stellungnahme beinhaltet auch eine Darstellung der Erfassung von Wertaufholungen für eine Abgangsgruppe (Disposal Group).

Nach dem Wortlaut von IFRS 5.22 fließt in den Betrag der Wertaufholung auch der Umfang des Wertminderungsaufwands ein, der einem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde. Da eine Wertaufholung für den Geschäfts- oder Firmenwert nicht zulässig ist, muss die Allokation des Gesamtbetrags der Wertaufholung auf die übrigen Vermögenswerte der Disposal Group erfolgen. Dadurch können deren Wertansätze nach Allokation des Ertrags höher sein als die Buchwerte, die sich ergeben hätten, wenn die Vermögenswerte nicht als »zur Veräußerung gehalten« klassifiziert worden wären.

Ergänzt wurde die Stellungnahme nun um eine alternativ vertretbare Vorgehensweise, wonach der Maximalbetrag der Wertaufholung nach IFRS 5.22 unter Ausschluss des Wertminderungsaufwands bestimmt werden kann, der einem Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde (IDW RS HFA 2 Tz. 104). «

Katrin Fröhlich, Prof. Dr. Winfried Melcher

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die Kreativpiloten für Corporate Governance

Unter **http://www.audit-committee-institute.de** finden Sie aktuelle Meldungen und Hintergrundinformationen zum Thema Corporate Governance. Darüber hinaus stehen Ihnen hier sämtliche Publikationen des ACI zum Herunterladen zur Verfügung und Sie haben die Möglichkeit, mehr über unsere Veranstaltungen zu erfahren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Publikationen

Deutscher Corporate Governance Kodex
Wilsing, Hans-Ulrich (Hrsg.)
München 2012

Nach fast zehn Jahren seit der Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist das Angebot an diesbezüglicher guter Kommentarliteratur noch immer sehr überschaubar. Umso erfreulicher ist nun das Erscheinen dieses neuen ausführlichen Nachschlagewerks.

Neben der Kommentierung der aktienrechtlichen Vorschrift zur Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) und der Regelung des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) erläutert das Werk umfassend die Bestimmungen des Kodex und legt diese mit zahlreichen Verweisen auf juristische Literatur und Rechtsprechung aus.

Der Kommentar richtet sich an Vorstände und Aufsichtsräte kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie Juristen. Er ist auf dem Stand von Februar 2012, die Kodexänderungen vom Mai 2012 konnten also leider nicht mehr berücksichtigt werden. Dennoch handelt es sich um ein rundum empfehlenswertes Werk, das all denjenigen, die sich regelmäßig mit dem Kodex auseinandersetzen (müssen), die Arbeit erheblich erleichtern kann. «

Risikomanagement und Risikocontrolling
Diederichs, Marc
München 2012

Der richtige Umgang mit Risiken ist eine zentrale Voraussetzung für unternehmerischen Erfolg. Dem Autor dieses Werks gelingt es, das Thema Risikomanagement und -controlling strukturiert und praxisnah darzustellen, ohne die notwendige theoretische Fundierung zu vernachlässigen.

Anschaulich werden die Grundlagen des Risikomanagements und -controllings erläutert, die wesentlichen Begriffe definiert und voneinander abgegrenzt. Hierbei geht der Autor auch auf die erforderlichen Prüfungs- und Berichtspflichten ein. Detailliert werden die einzelnen Prozessschritte des Risikomanagements – Risikoidentifikation, -beurteilung, -steuerung, -erfassung und -berichterstattung – erklärt sowie Gestaltungsmöglichkeiten einer Risikomanagement-Organisation und einer Risikoberichterstattung aufgezeigt. Darüber hinaus beleuchtet der Autor den Stand des Risikomanagements in den Bereichen Organisation und Berichterstattung Mitte 2010 bei den DAX30-Unternehmen.

Zahlreiche praxisorientierte Tipps, Schaubilder und Übersichtsdarstellungen machen dieses bereits in dritter Auflage erschienene Werk für den Praktiker besonders attraktiv. «

Corporate Governance, Abschlussprüfung und Compliance
Freidank, Carl-Christian/Velte, Patrick (Hrsg.)
Berlin 2012

In jüngerer Zeit haben Gesetzesreformen zu grundlegenden Änderungen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Corporate Governance und Compliance geführt. Die Mühlen des europäischen Gesetzgebers stehen jedoch nicht still und in naher Zukunft ist auf diesen Gebieten mit weiteren elementaren Neuerungen zu rechnen.

In diesem Werk werden die derzeitigen Entwicklungen dargestellt, kommentiert und ihre Auswirkungen auf die Praxis erörtert. In 16 Einzelbeiträgen werden so Rechnungslegung, Controlling und Compliance, der Aufsichtsrat sowie die Abschlussprüfung und Due Diligence näher beleuchtet.

Sowohl Wissenschaftler aus dem Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft als auch Unternehmenspraktiker haben an dieser Publikation mitgewirkt. Durch die Lektüre erhalten insbesondere auch Mitglieder des Aufsichtsrats wertvolle Anregungen für ihre Tätigkeit. «

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Governance Kodex für Familienunternehmen
Bernd Grottel/Matthias Kieser/Laura Helfmann/Bernd Rau/Tim Kettenring
in: ZCG 2012, S. 153–157
Der im Jahr 2004 erstmals veröffentlichte Corporate Governance Kodex für Familienunternehmen stellt Leitlinien für die verantwortungsvolle Führung dieser Unternehmen auf. Die Technische Universität München hat in Zusammenarbeit mit KPMG analysiert, in welchem Umfang Familienunternehmen tatsächlich den Kodex anwenden. Der Beitrag stellt die Ergebnisse dieser Analyse vor. «

Unzulässige Besetzung von Aufsichtsräten
Lars Böttcher
in: NZG 2012, S. 809–812
Der Bundesgerichtshof hat unlängst entschieden, dass die Satzung einer GmbH nicht bestimmen kann, dass ein nach dem MitbestG zu bildender Aufsichtsrat neben 20 stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern aus weiteren Mitgliedern mit beratender Funktion besteht. Ausgehend von dieser Entscheidung zeigt der Autor auf, welche Regelungen für die Besetzung des Aufsichtsrats bei mitbestimmten und nicht mitbestimmten Gesellschaften gelten. Darüber hinaus beleuchtet er die Auswirkungen fehlerhaft besetzter Aufsichtsräte auf Aufsichtsratsbeschlüsse und setzt sich mit der Frage auseinander, ob das einzelne Aufsichtsratsmitglied ein Recht hat, die Anwesenheit nicht legitimierter Personen zu verhindern. «

Zum Schwierigkeitsgrad einer HGB- und IFRS-Abschlussprüfung
Karlheinz Kütting
in: DB 2012, S. 1521–1528
Die Bilanzierung nach HGB oder IFRS weist auch aufgrund der unterschiedlichen Zwecksetzung grundlegende Unterschiede auf. Der Autor untersucht in seinem Beitrag, inwiefern sich der mit der Abschlussprüfung verbundene Aufwand und Schwierigkeitsgrad bei der Prüfung eines HGB- und eines IFRS-Abschlusses unterscheidet. «

Zwangsweise Anpassung der Geschäftsführervergütung: Herabsetzung der Vergütung des Geschäftsführers in der Krise der Gesellschaft
Ronny Jänig/Boris Jan Schiemzik
in: NWB 2012, S. 2599 (Zusammenfassung) und S. 2629–2635
Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens soll der Aufsichtsrat nach dem Aktiengesetz die Vergütung des Vorstands herabsetzen. Strittig ist, ob diese Regelung auch auf den Aufsichtsrat der GmbH Anwendung findet. Die Autoren stellen in ihrem Beitrag die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 S. 1 AktG dar und gehen auch auf die für die GmbH geltenden Besonderheiten ein. «

Grundsätze ordnungsmäßigen Corporate Governance Reportings
Stefan C. Weber/Patrick Velte
in: DB 2012, S. 1824–1829
Börsennotierte Unternehmen (u. a.) wurden durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben (§ 289a HGB). Ihr Mindestinhalt ist gesetzlich geregelt. Die Autoren erörtern Grundsätze ordnungsmäßigen Corporate Governance Reportings, deren Ziel es sein soll, die Unternehmensadressaten möglichst umfassend über die interne Corporate Governance zu informieren. «

Zweifelsfragen bei der Zielbenennung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach dem Kodex
Hans-Christoph Ihrig/Mauel M. Meder
in: ZIP 2012, S. 1210–1216
Der Aufsichtsrat soll nach einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen (Tz. 5.4.1). Nach den letzten Kodexänderungen soll er dabei auch die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Die Autoren setzen sich mit bestehenden Zweifelsfragen bei der Anwendung der Vorschrift auseinander, beleuchten die bisherige Marktpraxis und würdigen die diesjährige Kodexänderung. «

Vorstandshandeln im Spannungsverhältnis zwischen Unternehmensinteresse und Aktionärsinteresse
Michael Kort
in: AG 2012, S. 605–610
Das OLG Frankfurt am Main hat in einem neueren Urteil entschieden, dass Richtschnur des Vorstandshandelns das Unternehmenswohl sei und ein Handeln gegen Aktionärsinteressen somit möglich ist. In der juristischen Literatur ist nach wie vor umstritten, welche Bedeutung die Aktionärsinteressen für das Vorstandshandeln haben. Der Autor des Beitrags gibt die verschiedenen Sichtweisen wieder und nimmt kritisch Stellung. «

Anforderungen an die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen bei Kreditinstituten und deren Prüfung im Rahmen von Abschlussprüfung und Sonderprüfungen
Dirk Auerbach/Simone Hentschel
in: WpG 2012, S. 823–836
Verschiedene Studien zeigen, dass sich die Zahl wirtschaftskrimineller Handlungen in Unternehmen sowie in Kreditinstituten in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Die Autoren stellen die grundsätzlichen Anforderungen an die Verhinderung von »sonstigen strafbaren Handlungen« (§ 25c Abs. 1 KWG) bei Kreditinstituten dar und erörtern deren Bedeutung im Rahmen von Abschluss- und Sonderprüfungen. «

Die kartellrechtlichen Grenzen für öffentliche Aussagen zur Unternehmensstrategie
Moritz Lorenz
in: WM 2012, S. 1113–1117
Öffentliche Äußerungen zur Unternehmensstrategie können Wettbewerber dazu veranlassen, ihr eigenes Verhalten hieran anzupassen. Dieser Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, wann durch solche Aussagen die Grenze zu einer kartellrechtswidrigen Absprache überschritten wird. Der Autor geht dabei auf neuere Entwicklungen in den USA ein und stellt sie der Rechtslage in der Europäischen Union gegenüber. «

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute (ACI)
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos elektronisch zu:*

ANSCHRIFT

NAME	VORNAME	TITEL
UNTERNEHMEN	FUNKTION	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE ☐ PRIVATADRESSE ☐ FIRMENANSCHRIFT

☐ Bitte senden Sie mir das **Audit Committee Quarterly II/2012** zu.
☐ Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update Frühjahr 2012** zu.
☐ Bitte senden Sie mir alle Publikationen des Audit Committee Institute **in gedruckter Form** an meine oben genannte Anschrift.

*** DER VERSAND DES AUDIT COMMITTEE QUARTERLY ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH AN MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICHEN ANGABEN WERDEN VERTRAULICH BEHANDELT.**

IHRE MEINUNG ...

... IST UNS WICHTIG. WIR FREUEN UNS ÜBER IHRE ANREGUNGEN, KRITIK ODER LOB.

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer, Ivona Kovacevic

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040,
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Druckerei Conrad GmbH, Berlin

Stand: 26.10.2012

Bildnachweise: S.19 ©akindo/iStockphoto; S.22 ©tentan/iStockphoto; S.25 ©Mykhailo Shcherbyna/iStockphoto; S.26 ©Christa Eder/Fotolia; S.28 ©Vadim Andrushchenko/Fotolia; S.31 ©Judith Flacke/iStockphoto; S.40 ©webphotographeer/iStockphoto; S.42 ©stocknshares/iStockphoto; S.46 ©iñaki antoñana plaza/iStockphoto; S.49, S.50 ©KPMG AG, Schweiz; S.53 ©Lifesize-Images/iStockphoto; S.54–55 ©Theresa Tibbetts/iStockphoto; S.56: ©kzenon/iStockphoto; S.59 ©franckreporter/iStockphoto; S.61 ©Silvia Jansen/iStockphoto; S.62 ©mediaphotos/iStock-photo

Illustrationen: S.4 ©stereobloc; S.7–9 ©visualgo/iStockphoto; S.11 ©rcx/Fotolia; S.15 ©Alexander Yurkinskiy/iStockphoto

© 2012 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

III/2012

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**